



Master

2014

Open Access

This version of the publication is provided by the author(s) and made available in accordance with the copyright holder(s).

---

Juristische Aspekte der Sprachmittlerberufe in der Schweiz. Ein Vergleich  
mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich

---

Eger, Anika

**How to cite**

EGER, Anika. Juristische Aspekte der Sprachmittlerberufe in der Schweiz. Ein Vergleich mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich. Master, 2014.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:41161>

Anika Eger

# JURISTISCHE ASPEKTE DER SPRACHMITTLERBERUFE IN DER SCHWEIZ

*Ein Vergleich  
mit  
Deutschland,  
Frankreich  
und  
Österreich*

Directeur : Dr. Detlef Julius Kotte

Juré : Anja Thomas-Lindner

Mémoire présenté à la Faculté de traduction et d'interprétation

(Département de traduction spécialisée, Unité d'allemand)

pour l'obtention de la Maîtrise universitaire en traduction, mention juridique.

1 mai 2014

Année académique : 2013/2014 / Session : printemps 2014

## **Danksagung**

**Ich danke Frau Nicole Stoll-Zimmermann für ihre guten Ideen, ihren Frohmut und ihren unermüdlichen Willen, den Studenten ihre Liebe zur Sprache zu vermitteln. Des Weiteren danke ich Herrn Dr. Detlef Julius Kotte für seine Unterstützung während des Schreibprozesses, seine Inputs und seinen reichen Erfahrungsschatz sowie Frau Anja Thomas-Lindner für die vielen Recherchen in der Welt des Rechts.**

**Anika Eger**

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>6</b>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>10</b>
<b>II. DER GESETZLICHE SCHUTZ DES BERUFSSTANDES DER SPRACHMITTLER</b>	<b>13</b>
1. Definition des Berufs der Sprachmittler	13
2. Gesetzlicher Berufs- und Titelschutz in der Schweiz	15
3. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	20
4. Zusammenfassung	25
<b>III. SPRACHMITTLER ALS ABHÄNGIG BESCHÄFTIGTE</b>	<b>27</b>
1. Arbeitsrecht und Beschäftigungsverhältnisse	27
2. Privatwirtschaftliche Einzelarbeitsverträge	29
3. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Sektor	31
4. Arbeitgeber und Auftraggeber	34
5. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	35
<b>IV. SPRACHMITTLER ALS SELBSTSTÄNDIGE</b>	<b>38</b>
1. Verträge bei selbstständigen Sprachmittlern	38
1.1 Entstehung von Verträgen	38
1.1.1 Angebot und Annahme	38
1.1.2 Fernabsatz	40
1.1.3 Stellvertretung	42
1.1.4 Form	45
1.2 Vertragsarten bei Übersetzer- und Dolmetscherverträgen und rechtliche Konsequenzen	45
1.3 Haupt- und Nebenleistungspflichten	52
1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen	53
1.5 Haftung und Gewährleistungspflichten	56
1.5.1 Vertragliche Leistungspflicht und Pflichtverletzungen	56

1.5.2	Vertretbarkeit und Beweislast	60
1.5.3	Schadenersatz: Rechtsgrundlagen, Art und Umfang	61
1.6	Intermediäre	62
1.6.1	Verträge mit Intermediären	62
1.6.2	Haftung	63
1.6.3	Vergütung	64
1.6.4	Auslandsverträge	65
1.6.5	Konkurrenz und Kundenschutz	66
1.6.6	Rechteübertragung	67
1.6.7	Rückgabe von Dokumenten und Translation Memories	67
1.6.8	Beglaubigungen	69
1.7	Abrechnung	69
1.7.1	Rechtliche Grundlagen	69
1.7.2	Rechnungsanforderungen	71
1.7.3	Mahnverfahren	71
1.8	Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	72
1.8.1	Verträge, Vertragsarten und Rechte	72
1.8.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	74
1.8.3	Haftung und Gewährleistung	75
1.8.4	Intermediäre	77
1.8.5	Abrechnung	77
<b>2.</b>	<b>Kooperation zwischen selbstständigen Sprachmittlern</b>	<b>79</b>
2.1	Horizontale Kooperation und strategische Allianz	80
2.2	Vertikale Kooperation	81
2.2.1	Outsourcing	82
2.2.2	Wertschöpfungspartnerschaften und strategische Netzwerke	83
2.2.3	Virtuelle Unternehmen	84
2.3	Kartelle	85
<b>V.</b>	<b>SPRACHMITTLER ALS UNTERNEHMER</b>	<b>86</b>
<b>1.</b>	<b>Kaufmännisch geführte Unternehmen und Gewerbe</b>	<b>87</b>
<b>2.</b>	<b>Unternehmensformen im Sprachmittlerbereich</b>	<b>89</b>
2.1	Das Einzelunternehmen	89
2.2	Die Kollektivgesellschaft	90
2.3	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	92
2.4	Die Aktiengesellschaft	94
2.5	Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	97
2.5.1	Das Einzelunternehmen	97

2.5.2	Entsprechungen zur Kollektivgesellschaft	98
2.5.3	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	99
2.5.4	Die Aktiengesellschaft	100
<b>VI. STEUERN UND VERSICHERUNGEN</b>		<b>102</b>
<b>1.</b>	<b>Steuerrecht</b>	<b>102</b>
1.1	Einkommensteuer für Angestellte und Selbstständige	102
1.2	Quellensteuer	103
1.3	Gewinn- und Kapitalsteuer für Unternehmen	103
1.4	Mehrwertsteuer	104
1.5	Sozialabgaben	105
1.6	Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	106
1.6.1	Die Einkommensteuer	106
1.6.2	Die Mehrwertsteuer	107
1.6.3	Die Gewerbesteuer	108
1.6.4	Die Gesellschafts- und Kommunalsteuer	109
1.6.5	Sozialabgaben	110
<b>2.</b>	<b>Buchführung und Rechnungslegung</b>	<b>110</b>
2.1	Die Situation in Deutschland, Österreich und Frankreich	112
<b>3.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>113</b>
3.1	Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht	113
3.2	Schutz gegen Forderungsausfall	114
3.3	Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	115
3.3.1	Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht	115
3.3.2	Forderungsausfall	115
<b>VII. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ</b>		<b>116</b>
<b>1.</b>	<b>Geheimhaltung und Verschwiegenheit</b>	<b>116</b>
1.1	Arten von Geheimnissen und ihre rechtliche Einordnung	116
1.2	Vertraulichkeit bei der Sprachmittlung	118
<b>2.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>119</b>
2.1	Ziele, Bedeutung und Grundsätze und Adressaten	119
2.2	Datenschutz beim Übersetzen und Dolmetschen: Auftragsdatenverarbeitung	123
2.3	Cloud Translating und virtuelle Teams	123
2.4	Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich	125

<b>VIII. URHEBERRECHT DER ÜBERSETZER UND DOLMETSCHER</b>	<b>127</b>
<b>1. Grundlagen des Urheberrechts</b>	<b>127</b>
<b>2. Übersetzungen im Urheberrecht und die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Translaten</b>	<b>129</b>
2.1 Von Sprachmittlern zu beachtende Urheberrechte	129
2.2 Urheberrechte der Sprachmittler	129
<b>3. Vertragliche Regelungen des Urheberrechts</b>	<b>130</b>
<b>4. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich</b>	<b>131</b>
<b>IX. FAZIT UND VERGLEICHSÜBERBLICK</b>	<b>132</b>
<b>BIBLIOGRAPHIE</b>	<b>137</b>
<b>1. Primärliteratur</b>	<b>137</b>
1.1 Gesetzliche Bestimmungen	137
1.1.1 Schweiz	137
1.1.2 Deutschland	139
1.1.3 Österreich	140
1.1.4 Frankreich	141
1.1.5 Europäische Union	142
1.2 Rechtsprechung	142
<b>2. Sekundärliteratur</b>	<b>143</b>
2.1 Gesamtwerke	143
2.2 Artikel und Berichte	144
2.3 Online-Quellen	145

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AktG	Aktiengesetz
AngG	Angestelltengesetz
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
Art.	Artikel
ASTJ	Association des traducteurs jurés
ASTTI	Association suisse des traducteurs, terminologues et interprètes
ATA	American Translators Association
BA	Bachelor (Universitätsabschluss)
BBG	Berufsbildungsgesetz, Bundesbeamtengesetz
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDÜ	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V.

BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBEG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BPG	Bundespersonalgesetz
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Dolmetscherverordnung
EN	Europannorm
EStG	Einkommensteuergesetz
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
e. V.	Eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIT	Fédération Internationale des Traducteurs
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HregV	Handelsregisterverordnung

IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
i. V. m	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KIG	Konsumenteninformationsgesetz
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LTJ	Loi sur les traducteurs-jurés
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MA	Master (Universitätsabschluss)
MstG	Militärstrafgesetz
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
n°	Numéro
OR	Obligationenrecht
Oö.	Oberösterreich
PG	Personalgesetz
PsyG	Psychologieberufegesetz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
SFT	Société française des traducteurs
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz

SVG	Sozialversicherungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG, UrhG	Urheberrechtsgesetz
URSSAF	Unions de Recouvrement des Cotisations de Sécurité Sociale et d'Allocations Familiales
UstG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VDSG	Verordnung zum Datenschutzgesetz
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
z. B.	Zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

## I. Einleitung

Diese Arbeit befasst sich mit dem Berufsrecht von Sprachmittlern<sup>1</sup> in der Schweiz und zieht dabei Vergleiche zu Deutschland, Frankreich und Österreich. Dabei sollen, in Anlehnung an das im Jahr 2012 vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) herausgegebene Werk von Manuel Cebulla „Berufsrecht der Übersetzer und Dolmetscher“ für das deutsche Recht, die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Übersetzern und Dolmetschern in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland, Frankreich und Österreich beleuchtet werden. Auf der Basis eines solchen Überblicks könnten Sprachmittler ihr Verständnis für die rechtlichen Aspekte ihrer Arbeit verbessern. Einen solchen Überblick gibt es für das Schweizer Recht bisher noch nicht und auch in Deutschland ist Cebullas Werk seit Kurt Jessnitzers „Dolmetscher“ aus dem Jahr 1982 das erste umfassende Werk über die verschiedenen im Übersetzerberuf berührten Rechtsgebiete.

Im Rahmen einer Masterarbeit können dabei nur die wichtigsten Bereiche behandelt werden. Die hier behandelten Themenbereiche umfassen eine Definition des Rechts der Sprachmittler, den gesetzlichen Schutz ihres Berufs, die rechtliche Situation bei angestellten und selbstständigen Sprachmittlern, die unterschiedlichen relevanten Rechtsformen von Unternehmungen sowie Geheimhaltung, Datenschutz und Urheberrecht. Hierbei werden die verschiedenen rechtlichen Grundlagen in den genannten europäischen Staaten betrachtet und mit dem Ziel verglichen, den Sprachmittlern eine Orientierung bei der Wahl ihres Standortes und grössere Sicherheit hinsichtlich ihrer rechtlichen Arbeitsgrundlagen im europäischen Kontext zu verschaffen.

Zu diesem Zweck werden zunächst das Berufsbild definiert, die formalen Qualifikationen für einen professionellen Sprachmittler herausgestellt und die Möglichkeiten diskutiert, mit Hilfe von Titeln, Abschlüssen oder der Zugehörigkeit zu Übersetzerverbänden seine Befähigung nachzuweisen und sich von formal weniger oder nicht qualifizierten Sprachmittlern abzuheben. Dem folgt eine Darstellung der Arbeitsvertragsverhältnisse für unselbstständig tätige Sprachmittler in der Privatwirtschaft und als Angestellte des Bundes sowie ihrer Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer.

---

<sup>1</sup> In dieser Arbeit wird generell das generische Maskulinum verwendet. Dieses schliesst die weibliche Form ein.

Im nächsten Schritt werden die wichtigsten Vorschriften für selbstständige Sprachmittler dargelegt. Des Weiteren wird aufgeführt, wie Dienstleistungen funktionieren, wann ein Arbeitsverhältnis und wann ein Werkverhältnis besteht und wie sich die Qualität der Sprachmittlung mittels der Dienstleistungsnorm bewerten lässt. Ebenso werden hier die Vertragsbeziehungen zwischen Sprachmittlern und Kunden und vom Sprachmittler über einen Intermediär zum Kunden sowie die erlaubten und verbotenen Vertrags- und AGB-Klauseln behandelt und die Haftung bei Auftrag und Werkvertrag sowie die Art und Weise, in der eine Rechnung angefertigt werden muss, erläutert. Zudem werden verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Sprachmittlerbranche beschrieben, da die Kenntnis über die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit für die Erhaltung eines jeden Sprachmittlers auf dem Markt von Bedeutung ist.

Darauf folgt die Erklärung der verschiedenen Unternehmensformen für selbstständige Sprachmittler, versehen mit einer Begründung, welche Form unter welchen Bedingungen am besten geeignet ist. Im weiteren Verlauf werden zunächst die steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständiger und angestellter Sprachmittler sowie die rechtlichen Gegebenheiten der Sozialversicherung definiert. Dann werden die Absicherungsmöglichkeiten mittels des Abschlusses von Haftpflicht- und Vorsorgeversicherungen erklärt und ihr Nutzen im Vergleich zu den Kosten erläutert.

Im Anschluss werden die Richtlinien zur Wahrung von Geheimnissen und zum Datenschutz sowie die mit einem Bruch der Vorschriften verbundenen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen behandelt. Der letzte Teil dieser Arbeit erklärt das Urheberrecht der Sprachmittler, die Schutzfähigkeit ihres Translats und die vertraglichen Möglichkeiten und Tricks bei der Übertragung von Rechten ohne Vergütung.

Aufgrund der Internationalität der Berufe in der Sprachmittlerbranche ist es für die Sprachmittler von Bedeutung, sich auf dem europäischen Markt orientieren zu können und sich im Umgang mit Auslandskunden die rechtliche Situation bewusst zu machen, sodass die schweizerischen Sprachmittler verstehen und nachvollziehen können, wie die rechtlichen Gegebenheiten in dem Land aussehen, mit dem sie konfrontiert sind und welche Unterschiede

hierbei zu beachten sind. Die Arbeit schliesst mit einem Fazit für die Schweiz und einem Vergleichsüberblick.

Bei dem Recht der Sprachmittler handelt es sich keineswegs um eine einzelne Gesetzessammlung, in der sämtliche diese Berufe betreffenden Regelungen zusammengefasst sind. Vielmehr ist das Recht der Sprachmittler ein weitgefächertes Netz aus Gesetzen, Regelungen und Vorschriften, die in der einen oder anderen Weise die Arbeit der Berufe im Bereich der Übersetzer und Dolmetscher beeinflussen. Hierunter fallen allgemeine Gebiete wie der Schutz von Berufsbezeichnungen und Titeln und das Gesellschaftsrecht, aber auch sehr viel spezifischere Felder, wie das Urheberrecht und der Bereich der Geheimhaltungsrichtlinien.

In keinem der untersuchten Länder könnte man also von dem Recht der Sprachmittler sprechen, in keinem der Länder gibt es eine einzelne Gesetzessammlung die alle rechtlichen Bereiche abdeckt, die die Übersetzer und Dolmetscher betreffen. Um nun dem Recht der Sprachmittler in der Schweiz ein Gesicht zu geben und die verschiedenen relevanten Gebiete zu beschreiben, werden im Folgenden die einzelnen Situationen beleuchtet und mit den Regelungen in Deutschland, Frankreich und Österreich verglichen, sodass ein Recht der Sprachmittler zu erkennen ist.

## **II. Der gesetzliche Schutz des Berufsstandes der Sprachmittler**

In diesem ersten Kapitel soll zunächst dargelegt werden, inwiefern die Sprachmittlerberufe gesetzlich geschützt werden. Hierzu wird zunächst erklärt, wie ein Beruf allgemein definiert wird, um diese Definition dann auf das Gebiet der Sprachmittler anzuwenden und so ein genaues Bild der Berufsbezeichnung zu erreichen. Im nächsten Schritt wird die Bedeutung der gesetzlichen Regelungen zum Berufs- und Titelschutz im Bereich der Sprachmittler in der Schweiz beschrieben. Zudem werden Möglichkeiten für fachlich ausgebildete Sprachmittler aufgezeigt, ihre formale Qualifikation zu unterstreichen und so ihre Position im Wettbewerb für Sprachmittlerdienstleistungen gegebenenfalls zu verbessern. Danach wird ein Vergleich mit der Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich angestellt.

### **1. Definition des Berufs der Sprachmittler**

Der gesetzliche Schutz des Berufsstandes der Dolmetscher und Übersetzer ist eine bedeutende Komponente im Zusammenhang mit der Darstellung der juristischen Aspekte, die diese Sprachmittlerberufe betreffen.

Ein Beruf wird vom statistischen Bundesamt als „auf Erwerb gerichtete, charakteristische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erfordernde und in einer typischen Kombination zusammenfließende Arbeitsverrichtungen“ definiert, „durch die der Einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft mitschafft“ (Statistisches Bundesamt 1992:13). Andere definieren den Beruf eher im Sinne eines vielschichtigen Konstrukts, das sich durch „alle für die Erledigung einer vorgegebenen Arbeitsaufgabe notwendigen Merkmale in einer aufeinander abgestimmten Kombination“ (Dostal 2002:463) auszeichnet.

Die konkrete Definition eines einzelnen Berufs besteht demnach jeweils aus den gebündelten Wissens- und Sozialqualifikationen, den diesen zugeordneten, von Arbeitsmaterial und Betriebsumfeld geprägten Aufgabenbereichen sowie den hierarchisch strukturierten Handlungsbereichen bestehend aus einer Kombination von Qualifikation und

Aufgabengebieten, aber auch die spezifische Situation und die jeweiligen Interessen und Entfaltungsmöglichkeiten einer Person. Zusätzlich muss die als Beruf bezeichnete Tätigkeit eine über den reinen Geldmittelerwerb hinausgehende gesellschaftliche Bedeutung und Anerkennung erfahren. Des Weiteren werden dem Beruf feine Merkmale zugeordnet, die die Unterscheidung und Klassifizierung einzelner Ausprägungen ermöglichen. Hierzu zählen Arbeitsmittel, Produkt, Arbeitsort und die Positionierung der angebotenen Leistung innerhalb der Bedürfnisse des Marktes sowie der Tätigkeitsbereich. All diese abstrakten Bedingungen bilden die Basis des Berufs, durch den ein Individuum seinen Lebensunterhalt verdienen, sich entfalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung mitwirken kann. Daraus ergibt sich die berufliche Identität des einzelnen Menschen, die sich auf das persönliche Selbstbild überträgt.

Wenn man die Basisdefinition des Statistischen Bundesamtes für den Bereich der Sprachmittler entsprechend anpasst, so handelt es sich im Grundsatz um auf Erwerb ausgerichtete sprach-, übersetzungs-, kommunikations- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordernde sowie aus einer Kombination von Sprachdienstleistung, Kulturvermittlung und Inhaltsübertragung bestehende, zusammenfließende Arbeitsverrichtungen (vgl. Statistisches Bundesamt 1992:13). Zu dieser generellen Definition kommen dann die Elemente der Definition nach Dostal hinzu, um den Bereich der Sprachmittler von anderen verwandten Bereichen, wie z. B. den Sprachwissenschaftlern, abzugrenzen. Hiernach müssen zunächst die gebündelten Qualifikationen im Übersetzungs-, Sprach- und Kulturbereich, beispielsweise erworben durch den erfolgreichen Abschluss eines Übersetzungsstudiengangs, vorliegen. Zudem sind die Arbeitsmaterialien wie ein technisch einwandfreier Computer, die fachlich korrekten Recherchewerkzeuge, Wörterbücher und Textquellen sowie der Arbeitsplatz, die Aufgabenbereiche und gegebenenfalls ein funktionierendes kollegiales Umfeld von Bedeutung. Die Kombination der erworbenen sprachmittlerischen Qualifikationen mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Sprachmittlertätigkeiten ergibt die Berufsgruppe der Sprachmittler, genauer gesagt, der Übersetzer und Dolmetscher, Lektoren, Korrektoren, Texter und Sprachberater.

## 2. Gesetzlicher Berufs- und Titelschutz in der Schweiz

Der Beruf, wie er im vorhergehenden Abschnitt begrifflich definiert wird, wird von den Gesetzgebern der in dieser Arbeit betrachteten Länder im Prinzip als schützenswertes Gut angesehen. Dies hat zur Folge, dass Gesetze für verschiedene Berufsgruppen erlassen wurden, die die Nachvollziehbarkeit der Qualifikation zum korrekten Funktionieren des Arbeitsmarktes sicherstellen sollen. In der Schweiz gibt es keine spezielle Gesetzessammlung, die den Berufsstand an sich regelt. Die Regelungen zum Schutz von Berufsbezeichnungen finden sich verteilt auf mehrere Gesetzessammlungen.

Allgemeine Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. September 2002, spezifische Regelungen zu Hochschultiteln und -berufen im Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991. In diesen Gesetzen werden vorrangig Titelschutzmassnahmen beschrieben, die dann greifen, wenn der Missbrauch eines Titels zu unlauterem Wettbewerb, Betrug oder der Schädigung von Vermögen beitragen kann (vgl. VPB 51.47 1887). Im BBG werden die Einzelheiten des Systems der beruflichen Grundbildung festgelegt, zu denen auch der Schutz der jeweiligen eidgenössischen Abschlüsse, Fachausweise und Berufsdiplome zählt. Diese Schutzvorschriften werden im ersten Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ unter Art. 2 Abs. 1 d. BBG „Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel“ ausformuliert. Art. 19 Abs. 2 e. BBG bezüglich der Bildungsverordnungen präzisiert, dass alle „nicht formalisierten Bildungen“ (BBG 2002: Art.19 Abs. 3) sowie daraus resultierende Titel und Qualifikationen sich an den vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) herausgegebenen Bildungsverordnungen orientieren.

Im dritten Kapitel „Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen“ wird unter Art. 28 Abs. 2 BBG geregelt, dass die Vergabe aller zugehörigen Ausweise und Titel durch die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt wie etwa die Berufsverbände, nach Genehmigung durch das SBFI, bestimmt wird. Die Titelvergabe an höheren Fachschulen untersteht laut Art. 29 Abs. 3 BBG dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationen.

Im ersten Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen des fünften Kapitels „Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel“ wird schliesslich der genaue Ablauf der Vergabe von Titeln beschrieben. So besagt Art. 33 BBG, dass eine Qualifikation nur dann erworben wurde, wenn eine Gesamtprüfung zusammen mit Teilprüfungen oder ein anderes vom SBFI akzeptiertes Verfahren durchlaufen wurde. Die innerhalb der beruflichen Grundbildung der Schweiz erworbenen Titel werden in Art. 36 BBG unter Schutz gestellt. Dieser besagt, dass lediglich diejenigen, die einen Abschluss der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung vorweisen können, berechtigt sind, den jeweiligen Titel offiziell zu führen, also ihn als Teil ihres Namens oder zur Berufsausübung verwenden dürfen. Zu diesen Abschlüssen zählen das Eidgenössische Berufsattest, das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis, die Eidgenössische Berufsprüfung und die eidgenössische höhere Fachprüfung, der Fachausweis und das Diplom (vgl. BBG 2002: Art. 37–44).

Die Verwendung dieser Abschlüsse ist zudem von strafrechtlicher Relevanz. In Art. 63 BBG wird die Titelanmassung unter Strafe gestellt und eine Person mit Busse bestraft, wenn sie einen Titel oder eine Berufsbezeichnung führt, ohne die Prüfung bestanden oder die Qualifikation erfolgreich erworben zu haben (vgl. BBG 2002: Art. 63 Abs. 1 a.), oder wenn Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet werden, die den Anschein erwecken, die Prüfung oder Qualifikation sei erfolgreich erworben worden (vgl. BBG 2002: Art. 63 Abs. 1 b.). In Art. 63 Abs. 2 BBG wird zudem festgelegt, dass zusätzlich zu den im BBG aufgeführten Regelungen auch die Regelungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gelten können. Dieses Gesetz besagt, dass eine Person unlauter handelt, wenn sie einen Titel oder eine Berufsbezeichnung verwendet, die sie nicht besitzt und die dazu führen können, dass nach aussen der Anschein einer bestimmten Qualifikation gegeben wird (vgl. UWG 1986: Art. 3 Abs. 1 c.). Die Strafverfolgung des Missbrauchs von im BBG geschützten Titeln unterliegt den einzelnen Kantonen und kann dort als Übertretung geahndet werden (vgl. BBG 2002: Art. 64).

Weitere Bestimmungen zum Schutz von Titeln finden sich im ETH-Gesetz,<sup>2</sup> das sich auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, wie die ETH Zürich und die ETH Lausanne

---

<sup>2</sup> Diese von den ETH verliehenen Titel stehen unter einem besonderen Schutz. So ist es nach Art. 38 ETH-Gesetz verboten, sich als Dozent einer ETH auszugeben, ohne es zu sein, einen Titel der ETH zu führen, wenn man diesen nicht verliehen bekommen hat oder einen Titel zu verwenden, der den Anschein erweckt, ein Titel einer ETH zu sein (vgl. ETH-Gesetz 1991:

sowie eventuelle weitere vom Staat geführte Forschungsanstalten bezieht (ETH-Gesetz 1991: Art. 1). Diese Hochschulen sind berechtigt, Diplome, Bachelor- und Master- sowie Dokortitel und die sogenannte Venia legendi (Lehrberechtigung) auszustellen, sowie neue Titel zu entwerfen (vgl. ETH-Gesetz 1991: Art. 19).

Zusätzlich zu diesen eher generellen Regelungen finden sich weitere spezifische Regelungen für einzelne Berufsgruppen im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 oder im Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011. Ebenfalls geschützt sind sämtliche Berufe, deren Ausübung in der Schweiz einer Bewilligungspflicht unterliegt. Dies bedeutet, dass zu ihrer Ausübung eine eindeutige Zustimmung durch die jeweils zuständige Behörde oder Organisation vorliegen muss. Ohne diese Bewilligung darf die jeweilige Berufsbezeichnung nicht geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die notwendigen Qualifikationen vorliegen. Diese Berufe finden sich im Gesundheitswesen, Teilen von Handel und Gewerbe, im Ernährungswesen, in Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, im öffentlichen Verkehr, in der Arbeitsvermittlung und Arbeitssicherung, in Ausbildung und Erziehung, in der Tourismus- und Baubranche oder auch im juristischen Bereich (vgl. BBT 2011: S. 4–10).

Sprachmittlerberufe gehören, unabhängig vom Beschäftigungszweig, generell nicht zu diesen von den Gesetzen geschützten Berufen. Die Analyse dieser diversen Gesetze auf Bundesebene ergibt, dass gerade Übersetzer und Dolmetscher nicht zu den geschützten Berufsbezeichnungen und zu den reglementierten Berufen gehören, sodass sich theoretisch jeder, der glaubt die nötige Qualifikation zu besitzen, auch wenn diese formal nicht nachgewiesen werden kann, als Dolmetscher oder Übersetzer betätigen und sich auch diese Berufsbezeichnung selbst geben darf. Anders sieht es jedoch für die Titel wie Bachelor, Master oder Diplom aus. Ein Sprachmittler, der seine Ausbildung an einer Hochschule absolviert hat, erhält bei erfolgreichem Abschluss einen Titel. Ist dieser nicht an einer ETH erworben worden, so fällt er zwar nicht unter das ETH-Gesetz zum Schutz der Titel, er ist jedoch durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt, da die Anmassung eines Titels hierdurch unter Strafe gestellt wird.

---

Art. 38 Abs. 1). Auch hier obliegt die Strafverfolgung, wie schon bei der Verfolgung des Titelmissbrauchs nach dem BBG, den Kantonen (vgl. ETH-Gesetz 1991: Art. 38 Abs. 2).

Es gibt jedoch Möglichkeiten für ausgebildete Übersetzer, sich in gewisser Weise von den nicht ausgebildeten Sprachmittlern abzuheben. Die einfachste Möglichkeit ist die Verwendung des universitären Titels. So kann er sich beispielsweise Übersetzer M. A. nennen, oder den jeweils von seiner Bildungseinrichtung verliehenen Titel anführen, um potentiellen Kunden seine Qualifikation zu verdeutlichen. Ein weiterer Weg, seine Qualifikation hervorzuheben, ist der Beitritt zu den Berufsverbänden der Übersetzer und Dolmetscher. In der Schweiz ist dies der Schweizerische Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband ASTTI.

Für die Aufnahme in einen Berufsverband muss der Antragssteller in der Regel bestimmte Konditionen hinsichtlich seiner Ausbildung und seines Könnens erfüllen und eine Aufnahme erfolgt nur, wenn die Kommission und der Vorstand des Verbandes zustimmen. Für eine Aktivmitgliedschaft im ASTTI sind die Schweizer Staatsbürgerschaft oder ein privater oder beruflicher Lebensmittelpunkt in der Schweiz notwendig. Zudem muss der Sprachmittler seine Befähigung in den Bereichen und Sprachkombinationen nachweisen, in denen er angenommen werden möchte. Ist ein Übersetzer bereits Mitglied eines ausländischen Berufsverbands, der der „Fédération internationale des traducteurs“ FIT (Internationaler Übersetzerverband AE) angehört, so kann der Fähigkeitsnachweis eventuell hinfällig sein (vgl. ASTTI 2008: Art. 7). Des Weiteren können als Aktivmitglieder, also aktive Übersetzer, nur natürliche Personen aufgenommen werden (vgl. ASTTI 2008: Art. 5 Abs. 2), die bereit sind den Verbandszweck zu unterstützen und die Statuten und Reglemente zu respektieren (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 1 Punkt 1). Eine Aufnahme als Aktivmitglied ist für Übersetzungsagenturen nicht möglich und auch die Besitzer von Übersetzungsbüros können nur dann aufgenommen werden, wenn sie zu jeder Zeit die volle Kenntnis über alle in ihrem Namen angefertigten Übersetzungen haben (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 1 Punkt 1).

Zu den fachlichen Qualifikationen zählt das Beherrschen der Sprachen für die sich der Übersetzer bewirbt. So kann Zielsprache nur seine eigene Muttersprache oder die Sprache des Kulturkreises sein, in dem er integriert ist. Die Anzahl der Ausgangssprachen ist auf vier begrenzt (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 1 Punkt 2a). Zudem muss der Übersetzer wenigstens theoretische Kenntnisse in seinen Fachgebieten und der zugehörigen Terminologie und Fachsprache nachweisen und diese auch kontinuierlich pflegen und über eine sichere und erprobte Berufstechnik verfügen, mittels derer er alle auftretenden Probleme zu lösen vermag (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 1 Punkt 2b f.). Des Weiteren muss der Antragsteller über die

notwendige Büroausstattung verfügen und eine hohes berufliches Verantwortungsbewusstsein haben (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 1 Punkt 2d f.).

Erfüllt der Bewerber diese Anforderungen, so kann er ein Prüfungs- und Aufnahmegesuch an den Verband richten, das von einem vollständigen Lebenslauf, Kopien der erworbenen Diplome, bei Übersetzern Arbeitsproben, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen und gegebenenfalls von Empfehlungsschreiben oder anderen Qualifikationsnachweisen begleitet wird (vgl. ASTTI 2006: Art. 1 Abs. 2). Die Bewerbung wird dann nach Zahlung einer Prüfungsgebühr durch den Verband geprüft. Sollte sie angenommen werden, wird der Übersetzer zukünftig mit Namen, Sprachkombination und Fachgebieten auf der Webseite des Verbands geführt. Kunden können somit leichter erkennen, ob der Übersetzer über die notwendigen Qualifikationen verfügt und diese geprüft wurden.

Zusätzlich zu diesen Möglichkeiten gibt es regional bezüglich der Schutzlosigkeit des Übersetzerberufs eine Ausnahme, den „traducteur-juré“ (beeidigter Übersetzer). Dieser speziellen Berufsbezeichnung der Kantone Genf und Neuenburg wurde in Genf mittels der „Loi sur les traducteurs-jurés“ (LTJ) (Gesetz über die beeidigten Übersetzer [AE]) vom 7. Juni 2013, welches am 31. August 2013 offiziell in Kraft trat, gesetzlicher Schutz zugestanden. Dieses Gesetz des Kantons Genf legt fest, dass für die Ausübung des Berufs sowie die Verwendung der Berufsbezeichnung des beeidigten Übersetzers die ausdrückliche Genehmigung des Conseil d'État (Staatsrat) benötigt wird (vgl. LTJ 2013: Art. 1 Abs. 2).

Zudem werden hier genaue Regelungen zur Qualifikation vorgegeben, die bei Beantragung des Titels „Beeidigter Übersetzer“ erfüllt sein müssen. So muss der Antragssteller einen Universitätsabschluss im Bereich Übersetzung auf Masterniveau oder einen vergleichbaren staatlichen Abschluss vorweisen können und mindestens drei der fünf vor der Antragsstellung liegenden Jahre im juristischen Bereich tätig gewesen sein (vgl. LTJ 2013: Art. 2 Abs. 1 a) 1.). Die zweite Möglichkeit besteht in einem auf dem gleichen Niveau befindlichen Abschluss in einem anderen Fachgebiet, verbunden mit mindestens fünf Jahren professioneller Tätigkeit im juristischen Bereich innerhalb der sieben Jahre vor Antragsstellung (vgl. LTJ 2013: Art. 2 Abs. 1 a) 2.). Wenn diese und einige weitere Anforderungen bezüglich der Aufenthaltsgenehmigung, des Wohnorts und der Ehrhaftigkeit (vgl. LTJ 2013: Art. 2 Abs. 1 b) ff.) nicht erfüllt werden, dann wird die Genehmigung zur

Ausübung des Berufs verwehrt; eine Verwendung der Berufsbezeichnung fiele somit unter den Tatbestand des Titelmisbrauchs.

Auch die beeidigten Übersetzer verfügen in der Schweiz über einen Berufsverband, den ASTJ (Association suisse des traducteurs-jurés/Schweizerischer Verein der vereidigten Übersetzer). Diesem Verband können beeidigte Übersetzer beitreten, die bereit sind, alles für eine gute Übersetzung zu tun, sich stets kollegial verhalten und ihren Kunden jederzeit zur Seite stehen (vgl. ASTJ 2001: Art. 1–4).

### **3. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

In Deutschland, Frankreich und Österreich stellt sich die Situation der Sprachmittler recht ähnlich dar. Es gibt auch in diesen Ländern generell keinen gesetzlichen Schutz des Berufes oder der Berufsbezeichnungen der Sprachmittlerbranche an sich. Es finden sich jedoch einige kleine Unterschiede bei der gesetzlichen Umsetzung des Titelschutzes durch die Gesetzgeber. Die einzige Ausnahme und somit die grössten Unterschiede finden sich in der Behandlung der gesetzlichen Regelungen bezüglich der beeidigten Übersetzer.

In Deutschland wird der Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen in §132a Strafgesetzbuch allgemein geregelt. Hier wird für alle Berufsgruppen und für aus jedwedem Land stammende Amts- oder Dienstbezeichnungen festgelegt, dass sich strafbar macht, wer diese unbefugt führt, wer sich als Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgibt, und wer die öffentliche Bezeichnung des öffentlich bestellten Sachverständigen unberechtigtweise führt (vgl. StGB 1998: §132a Abs. 1). Die strafbare Handlung wird in diesem Falle nicht wie in der Schweiz lediglich als Übertretung geahndet (vgl. BBG 2002: Art. 64), sondern zieht Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr nach sich (vgl. StGB 1998: §132a Abs.1). Des Weiteren wird in dieser gesetzlichen Regelung allgemein festgelegt, dass all diese Regelungen in gleicher Weise für verwechselbare Bezeichnungen gelten (vgl. StGB 1998: §132a Abs. 2–3). Ein reines Sprachmittlergesetz existiert auf Bundesebene nicht. Die Berufe der Übersetzer und

Dolmetscher werden jedoch in einer Vielzahl von Einzelnormen, von der Abgabenordnung über das Baugesetzbuch bis hin zur Zivilprozessordnung, immer wieder erwähnt (vgl. Zänker 2011a: S. 10 ff.). Zudem gibt es weitere landesrechtliche Regelungen, die sich auf bestimmte Berufsgruppen beziehen. Der Beruf der Übersetzer ist allerdings auch hier nicht geschützt.

Wie in der Schweiz besteht in Deutschland die Möglichkeit, seine Qualifikation mit dem Beitritt zu einem Übersetzerverband zu unterstreichen. In diesem Falle ist dies der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. BDÜ. Zugelassen werden können Antragssteller mit einem Diplom- oder Masterabschluss in Übersetzen oder Dolmetschen einer deutschen Hochschule, Bachelor-Absolventen des Bereichs Übersetzen, bei denen Fachübersetzen Teil der Ausbildung war oder die sich mindestens zwei Jahre lang im Fachübersetzen haben weiterbilden lassen, sowie Antragsteller mit gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlüssen. Weiterhin können Absolventen der staatlichen Prüfung oder der Prüfung der Industrie- und Handelskammer zum Dolmetscher oder Übersetzer, des Eignungsfeststellungsverfahrens der Stadt Hamburg zum beeidigten Übersetzer sowie Inhaber des Diploms zum Wirtschaftsübersetzer der AKAD-Universität, des „Diploma in Translation“ des Chartered Institute of Linguists oder des „ATA Certification Exam“ der American Translators Association aufgenommen werden. Eine Aufnahme ist zudem möglich für Absolventen eines Fremdsprachenstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung als Übersetzer oder Dolmetscher. Das Gleiche gilt für Absolventen eines beliebigen Studienganges einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens sieben Jahren Berufserfahrung als Sprachmittler (BDÜ 2011: Ordentliche Mitgliedschaft).

Die Schutzsituation der beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher stellt sich in Deutschland ebenfalls anders dar als in der Schweiz. Zu dieser Thematik gibt es in den verschiedenen Bundesländern schutzrechtliche Bestimmungen, die den Erwerb des Titels regeln und die erforderlichen Qualifikationen festlegen. In Baden-Württemberg beispielsweise werden die Regelungen hierzu im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 in §14 ff. ausgeführt. Hier werden die genauen

Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden für Beeidigungen sowie die durch den Übersetzer zu erfüllenden Kriterien – wie die bestandene staatliche Prüfung und die Staatsangehörigkeit eines EU- oder Vertragsstaats, aber auch Ausschlusskriterien wie fehlende persönliche Zuverlässigkeit oder die Verurteilung für eine Straftat – festgelegt (vgl. AGGVG 1975: §14). Auch die anderen Bundesländer haben hinsichtlich der Beeidigung eigene Richtlinien und Gesetze herausgegeben. Hiervon sind einige integriert in die Gesetzgebung zur Ausführung des Gerichtsverfahrensgesetzes oder in die jeweiligen Justizordnungen (wie beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen), andere sind spezifische und eigene Gesetze über die Dolmetscher und Übersetzer bei Gericht, so zum Beispiel in Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (vgl. Zänker 2011b: S.10 ff.). Diese Landesgesetze schützen die Berufsbezeichnungen der beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland.

Auch in Österreich fallen die Berufe der Sprachmittlerbranche nicht unter die gesetzlich geschützten Berufe. Aber auch hier wird das unberechtigte Führen von Titeln, universitären Graden und Bezeichnungen unter Strafe gestellt (§116 des Universitätsgesetzes vom 1. Januar 2002). Danach erfüllt das unrechtmässige Führen universitärer Bezeichnungen, Grade oder diesen ähnelnden Bezeichnungen mindestens den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung und zieht eine Geldstrafe von bis zu 15 000 Euro nach sich (vgl. UG 2002: §116 Abs. 1). Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) hingegen regelt in Österreich auf Bundesebene die Bedingungen zum Erhalt der Beeidigung. Zu den Bedingungen gehören die Kenntnis des Verfahrensrechts, Geschäftsfähigkeit, Eignung, Vertrauenswürdigkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU- oder Vertragsstaats, ein Lebensmittelpunkt im Einflussbereich des betroffenen Gerichtsbezirks, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie eine Haftpflichtversicherung. Diese ist in den anderen Vergleichsländern auch für beeideten Sprachmittler nicht verpflichtend (vgl. SDG 1975: §2 Abs. 1).

Eine Besonderheit bei der Beeidigung der Dolmetscher und Übersetzer gegenüber den Sachverständigen ist in Österreich die Regelung zur Berufserfahrung. Hier benötigen die Übersetzer nur zwei Jahre direkt vor dem Antrag liegende Berufserfahrung nach Abschluss

eines relevanten Hochschulstudiums oder fünf Jahre ohne Studium (vgl. SDG 1975: §14 Punkt 1). Zudem muss die Eintragung durch den Präsidenten des jeweiligen Landesgerichtes durchgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Bewerber gewöhnlich aufhält (vgl. SDG 1975: §3 Abs. 1 ff.). Der Eintrag ist auf fünf Jahre befristet und kann danach nur durch erneuten Befähigungsnachweis verlängert werden (vgl. SDG 1975: §6). Auch in Österreich gibt es einen Übersetzerverband (Universitas); seine Aufnahmebedingungen unterscheiden sich von denen des ASTTI und des BDÜ. Bei der Bewerbung um Aufnahme kann der Übersetzer seine Titel, Abschlüsse und Prüfungen anführen, muss dies jedoch nicht. Zudem ist auch die Eintragung als Gewerbe möglich. Die wichtigste Voraussetzung zum Beitritt zu Universitas ist jedoch, anders als bei ASTTI oder BDÜ, wo lediglich der Nachweis der Qualifikation sowie deren Prüfung für die Aufnahme von Bedeutung sind, die Benennung von zwei Bürgen, die bereits Vollmitglieder des Verbandes sind und die für die Qualifikation und die persönliche Eignung des Antragsstellers bürgen.<sup>3</sup>

In Frankreich regelt Artikel R338-1 des „Code de l'éducation“ auf Staatsebene die Vergabe der sogenannten „titres professionnels“ (vom Staat vergebene Berufsbezeichnungen). Hier wird festgelegt, dass eine Berufsbezeichnung nur dann verwendet werden darf, wenn die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen wurden. Diese Qualifikationen werden jeweils durch das zuständige Ministerium festgelegt (vgl. Code de l'éducation 2013: Art. R338-1). Im Allgemeinen können die universitären Grade und Titel nur von den Universitäten vergeben werden (vgl. Code de l'éducation 2013: Art. L613-1). In Frankreich besteht jedoch eine weitere Möglichkeit zum Erwerb eines universitären Titels. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Qualifikation, die mit der für den Erwerb des Titels notwendigen Leistung vergleichbar ist. Es muss jedoch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im jeweiligen Bereich vorliegen. Auf Antrag kann dies dann als Teil- oder Gesamterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb des Titels angesehen werden (vgl. Code de l'éducation 2013: Art. L613-3).

---

<sup>3</sup> vgl. <http://www.universitas.org/de/information/mitgliedschaft/wie-werde-ich-mitglied/>

Der Missbrauch von Titeln ist in Frankreich Gegenstand des „Code pénal“. Nach Artikel 441 ff. fällt jede unrechtmässige Verwendung eines Titels in Dokumenten in den Bereich der Fälschung und kann je nach Schwere des Delikts mit Geld- und Gefängnisstrafen geahndet werden. Andere mit betrügerischer Absicht begangene Titelmisbräuche, die zur eigenen Bereicherung dienen, fallen unter den Straftatbestand des Betruges und werden ebenfalls mit hohen Geldstrafen oder Gefängnis geahndet, auch dann, wenn dabei keine eigentliche Urkundenfälschung begangen wird (vgl. Code pénal 2013: Art. 313 ff.).

Die Berufe der Übersetzer und Dolmetscher erhalten in Frankreich, wie auch in den anderen Ländern, keinen gesonderten Schutz. Es gibt hier jedoch auch für die Gerichtsdolmetscher und -übersetzer keine an der Qualifikation gemessene Regelung, die das Tragen der Berufsbezeichnungen reglementiert. Sie gehören zu den „experts judiciaires“ (gerichtliche Experten) des siebten Titels der „Loi n° 2004-130 du 11 février 2004 réformant le statut de certaines professions judiciaires ou juridiques, des experts judiciaires, des conseils en propriété industrielle et des experts en ventes aux enchères publiques“. Sie können sich zunächst für zwei Jahre in die staatlich geführte Liste der gerichtlichen Experten eintragen lassen. Der Nachweis einer spezifischen Qualifikation ist nicht notwendig. Nach Ablauf dieser Zeitspanne kann eine Folgeeintragung für fünf Jahre erfolgen (vgl. Loi n° 2004-130: Art. 47 Abs. 1). Die Eintragung unterliegt den Bedingungen des „Décret n° 2004-1463“. Eingetragen werden kann nur, wer sich keiner Straftat schuldig gemacht hat, ausreichend lange in dem Beruf tätig war, in dem er formal als Experte anerkannt werden möchte, eine ausreichende Qualifikation besitzt (bei der es sich jedoch nicht um einen nachgewiesenen Abschluss handeln muss), keiner mit der Tätigkeit unvereinbaren Arbeit nachgeht und unter siebzig Jahre alt ist (vgl. Décret n° 2004-1463: Art. 2). Für die Berufungsgerichte wird zudem ein Lebensmittelpunkt im Umkreis des Gerichts benötigt (vgl. Décret n° 2004-1463: Art. 2 Punkt 8). Genauere Beschreibungen der Qualifikationen liegen nicht vor und die Entscheidung und Bewertung unterliegt der zuständigen Behörde (vgl. Décret n° 2004-1463: Art. 6, Art. 17). Auch für diese Experteneigenschaft gibt es jedoch keine eigene gesetzliche Schutzvorschrift. Verstösse können einzig auf Basis von Betrug oder Fälschung geahndet werden.

In Frankreich ist die berufsrechtliche Situation deutlich komplexer als in den anderen Vergleichsländern. Als ausgebildeter Übersetzer gibt es auch hier die Möglichkeit des Beitritts

zum Übersetzerverband, der „Société française des traducteurs“ (SFT). Um diesem Verband beitreten zu können, muss der Antragsteller aktiver Übersetzer mit Wohnsitz in Frankreich sein, dem Ehrenkodex des Verbands zustimmen sowie professionell und legal tätig sein.<sup>4</sup>

Der Ehrenkodex besagt, dass ein der SFT angehörige Übersetzer seine Arbeit stets integer und rechtschaffen auszuführen hat, seinen Kunden gegenüber zur Treue verpflichtet ist und Stillschweigen über seine Aufträge bewahrt. Zudem muss ein Mitglied der SFT sich verpflichten, den Autor eines Werkes jederzeit zu respektieren. Dazu gehört auch, dass er nur Aufträge annimmt, für deren Ausführung er die erforderliche Qualität sicherzustellen vermag, dass er keine Werbung unter Verwendung falscher Tatsachen macht, einzig in seine Muttersprache übersetzt, sich in seinen Fachgebieten weiterbildet und zu Qualitätsminderungen führende zu kurze Lieferfristen ablehnt. Des Weiteren muss er sich den anderen Mitgliedern des Verbandes gegenüber kollegial verhalten, sämtliche Urheber- und Persönlichkeitsrechte respektieren und darf kein Verhalten an den Tag legen, dass dazu dienen könnte, den Ruf des Verbandes zu schädigen oder den Berufsstand zu verunglimpfen.<sup>5</sup>

Dem Antrag auf Aufnahme muss der Übersetzer ein Motivationsschreiben sowie mindestens die Bescheinigung über die Eintragung bei der „Unions de Recouvrement des Cotisations de Sécurité Sociale et d'Allocations Familiales“ (URSSAF), der französischen Sozialversicherung, oder ähnliche Dokumente beilegen, die belegen, dass er legal arbeitet.<sup>6</sup> Sind alle Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt, wird der Übersetzer zukünftig in der Datenbank des Verbandes geführt und kann somit seinen Kunden beweisen, dass er objektiv als professionell eingestuft wurde.

#### **4. Zusammenfassung**

Nach eingehender Untersuchung der rechtlichen Gegebenheiten in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Frankreich ergibt sich, dass die Berufsbezeichnungen der Sprachmittler in keinem Land tatsächlich einen fundierten gesetzlichen Schutz erfahren. Dies bedeutet, dass jede Person, die sich selbst in der Lage sieht Übersetzungen anzufertigen, zu dolmetschen oder sonstige sprachmittlerische Tätigkeiten auszuführen, das Recht hat, die jeweilige

---

<sup>4</sup> vgl. <http://www.sft.fr/adherer-a-la-sft.html#.UnjnZayMKYQ>

<sup>5</sup> vgl. [http://www.sft.fr/page.php?P=fo/public/menu/gestion\\_front/index&id=518#.Unju2ayMKYQ](http://www.sft.fr/page.php?P=fo/public/menu/gestion_front/index&id=518#.Unju2ayMKYQ)

<sup>6</sup> vgl. <http://www.sft.fr/justificatifs.html#.UnjvWayMKYQ>

Berufsbezeichnung zu führen.. Hierzu ist in keinem der untersuchten Länder der Nachweis einer Qualifikation notwendig. Das Recht zum Tragen eines universitären Titels wie z. B. Übersetzer M. A. haben hingegen nur diejenigen, die das erforderliche Studium abgeschlossen und den Titel verliehen bekommen haben. Die Anmassung von Titeln wird durch Gesetz unter Strafe gestellt. Diese Gesetze wurden in der Schweiz, Deutschland und Österreich auf Bundesebene erlassen; in Frankreich werden Vergehen dieser Art auf Basis von Betrug oder Urkundenfälschung geahndet. Die Bezeichnungen der beeidigten Übersetzer und Dolmetscher werden in der Schweiz in den Kantonen Genf und Neuenburg regional geschützt. In Deutschland haben die verschiedenen Bundesländer jeweils eigene Schutzvorschriften und in Österreich gibt es ein Bundesgesetz über die beeidigten Übersetzer. Lediglich Frankreich besitzt keine derartige Regelung und zählt die Sprachmittler an Gerichten lediglich zu den gerichtlichen Experten, die subjektiv durch die jeweils zuständige Behörde festzulegende Kriterien erfüllen müssen, welche von Fall zu Fall stark variieren können. Es gibt keine explizite Kategorie für Sprachmittler im Rahmen der Gerichtsgesetzgebung.

Will ein ausgebildeter Übersetzer sich von anderen abheben und seinen Kunden beweisen, dass er professionell arbeitet und die notwendigen Qualifikationen besitzt, so kann er in jedem der Länder seine Berufsbezeichnung von seinem universitären Grad begleiten lassen und sich etwa „Übersetzer M. A. nennen. Zudem hat er die Möglichkeit einem der nationalen Übersetzerverbände beizutreten, die ihre Mitglieder anhand der Qualifikation auswählen und für qualitativ hochwertige Arbeit einstehen.

### III. Sprachmittler als abhängig Beschäftigte

Dieses Kapitel befasst sich mit den arbeitsrechtlichen Komponenten von Sprachmittlerberufen und behandelt die Rechte und Pflichten angestellter Sprachmittler in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor.

#### 1. Arbeitsrecht und Beschäftigungsverhältnisse

Das schweizerische Arbeitsrecht, geregelt im Obligationenrecht, dem Arbeitsgesetz, dem Unfallversicherungsgesetz, der Bundesverfassung, dem AHV-Gesetz und dem Bundespersonalgesetz, bestimmt die grundlegenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Beschäftigungsverhältnisse angestellter Sprachmittler in der Schweiz wie die der Arbeitnehmer aller anderen Branchen werden durch diese gesetzlichen Regelungen in einen einheitlichen Rahmen gebracht. Wenn also ein Sprachmittler als Angestellter für ein Übersetzungsbüro, eine Agentur oder auch ein Unternehmen in einem abhängigen Arbeitsverhältnis tätig ist, so setzen diese Regelungen einen generellen gesetzlichen Rahmen bezüglich der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese Bestimmungen gelten im umgekehrten Sinne natürlich auch für selbstständige Sprachmittler, die als Arbeitgeber Vertragspartei sind.

Im schweizerischen Arbeitsrecht werden verschiedene Anstellungsverhältnisse – der Einzelarbeitsvertrag, der Kollektivarbeitsvertrag und der Normalarbeitsvertrag – gesetzlich eingerahmt. Die beiden gesetzlich geregelten Vertragsarten, der Normalarbeitsvertrag<sup>7</sup> und der Kollektivarbeitsvertrag<sup>8</sup>, sind für die Sprachmittlerbranche in der Regel nicht relevant und werden daher hier nicht behandelt. Wenn ein Sprachmittler jedoch in einer Branche tätig ist, in der alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer jeweiligen spezifischen Tätigkeit einem Kollektivarbeitsvertrag unterstehen, wie beispielsweise im Bankensektor, dann gilt dieser auch für den Sprachmittler.

---

<sup>7</sup> Durch den schweizerischen Staat für bestimmte Arbeitsbereiche, wie z. B. die Landwirtschaft, vorgeschriebener Vertrag, der beispielsweise spezifische Ruhezeiten vorschreibt.

<sup>8</sup> Individuell ausgehandelter Vertrag zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern für alle Angestellten einer Branche, unabhängig von ihrer Berufszugehörigkeit.

Für die Sprachmittler ist hauptsächlich der Einzelarbeitsvertrag von Bedeutung; ein individuell von den Parteien ausgehandelter Vertrag, dessen Rahmen das Gesetz bildet. Des Weiteren können Sprachmittler auch als Angestellte bei staatlichen, kantonalen oder kommunalen Einrichtungen tätig sein und in Sprachendiensten arbeiten. Die dortigen Verträge basieren auf den verschiedenen Personalgesetzen der jeweiligen Behörde.

Der angestellte Sprachmittler gehört zusammen mit dem Arbeiter zur Gruppe der Arbeitnehmer. Dies sind, in der Privatwirtschaft, Personen, die in „wirtschaftlicher Unselbstständigkeit“ (ArbGG 2006: §5 Abs. 1) für ein Unternehmen tätig sind (vgl. ArbGG 2006: §5 Abs. 1). Bezogen auf das Arbeitsfeld der Sprachmittler kann es sich hierbei um angestellte Sprachmittler, zum Beispiel in Übersetzungsagenturen, Sprachabteilungen in Unternehmen oder Verlagen handeln. Des Weiteren zählen hierzu auch Arbeitsplätze in rein privaten Zusammenhängen, wie z. B. eine Anstellung als persönlicher Sekretär oder als Schreibkraft bei einer Privatperson, solange ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt und es sich nicht um eine Selbstständigkeit (siehe IV. 1. Verträge bei selbstständigen Sprachmittlern) handelt. Das Arbeitsverhältnis des Sprachmittlers kann dabei auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, sowie auf Voll- oder Teilzeitbasis bestehen (vgl. ArGV1 2000: Art. 1 Abs. 1, ArG 1964: Art. 1 Abs. 2). Zu den Angestellten zählen auch Auszubildende, Praktikanten sowie andere Personen, die zur Aus- und Weiterbildung im Unternehmen tätig sind (vgl. ArGV1 200: Art. 1 Abs. 2).

Das Prinzip der Vertragsfreiheit<sup>9</sup> führt dazu, dass Sprachmittler in unterschiedlichen abhängigen Arbeitsverhältnissen unterschiedlich ausgestaltete Verträge haben können. Arbeitsverhältnisse in privatwirtschaftlichen Betrieben werden grösstenteils als Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, die keiner bestimmten Form bedürfen. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich beim Sprachmittler selbst liegt, seine Konditionen auszuhandeln. Die vertraglichen Bedingungen dürfen die gesetzlichen Grenzen (siehe III. 2. Privatwirtschaftliche Einzelarbeitsverträge), wie z. B. betreffend der Urlaubsansprüche oder des Rentenalters, jedoch nur zugunsten des Arbeitnehmers unter- oder überschreiten.

---

<sup>9</sup> Verträge dürfen generell frei ausgestaltet werden, haben also keinen vorgeschriebenen Inhalt.

Neben dem Einzelarbeitsvertrag gibt es weitere Vertragssysteme für Angestellte, wie den Gesamtarbeitsvertrag und den Normalarbeitsvertrag. Gesamtarbeitsverträge sind Arbeitsverträge, die von den Verbänden einer Branche und der Administration für die Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs ausgehandelt werden (OR 1911: Art. 357 ff.). Für die Sprachmittlerbranche gibt es einen solchen Vertrag jedoch nicht. Der Normalarbeitsvertrag wird vom Gesetzgeber rechtlich ausgeformt und regelt die Vertragsbedingungen für bestimmte Arten von Beschäftigungsverhältnissen, wie beispielsweise in landwirtschaftlichen Betrieben, und kann unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise spezifische Ruhezeiten oder Pausen vorsehen (OR 1911: Art. 359 ff.). Auch ein solcher Vertrag besteht nicht für die Berufsgruppen der Sprachmittler.

Die Konditionen von Beschäftigten im öffentlichen Sektor sind grösstenteils nicht frei verhandelbar. Im Gegenzug bieten die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die genaue Regelung im Bundespersonalgesetz, in den kantonalen und kommunalen Bestimmungen und in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen jedoch eine grössere Sicherheit und Einheitlichkeit.

## **2. Privatwirtschaftliche Einzelarbeitsverträge**

Viele Sprachmittler arbeiten in Übersetzungsbüros und Unternehmen der Privatwirtschaft als Angestellte. Im zehnten Titel des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) werden zunächst die Einzelarbeitsverträge aufgeführt, die auch für Sprachmittler und ihre diversen Berufe relevant sind (vgl. OR 1911: Art. 319ff.). Ein Einzelarbeitsvertrag verpflichtet einen bestimmten Sprachmittler auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung zur Erbringung einer Arbeitsleistung für den Arbeitgeber. Im Gegenzug ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines Arbeitslohns verpflichtet (vgl. OR 1911: Art. 319). Diese Art von Vertrag bedarf keiner bestimmten Form und verpflichtet zu persönlicher Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer (vgl. OR 1911: Art. 320 f.). Vom dispositiven Recht abweichende Vereinbarungen, zum Beispiel zu Überstundenregelungen, bedürfen der Schriftform.

Zudem ist jeder Angestellte seinem Arbeitgeber gegenüber zu Treue, Sorgfalt, Rechenschaft und Herausgabe von Dokumenten und Arbeitsmaterialien verpflichtet (vgl. OR 1911: Art. 321a f.). Dies bedeutet, dass der Sprachmittler seine Arbeit zu jeder Zeit nach bestem Wissen und Gewissen ausführen muss und Geheimnisse des Unternehmens keinesfalls an Dritte weitergeben darf. Er darf also anderen Sprachmittlern oder seiner Familie nicht berichten, welche Aufträge er bearbeitet oder Kundendaten oder andere Informationen herausgeben. Im Einzelarbeitsvertrag können ausserdem Überstundenleistungspflichten vereinbart werden, die über das in einem eventuell bestehenden Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag<sup>10</sup> vorgesehene Mass hinausgehen. Zur Leistung dieser Überstunden ist der Arbeitnehmer dann in soweit verpflichtet, als es ihm nach Treu und Glauben objektiv zugemutet werden kann. Nach Leistung von Überstunden hat der Angestellte dann das Recht, diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Absprache mit dem Arbeitgeber durch Freizeit auszugleichen. Kann dies nicht erfüllt werden, so muss der Arbeitgeber die Überstunden durch Zahlung des normalen Stundenlohns zusammen mit einem Zuschlag von 25 Prozent entgelten (vgl. OR 1911: Art. 321c). Da gerade im Bereich der Sprachmittler mit seinen Eilaufträgen und den drängenden Kunden Überstunden keine Seltenheit sind, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam darauf achten, dass dem Arbeitnehmer die geleisteten Überstunden zurück gewährt werden und sie nicht über einen zu langen Zeitraum angesammelt werden, damit dem Arbeitnehmer nicht sein Recht verwehrt bleibt, die Überstunden zeitnah vergütet zu bekommen.

Der Angestellte ist verpflichtet, Weisungen und Anordnungen des Arbeitgebers zu befolgen und sich in dessen Arbeitsorganisation einzuordnen, unabhängig davon, ob es sich um allgemein für den Betrieb gültige Regelungen handelt oder um eine spezielle Anweisung an den bestimmten Arbeitnehmer. Zusätzlich muss er sorgfältig mit seinem Arbeitsmaterial umgehen. Tut er dies nicht, so ist er für einen eventuell entstehenden Schaden haftbar, sofern ihm dieser zurechenbar ist (vgl. OR 1911: Art. 321 d, e). Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lohn zum Ende eines jeden Monats fällig und der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung (vgl. OR 1911: Art. 323 Abs. 1, 323a, b). Der Angestellte hat Anrecht auf mindestens einen freien Tag pro Woche, der in Absprache mit dem Arbeitgeber festgelegt

---

<sup>10</sup> Normalarbeitsverträge sind keine eigentlichen Verträge, sondern gesetzliche Bestimmungen für Bereiche, in denen noch kein Gesamtarbeitsvertrag besteht. Gesamtarbeitsverträge oder auch Kollektivarbeitsverträge sind zwischen der Gesamtheit der Arbeitnehmer und den Arbeitgeber eines Betriebs oder einer Branche ausgehandelte, dort allgemeingültige Verträge.

werden kann und unter Umständen auch auf zwei halbe Tage aufgeteilt oder kumuliert und zu mehreren Tagen in Folge zusammengestellt werden kann (vgl. OR 1911: Art. 329). Zudem hat er jedes Dienstjahr Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sogar auf mindestens fünf Wochen. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, so wird der Urlaubsanspruch entsprechend der Vertragsdauer anteilig berechnet (vgl. OR 1911: Art. 329a). Während dieses Urlaubs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die volle Auszahlung des Arbeitslohnes. Der Urlaubsanspruch kann während des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung abgegolten werden (vgl. OR 1911: Art. 329d). Eine Arbeitnehmerin hat im Falle einer Mutterschaft ein Anrecht auf vierzehn Wochen Mutterschaftsurlaub (vgl. OR 1911: Art. 329f).

### **3. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Sektor**

Für Sprachmittler, die im öffentlichen Sektor tätig sind, gelten das Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 bzw. personalrechtliche Normen untergeordneter Gebietskörperschaften. Das BPG gilt für das Bundespersonal in der Bundesverwaltung, den Parlamentsdiensten, der Schweizerischen Bundesbahnen, des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft (vgl. BPG 2000: Art. 2 Abs. 1). Arbeitgeber können demnach die Bundesverwaltung, der Bundesrat, die Bundesbahnen, das Bundesgericht und die Bundesanwaltschaft oder deren Aufsichtsbehörde sein (vgl. BPG 2000: Art. 3 Abs. 1). Zudem können die Departemente, die Bundeskanzlei, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht, das Bundespatentgericht und andere Bereiche als Arbeitgeber auftreten, wenn ihnen vom Bundesrat die Kompetenz hierzu erteilt wurde (vgl. BPG 2000: Art. 3 Abs. 2 f.). Sprachmittler können auf Bundesebene vorwiegend in den Sprachendiensten der einzelnen Ministerien, in den Sekretariaten, bei Gericht, aber auch innerhalb einzelner Abteilungen angestellt sein. Vakante Stellen im Bereich des Bundespersonals müssen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden (vgl. BPG 2000: Art. 7).

Die Kantone, Kommunen, Gemeinden und Städte haben jeweils eigene Regelungen bezüglich des dort beschäftigten Personals (vgl. PG 2004: Art. 2).

Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis basiert, egal ob im Rahmen des hier beispielhaft behandelten Bundespersonalgesetzes oder einer kantonalen Regelung, auf einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag, der zwingend der Schriftform bedarf. Diese öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge dürfen jedoch keinesfalls mit dem öffentlichen Arbeitsrecht gleichgesetzt werden, das zum Beispiel das Streikrecht der Arbeitnehmer regelt.

Die Probezeit sowie bestimmte Bedingungen, ohne deren Einhaltung der Vertrag nicht geschlossen werden darf, wie gegebenenfalls die Nationalität bzw. der rechtliche Status des Kandidaten, ob er beispielsweise eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzt oder sich in einem Asylverfahren befindet, werden in Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. BPG 2000: Art. 8). Auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor können entweder befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Ein befristeter Vertrag darf jedoch höchstens drei Jahre Gültigkeit haben, sonst gilt er als unbefristet. Dies ist auch der Fall, wenn es sich um mehrere befristete Arbeitsverträge mit Unterbrechungen handelt (vgl. BPG 2000: Art. 9 Abs. 1).

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Sektor endet automatisch mit dem Erreichen des Renteneintrittsalters (vgl. BPG 2000: Art. 10 Abs. 1) von 65 Jahren bei Männern und 64 Jahren bei Frauen (vgl. AHVG 1946: Art. 21). Hierzu können in Ausführungsbestimmungen jedoch nach oben und unten abweichende Regelungen getroffen werden (vgl. BPG 2000: Art. 10 Abs. 2). Möchte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kündigen, so kann er dies aufgrund von Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, Leistungsmängeln, Eignungsmangel, mangelhafter Verrichtung der Arbeit oder schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten (vgl. BPG 2000: Art. 10 Abs. 3) unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist. Diese beträgt nach Beendigung der Probezeit mindestens einen und höchstens sechs Monate und wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. BPG 2000: Art. 12).

Der Beschäftigte im öffentlichen Sektor hat Anspruch auf einen seiner Funktion, Erfahrung und Leistung entsprechenden Arbeitslohn, dessen Mindesthöhe durch den Bundesrat festgelegt werden kann. Die anderen Grundsätze werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt (vgl. BPG 2000: Art. 15).

Des Weiteren hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teuerungsausgleich, der der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst ist (vgl. BPG 2000: Art. 16). Dieser Anspruch ist in der Privatwirtschaft nicht gesetzlich festgeschrieben und besteht dort nur, wenn er vertraglich vereinbart wurde. Bezüglich der Arbeitszeitregelungen gelten für Beschäftigte im öffentlichen Sektor die gleichen Grundsätze wie für private Angestellte (vgl. BPG 2000: Art. 17). Ferien- und Urlaubsansprüche werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Überstunden und Überzeit<sup>11</sup> werden bei Beschäftigten im öffentlichen Sektor nur dann entlohnt, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nachträglich anerkannt wurden. Dies bedeutet, dass ein Sprachmittler, der zur Fertigstellung einer Aufgabe freiwillig länger arbeitet als angeordnet, keinen Anspruch auf eine Entlohnung hat. Alle Freizeit- und Ferienansprüche verfallen nach Ablauf von fünf Jahren, wenn diese nicht genutzt wurden (vgl. BPG 2000: Art. 17a). Bevor der öffentliche Arbeitgeber einem Angestellten kündigen kann, muss er alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, diesen weiterhin zu beschäftigen (vgl. BPG 2000: Art. 19 Abs. 1). Sind diese Möglichkeiten erschöpft und der Arbeitgeber kündigt dem Angestellten, ohne dass dieser sich ein Fehlverhalten zu Schulden kommen gelassen hat, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim Aufbau seiner beruflichen Zukunft unterstützen, indem er ihm bei der Suche nach einer neuen Stelle hilft, Empfehlungsschreiben verfasst oder Wiedereingliederungsmassnahmen einleitet. Zudem ist er verpflichtet, ihm eine Entschädigung in Höhe von mindestens einem Monats- und höchstens einem Jahreslohn auszuzahlen, wenn der Arbeitnehmer in einem Berufszweig tätig ist, bei dem keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht bzw. das Arbeitsverhältnis über lange Jahre andauerte oder der Angestellte bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht hat (vgl. BPG 2000: Art. 19).

Zudem bestehen in Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Sektor bestimmte Verpflichtungen für die Angestellten, die über diejenigen der Privatwirtschaft hinausgehen. So müssen sie sämtliche ihnen übertragene Aufgaben nicht nur mit grösstmöglicher Sorgfalt erledigen und die Interessen ihres Arbeitgebers wahren, sondern können als Angestellte im öffentlichen Sektor zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sein, an einem bestimmten Ort zu leben, sich an wechselnde Arbeitsorte versetzen zu lassen, in einer zugewiesenen Wohnung zu leben, bestimmtes Arbeitsmaterial und Dienstkleidung zu verwenden oder den Arbeitsbereich zu wechseln (vgl. BPG Art. 20 f.). Die Wahrung von Berufsgeheimnissen gehört zu den obersten

---

<sup>11</sup> Überstunden bezeichnen die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstarbeitszeit, Überzeit bezeichnet die Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit. Wenn vertraglich die gesetzliche Höchstarbeitszeit bestimmt wurde, so sind beide synonym zu verwenden.

Pflichten eines Beschäftigten im öffentlichen Sektor. In privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen sind diese Pflichten nur dann gegeben, wenn sie im Vertrag selbst geregelt wurden. Ist vertraglich dort nichts geregelt, so kann der Arbeitgeber nicht ohne die Zustimmung des Arbeitnehmers eine Änderung der Arbeitsbedingungen verlangen.

#### **4. Arbeitgeber und Auftraggeber**

Die Bezeichnungen Arbeitgeber und Auftraggeber benennen die zwei bedeutendsten Formen der Arbeitsvergabe. Dennoch unterscheiden sich beide deutlich durch die Art und Weise des von ihnen ausgehenden Arbeitsverhältnisses. Im Kapitel III. Sprachmittler als Selbstständige wird behandelt, welche Problematik aus den unterschiedlichen Rechten, die sich aus den Vertragsverhältnissen ergeben, entsteht. Zudem wird beschrieben, worin die Gefahr der Scheinselbstständigkeit liegt, die besteht, wenn ein Auftragnehmer einen Grossteil seiner Entscheidungsfreiheit über Arbeitszeit, -ort und -art an den Auftraggeber abgibt und somit definitorisch nicht mehr selbstständig tätig ist.

Der Arbeitgeber ist mittels eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrags mit seinem angestellten Arbeitnehmer verbunden. Er schuldet dem Arbeitnehmer für dessen geleistete Arbeit oder die zur Verfügung gestellte Zeit den vertragsmässigen Lohn und ist diesem gegenüber zu allen arbeitsrechtlich oder vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet (vgl. OR 1911: Art. 319 Abs. 1). Er muss Sozialleistungen für seine Arbeitnehmer leisten. Wichtig ist, dass es sich um eine regelmässig geschuldete und auf Dauer ausgelegte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber handelt, egal ob diese in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt wird (vgl. OR 1911: Art. 319 Abs. 2). So hat ein angestellter Übersetzer auch dann Anrecht auf seinen Lohn, wenn gerade wenig Arbeit zu tun ist.

Der Auftraggeber hingegen beauftragt einen Selbstständigen oder Freelancer mit der Erfüllung eines spezifischen Auftrags, dessen Erfüllung der Auftragnehmer schuldet. Der Auftraggeber hat hierbei keinen oder nur geringen Einfluss auf Ort und Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung, sondern lediglich auf die fertige Leistung, wie z. B. auf eine Übersetzung (vgl. OR 1911: Art. 396 Abs. 1). Er vergibt einzelne Aufträge und ist nur dazu verpflichtet, die

vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht jedoch ein Gehalt, Sozialbeiträge oder anderes (vgl. OR 1911: Art. 394).

Die Grenze zwischen diesen beiden Formen der Arbeitsvergabe ist jedoch, wie bereits beschrieben, oft unklar. Laut der Weisung „Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern“ des Staatssekretariats für Wirtschaft ist das wichtigste Unterscheidungsmerkmal die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Tatsache, dass Teile der Entscheidungsfreiheit, wie zum Beispiel über die Arbeitszeiten, an den Arbeitgeber abgetreten werden. Dies sollten Sprachmittler, die in einem Auftragsverhältnis mit nur einem Kunden arbeiten stets im Auge behalten, da sich auch bei versehentlichem und unwissentlichem Verschweigen eines Beschäftigungsverhältnisses rechtliche Konsequenzen ergeben, wie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialabgaben für den Arbeitgeber.

## **5. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

Die Arten der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse sind in Deutschland, Frankreich und Österreich auf vergleichbare Weise geregelt wie in der Schweiz. So gibt es auch dort einen eindeutigen vertragsrechtlichen Unterschied zwischen den Angestellten der Privatwirtschaft und denen des Staates. Auch hier gilt für den Einzelarbeitsvertrag grundsätzlich Vertragsfreiheit innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Rahmens. Allerdings bestehen bei den gesetzlichen Regelungen einige signifikante Unterschiede. Der auffälligste Unterschied zwischen dem schweizerischen System und dem der drei Vergleichsländer ist, dass in Deutschland, Frankreich und Österreich die Möglichkeit eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit besteht.

Privatwirtschaftliche Verträge in Deutschland werden im Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt. Ein privatwirtschaftlicher Einzelarbeitsvertrag gehört zu den privatrechtlichen Schuldverhältnissen und fällt unter die Regelung des § 611 BGB, der den Dienstvertrag, im Gegensatz zum Werkvertrag, bei dem die Lieferung eines fertigen Werkes geschuldet wird, als einen Vertrag definiert, bei dem eine Partei die Leistung eines Dienstes oder einer Arbeitsleistung verspricht und die andere Partei zur Zahlung der entsprechend

vereinbarten Leistung verpflichtet ist. Zudem wird festgelegt, dass ein Dienstvertrag über jeden beliebigen Dienst abgeschlossen werden kann (vgl. BGB 1996: § 611 Abs. 2). Wenn vertraglich keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, so ist der Arbeitgeber zur Zahlung einer Entlohnung verpflichtet, der für den geleisteten Dienst als üblich und angemessen angesehen werden kann. Die Höhe richtet sich hierbei nach dem branchenüblichen Gehalt (vgl. BGB 1996: § 612). Des Weiteren ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen, für seine gesundheitliche Fürsorge zu sorgen und die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften umzusetzen (vgl. BGB 1996: § 612a, 617, 618). Die Kündigung eines Dienstvertrages bedarf zwingend der Schriftform auf Papier. Eine Kündigung mittels elektronischer Medien wie E-Mail, Fax, Telefon usw. ist nicht möglich (vgl. BGB 1996: § 620 ff.).

Die Angestellten im öffentlichen Sektor sind in Deutschland in zwei Gruppen unterteilt, einerseits die Angestellten, deren Vertragsverhältnisse sich nach dem allgemeinen Dienstvertragsrecht richten, andererseits die Beamten, die sich gegenüber ihrem Dienstherrn, dem Staat, in einem besonderen Pflichten- und Treueverhältnis befinden und ohne besonderen Grund nicht aus diesem Verhältnis entlassen werden können. Beamte genießen einen besonderen Status und werden in ihr Amt „berufen“. Somit basiert ihr Arbeitsverhältnis nicht auf einem gewöhnlichen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag, sondern wurde ihnen von der Administration im Rahmen einer Zeremonie ihr Amt zugesprochen. Die rechtlichen Regelungen hierzu finden sich für die Bundesebene im Bundesbeamtengesetz (BBG), das unter anderem die Entstehung des Beamtenverhältnisses, die Treuepflichten und alle Rechte der Beamten regelt (vgl. BBG 2009: § 4 ff.). Auf Länderebene gilt seit der Föderalismusreform I vom 1. September 2006 das sogenannte Beamtenstatusgesetz, das den Ländern einen allgemeinen Rahmen zur Art und Weise, in der die Berufung zum Beamten ausgeführt werden muss, und zum Umgang mit dem besonderen Status von Beamten gibt (vgl. BeamStG 2008: § 3 ff.).

In Österreich ist die Situation der in Deutschland sehr ähnlich. Die privaten Angestellten sowie die sogenannten Vertragsbediensteten, die nicht verbeamteten Angestellten des Staates, unterliegen dem Angestelltengesetz (AngG), das den Vertragsschluss sowie die Beendigung des Anstellungsverhältnisses und die jeweils zu erfüllenden Pflichten der Parteien regelt (vgl. AngG 1921: § 1 ff.). Die Rechte und Pflichten der Beamten werden auf Bundesebene im

Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) und auf Landesebene in den Landesbeamtenengesetzen (LBG) geregelt (vgl. LBG O.ö. 1993). Wie auch bereits in Deutschland basiert das Vertragsrecht der Angestellten der Privatwirtschaft und der Vertragsbediensteten auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit und die Dienstverträge können frei ausgeformt und beschlossen werden. Die Beamten sind, wie auch in Deutschland, auf Lebenszeit berufen und verfügen über das gleiche spezielle Treueverhältnis gegenüber ihrem Dienstherrn.

In Frankreich wird der Arbeitsvertrag im zweiten Buch des Code du travail geregelt. Dort wird festgelegt, wie ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag entsteht und wie die Arbeit auszuführen ist, welche Rechte, wie beispielsweise das Recht zum Streik, der Arbeitnehmer hat und welche Möglichkeiten es zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gibt (vgl. Code du travail: Livre II Titre II Chapitre 1er ff.).

Lediglich das festgeschriebene Streikrecht der Angestellten und Arbeiter ist eine Besonderheit des französischen Arbeitsrechts und in keinem der anderen Vergleichsländer so wiederzufinden. Diese Regelungen gelten jedoch nur für die privaten Angestellten. Die Verträge der Angestellten im öffentlichen Sektor sowie der Staatsbeamten fallen unter das öffentliche Recht und dort unter das Verwaltungsrecht. Die Regelungen zu den Beamten und Staatsbediensteten, den sogenannten „fonctionnaires“, finden sich beispielsweise in der „Loi n° 83-634 du 13 juillet 1983 portant droits et obligations des fonctionnaires“. Dort wird, wie in Deutschland und Österreich, geregelt, dass die erste Pflicht die Treue zum Staat und der Schutz der Bürger ist.

## **IV. Sprachmittler als Selbstständige**

### **1. Verträge bei selbstständigen Sprachmittlern**

Wie auch in allen anderen Bereichen des täglichen Lebens, insbesondere der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, bieten möglichst genau spezifizierte Verträge in der Sprachmittlerbranche den Parteien Rechtssicherheit. Um den Sprachmittlern das Verständnis der rechtlichen Situation, in der sie sich bei Vertragsschluss befinden, sowie ihrer daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden zu erleichtern, werden hier einige generelle Definitionen zum Vertragsschluss zwischen selbstständigen Sprachmittlern und ihren jeweiligen Vertragspartnern gegeben.

#### **1.1 Entstehung von Verträgen**

Verträge in der Sprachmittlerbranche können auf verschiedene Arten entstehen. Sie können direkt im persönlichen Kontakt oder unter Abwesenden, per Mail oder Website entstehen. Bei jeder dieser Entstehungsformen sind unterschiedliche Regelungen bezüglich der rechtlichen Situation zu beachten. Diese werden hier nun detailliert beschrieben.

##### ***1.1.1 Angebot und Annahme***

Zum Abschluss eines jeden Vertrages, zum Beispiel über die Erstellung einer Übersetzung, bedarf es zwei aufeinander abgestimmter Willensäußerungen, dem Angebot und der Annahme (vgl. OR 1911: Art. 1). Ein Angebot ist dann getätigt, wenn es dem anderen ohne grösseren Aufwand möglich ist mittels eines simplen „Ja“ oder „Nein“ zu reagieren. Wenn eine Person für die Annahme des Angebots eine Frist setzt, so muss sie sich bis zum Ablauf der Frist an dieses Angebot und die darin formulierten Bedingungen halten (vgl. OR 1911: Art. 3 Abs. 1). Wird das Angebot unter Anwesenden und ohne Frist abgegeben, sind also Kunde und Sprachmittler gemeinsam im Büro oder am Telefon, so verliert das Angebot seine Gültigkeit, sofern es nicht sofort angenommen wird (vgl. OR 1911: Art. 4). Wenn ein Angebot an einen Abwesenden gesendet wird, also per Brief oder Mail beim

Übersetzer oder Kunden eingeht, so ist der Anbietende so lange an sein Angebot gebunden, bis er die Antwort, unter Einberechnung der ordnungsgemässen und rechtzeitigen Versendung, erwarten darf. Dies bedeutet, dass er, bei einer Versendung per Mail im Verlauf eines Werktags und bei Versendung per Post nach etwa zwei Werktagen mit dem Eingang bei der anderen Partei rechnen darf. Dann ist er berechtigt davon auszugehen, dass sein Angebot rechtzeitig eingegangen ist (vgl. OR 1911: Art. 5 Abs. 1 f.).

Trifft eine Annahmeerklärung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach dem Zeitpunkt ein, an dem der Anbietende rechtmässig mit dem Eingang rechnen darf, so muss er dies sofort dem Annehmenden melden, wenn er nicht an den Vertrag gebunden sein will. Tut er dies nicht, gilt das ursprüngliche Angebot (vgl. OR 1911: Art. 5 Abs. 3). Wenn aufgrund der Natur des Geschäfts eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist, der Übersetzer also beispielsweise wie oben beschrieben ein Gewerbe betreibt und demnach verpflichtet ist, ein Angebot explizit abzulehnen, damit es nicht als angenommen gilt, so gilt das Angebot als angenommen, wenn es nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgewiesen wurde (vgl. OR 1911: Art. 6).

Nicht als Angebot zu verstehen ist die simple Zusendung einer unbestellten Sache. Die Initiativerstellung einer Übersetzung oder die freiwillige Korrektur einer Website und die Zusendung der Arbeit an den Autor oder Inhaber stellt demnach kein Angebot dar. Der Erhaltende hat in diesem Fall keinerlei Verpflichtung die unbestellte Leistung zurückzugewähren oder aufzubewahren, ausser wenn diese aus Versehen an ihn gesendet wurde und eigentlich einen anderen Empfänger gehabt hätte (vgl. OR 1911: Art. 6a). Ebenfalls von der Definition des Angebots ausgeschlossen sind Angebote, denen ein Haftungsausschluss des Anbietenden beigefügt ist. Dies bedeutet, dass ein Sprachmittler, der seinem Kunden ein Angebot für eine Sprachdienstleistung unterbreitet, darin nicht generell die Haftung für Fehler im Angebot, bei der Ausführung oder Lieferung und für im Nachhinein aus Fehlern entstehende Konsequenzen ausschliessen darf. Tut er dies doch, so ist das Angebot von Beginn an nichtig und der Kunde ist nicht an seinen Teil des Vertrags gebunden. Auch die Zusendung oder Verbreitung von Tariflisten, Preislisten und Flyern gilt nicht als Angebot (vgl. OR 1911: Art. 7). Um von einem Angebot zurückzutreten, muss der Widerruf zusammen mit oder vor dem Angebot bei der anderen Partei eingehen. Ist dies nicht der Fall,

der andere wird jedoch bei späterem Eintreffen des Widerrufs von diesem in Kenntnis gesetzt, bevor er vom Angebot Kenntnis erlangt, so gilt dieses Angebot ebenso als widerrufen. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Widerruf der Annahme eines Angebots (vgl. OR 1911: Art. 9). Der unter Abwesenden geschlossene Vertrag hat ab dem Zeitpunkt volle Wirkung, an dem die Annahmeerklärung abgegeben oder versendet wurde. Bei allen Geschäften, bei denen es nicht erforderlich ist, das Angebot ausdrücklich anzunehmen, entfaltet der Vertrag seine Wirkung mit Eingang des Angebots (vgl. OR 1911: Art. 10).

Für die Sprachmittler bedeutet dies, dass jedes von ihnen ausgefertigte Angebot zur Anfertigung einer Übersetzung der ausdrücklichen Annahme durch die andere Partei bedarf. Bei Dolmetschern kann bei auf ein Angebot folgender Präsenz am angeforderten Ort von einer ausdrücklichen Annahme ausgegangen werden. Besteht eine Geschäftsbeziehung zwischen Sprachmittler und Kunden bereits längerfristig und wurden die Verträge immer in gleicher Weise und mit einer positiven Antwort abgewickelt, so kann bei Eingang eines Angebotes auch bei ausbleibender ausdrücklicher Annahme davon ausgegangen werden, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Wenn beispielsweise ein Kunde grundsätzlich um eine Offerte bittet, diese Offerten vom Zeilen- oder Wortpreis her immer gleich ausfallen und grundsätzlich akzeptiert wurden, so kann der Sprachmittler nach einer gewissen Dauer der Geschäftsbeziehung davon ausgehen, dass seine Offerte angenommen wird, auch wenn der Kunde nicht ausdrücklich antwortet.

### *1.1.2 Fernabsatz*

Unter Fernabsatz versteht man in der heutigen Zeit, und besonders in solchen Bereichen wie der Sprachmittlerbranche, in denen nahezu die gesamte Kommunikation mittels elektronischer Medien erfolgt, den Verkauf und Handel von Waren und Dienstleistungen, also im konkreten Fall Übersetzungen und Lektorate, über das Internet und ohne persönlichen Kontakt.

In der Schweiz gibt es zurzeit kein explizites Gesetz zur Regelung des Fernabsatzes. Die Richtlinien zum Konsumentenschutz basieren auf dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und

Konsumenten. Letzteres ist jedoch für Sprachmittler nicht weiter von Bedeutung. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb besagt, dass sich jeder Verkäufer strafbar macht, der in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen Klauseln verwendet, die in nicht zu erwartender Weise den gutgläubigen Konsumenten schädigen und sich in unangemessener Weise zu dessen Nachteil auswirken (vgl. UWG 1986: Art. 8). Bei allen messbaren Waren und Dienstleistungen muss der Anbietende den tatsächlich zu zahlenden Preis pro Menge angeben und durch die Angabe eines Grundpreises die Vergleichbarkeit der Waren und Dienstleistungen ermöglichen (vgl. UWG 1986: Art. 16a). Der Übersetzer muss also einen nachvollziehbaren Zeilen- oder Wortpreis angeben, mithilfe dessen der Kunde das Angebot mit dem anderer Sprachmittler vergleichen kann, und darf beispielsweise keine Seitenpreise ohne Wort- oder Zeilenangabe machen. Betreffend des internationalen Fernabsatzes gestattet das Gesetz den Schweizer Behörden, im Falle eines Verdachts auf unlautere Handlungen durch ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen mit den ausländischen Kontrollbehörden zusammenzuarbeiten und diesen im Verdachtsfall die Daten des verdächtigen Unternehmens sowie aller vermeintlich an den unlauteren Praktiken beteiligten Personen auszuhändigen (vgl. UWG 1986: Art. 21 f.). Für Sprachmittler ist dies dann von Belang, wenn sie internationale Verträge abschliessen. Handeln sie selbst oder ein Kunde rechtswidrig oder unlauter, so können sie oder der Kunde sich an die Behörden wenden, welche dann gegebenenfalls die für eine rechtliche Verfolgung notwendigen Informationen übermittelt bekommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, die den Fernabsatz regeln. Er hat daher die gleiche rechtliche Stellung wie jede andere Form von Handel, Verkauf oder Vertrieb von Dienstleistungen. Dies wird jedoch nicht auf Dauer so bleiben. Am 21. September 2009 wurde die parlamentarische Initiative 06.441 „Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf“ durch beide Räte angenommen und befindet sich nun auf dem Wege der Umsetzung in ein neues Gesetz.

Für die Sprachmittler, Übersetzer und Dolmetscher in der Schweiz bedeutet dies, dass sie, auch wenn die gesamte Kommunikation mittels elektronischer Medien erfolgt und sie keinem ihrer Kunden jemals persönlich begegnen, keinen anderen Rechten und Pflichten bezüglich des Handels unterworfen sind als im Direkthandel. Dies heisst, dass es weder verlängerte

Widerrufsfristen noch spezifische Vertragsanforderungen oder Rücktrittsmöglichkeiten gibt, wenn der Vertrag einmal geschlossen wurde. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 40a ff. des Obligationenrechts, die den Widerruf bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen regeln, wenn es sich um ein professionelles Geschäft handelt und wenn der Wert des Gutes 100 CHF übersteigt (vgl. OR 1911: Art. 40A Abs. 1).

Der Kunde kann sein Angebot hierbei widerrufen oder die Annahme zurücknehmen, wenn der Verkauf in seiner Wohnung, an seinem Arbeitsplatz oder in deren näherer Umgebung, im öffentlichen Verkehrsraum oder im Rahmen einer Werbeveranstaltung gemacht wurde (vgl. OR 1911: Art. 40b). Da Fernabsatzgeschäfte mit dem Kunden in der Sprachmittlerbranche nahezu immer mittels elektronischer Medien abgeschlossen werden und diese im Allgemeinen in der Wohnung oder auf der Arbeit verwendet werden, gelten die Vorschriften zum Fernabsatz auch für die Verträge mit Sprachmittlern. Der Kunde hat jedoch kein Recht den Vertrag zu widerrufen, wenn er die Vertragsverhandlungen wollte oder einbestellt hat, also wenn er selbst den Sprachmittler um eine Offerte gebeten oder diesen angerufen hat (vgl. OR 1911: Art. 40c). Der Anbieter, also in diesem Falle der Sprachmittler, muss allerdings, wenn er beispielsweise eine Homepage betreibt, auf der die Kunden ihre Übersetzungen online bestellen können, ausdrücklich auf das Recht hinweisen, vom Vertrag zurückzutreten, die Frist von sieben Tagen ab Unterzeichnung des Vertrags und Kenntnisnahme über das Widerrufsrechts nennen und seine Postadresse angeben (vgl. OR 1911: Art. 40d ff.). Die Beweislast bezüglich des Beginns der Frist liegt beim Anbietenden. Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen möchte, so muss dies schriftlich erfolgen. Es zählt das Datum des Poststempels. Im Falle eines Widerrufs müssen beide Parteien die gewährten Leistungen zurückerstatten, weitere Entschädigungen sind nicht zu leisten (vgl. OR 1911: Art. 40e ff.). Wäre der Kunde also bereits in Vorkasse getreten, so müsste der Sprachmittler dem Kunden die Zahlung zurückgewähren.

### *1.1.3 Stellvertretung*

Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Vertrag mit der Hilfe eines Stellvertreters geschlossen wird. Ein Stellvertreter ist eine ausdrücklich durch den Vertretenen ermächtigte Person, die in dessen Namen Rechtsgeschäfte eingehen darf. Geht dieser ermächtigte Stellvertreter nun im

Namen des Vertretenen eine rechtliche Verpflichtung ein, so bindet er sich nicht selbst an den Vertrag, sondern verpflichtet den Vertretenen. Erklärt der Stellvertreter bei Abschluss des Vertrags jedoch nicht ausdrücklich, dass er Stellvertreter ist, so ist der Vertretene nur dann unmittelbar durch den Vertrag verpflichtet oder berechtigt, wenn die andere Vertragspartei aufgrund der Art des Geschäfts davon ausgehen musste, dass es sich um eine Stellvertretung handelt oder wenn es ihm schlichtweg gleichgültig war, mit wem der Vertrag geschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertrag zwischen dem unerkannten Stellvertreter und der Vertragspartei entstanden und die Leistungspflicht oder Schuld muss ordnungsgemäss an den Vertretenen abgetreten werden, damit dieser durch den Vertrag gebunden ist (vgl. OR 1911: Art. 32). Dies bedeutet, dass ein Kunde oder Sprachmittler sich bei Vertragsschluss problemlos vertreten lassen kann, solange dem Vertragspartner klar ist, mit wem der Vertrag tatsächlich geschlossen wird.

Die Ermächtigung des Stellvertreters ist ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und seinem Vertreter. Inwieweit der Stellvertreter demnach berechtigt ist, Handlungen im Namen des Vertretenen vorzunehmen, ergibt sich aus dem Inhalt der Ermächtigung oder, wenn die Ermächtigung gegenüber einer anderen Partei, zum Beispiel dem Kunden, ausgesprochen wurde, nach dem Umfang dessen, was erklärt wurde (vgl. OR 1911: Art. 33). Die erteilte Ermächtigung kann vom Vertretenen jederzeit widerrufen werden, ohne dass sich daraus andere Folgen für von der Vertretung unabhängige Rechtsgeschäfte, wie Arbeitsverträge oder Aufträge, ergeben. Wenn die Ermächtigung offiziell gegenüber dritten Parteien ausgesprochen wurde, so muss sie auch gegenüber diesen Parteien widerrufen werden, da diese sonst, nach dem Prinzip des Schutzes von Treu und Glauben, gutgläubig davon ausgehen können, dass die Vertretungsmacht weiterhin besteht (vgl. OR 1911: Art. 34). Sollte die Ermächtigung in Form einer Urkunde oder einer anderen schriftlichen Erklärung erfolgt sein, so muss der Stellvertreter diese zurückgewähren, wenn die Vertretungsmacht widerrufen wird. Weisst der Vertretene seinen Stellvertreter nicht auf diese Verpflichtung hin, so ist er Dritten gegenüber zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die gegebenenfalls durch die verfehlte Rückforderung der Urkunde entstehen (vgl. OR 1911: Art. 36). Solange der Stellvertreter von der Rücknahme der Ermächtigung keine Kenntnis hat, kann er den Vertretenen aufgrund des Gutgläubigkeitsschutzes gegenüber Dritten, weiterhin durch Rechtsgeschäfte verpflichten, es sei denn die Vertragspartei weiss, dass die Ermächtigung erloschen ist (vgl. OR 1911: Art. 37).

Wenn jemand einen Vertrag im Namen des Vertretenen abschliesst, ohne zu dessen Stellvertretung berechtigt zu sein, so ist der vertretene grundsätzlich nicht an diesen Vertrag gebunden. Er kann die vertragliche Bindung jedoch herbeiführen, indem er den Vertrag nachträglich genehmigt. Zudem ist die dritte Partei berechtigt, dem unrechtmässigen Stellvertreter eine Frist zur Vorlage dieser Genehmigung zu setzen. Wurde die Genehmigung nach Ablauf der Frist nicht vorgelegt, so ist auch die dritte Partei nicht länger an den Vertrag gebunden (vgl. OR 1911: Art. 38). Wird die Genehmigung verwehrt, so ist der unrechtmässige Stellvertreter zum Ersatz eventuell entstandener Schäden verpflichtet, wenn er nicht nachweisen kann, dass die Vertragspartei vor Vertragsabschluss Kenntnis über den Mangel an Vertretungsmacht hatte. Ist der Mangel an der Ermächtigung der Fehler des zu Unrecht vertretenen, so ist dieser haftbar (vgl. OR 1911: Art 39).

Diese Regelungen beschreiben die einfache Ermächtigung durch Rechtsgeschäft. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer Vertretungsberechtigung im Rahmen der Prokura, einer Gesamtvollmacht, die häufig in Unternehmen vorkommt und im Handelsregister eingetragen werden muss und der Handlungsvollmacht, die sich auf die längerfristige Abwicklung einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften bezieht und für die ebenso besondere Vorschriften gelten (vgl. OR 1911: Art. 458 ff.).

Die Stellvertretung ist im Beruf des Sprachmittlers ein Phänomen, das alltäglich bei Kunden vorkommt. Wenn jedoch ein Sprachmittler ein Unternehmen, wie beispielsweise eine Übersetzungsagentur, führt und dort an seine Angestellten die Ermächtigung erteilt, in seinem Namen oder im Namen seiner Firma Offerten zu stellen und Aufträge anzunehmen und zu verteilen und es sich hierbei nicht um eine Prokura oder Handlungsvollmacht handelt, so finden die oben erwähnten Regelungen Anwendung. Der gutgläubige Kunde muss zu jeder Zeit sicher sein können, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten rechtmässig angenommen wurden. Will ein Sprachmittler seinen Angestellten nicht länger ermächtigen, ist es theoretisch ausreichend, die Erlaubnis diesem gegenüber zurückzuziehen. Es empfiehlt sich jedoch gegebenenfalls auch langfristige Kunden von einer solchen Veränderung zu informieren. Auch bei den Kunden eines Sprachmittlers ist häufig unklar, für wen eine Arbeit angefertigt wird. Wenn beispielsweise eine Anwaltskanzlei eine Übersetzung eines Vertragstextes anfordert, so kann diese sowohl für die Kanzlei selbst, also auch für einen Kunden sein. Im Falle einer

unklaren Ausgangssituation sollte der Sprachmittler bei seinem Kunden anfragen, für wen er tatsächlich tätig ist und gegen wen die Forderungen zu stellen sind (vgl. Cebulla 2012: S. 142).

#### **1.1.4 Form**

Grundsätzlich dürfen Verträge mit Sprachmittlern vollständig formfrei geschlossen werden. Dies bedeutet, dass er nicht schriftlich geschlossen werden muss und alle mündlichen Vereinbarungen gültig sind (vgl. OR 1911: Art. 11). Zur Sicherheit der Parteien und zur Erhöhung der gerichtlichen Beweisbarkeit können die Parteien jedoch die Schriftform vereinbaren. Wird ein Vertrag schriftlich aufgesetzt, so muss er die Unterschriften aller beteiligten Parteien, also des Sprachmittlers und seines Kunden oder der Stellvertreter, tragen (vgl. OR 1911: Art. 13). Klauseln, die Wettbewerbs- oder Konkurrenzverbote beinhalten und die häufig bei Verträgen zwischen Agenturen und Freelancern oder unter Freiberuflern Anwendung finden, müssen schriftlich vereinbart werden, damit sie Gültigkeit entfalten, und dürfen nur unter besonderen Umständen eine Frist von mehr als drei Jahren beinhalten (vgl. OR 1911: Art. 340 f.).

### **1.2 Vertragsarten bei Übersetzer- und Dolmetscherverträgen und rechtliche Konsequenzen**

Im Bereich der selbstständigen Sprachmittler gibt es verschiedene Vertragsarten, die als Sprachmittlervertrag in Frage kommen und unterschiedliche rechtliche Auswirkungen haben.

Verträge mit Übersetzern und Dolmetschern können Werkverträge (OR 1911: Art. 363 ff.) sein, bei denen der Sprachmittler zur Herstellung eines Werkes verpflichtet ist, oder Aufträge (OR 1911: Art. 394 ff.), die die einmalige Ausführung einer übertragenen Aufgabe erfordern. Die Zuordnung ist hierbei schwierig und umstritten. Bei Dolmetschern ist die Zuordnung zu den Aufträgen logisch, da es sich bei ihrer Tätigkeit in der Regel nicht um die Erstellung eines greifbaren, dauerhaften Werkes handelt. Bei Übersetzern ist die Zuordnung jedoch an komplexere Faktoren gebunden. Diese werden hier dargelegt.

Sprachmittler und die zugehörigen Berufszweige fallen in den Bereich der Dienstleister. Ein Dienstleister bietet immaterielle Güter an, also Leistungen, die nicht an sich einen Sachwert darstellen. Dienstleistungen sind vielmehr zur Deckung eines Bedarfs erbrachte, personenbezogene Leistungen. Bei bestimmten Dienstleistungen liegt der Schwerpunkt auf der Person selbst, die die Leistung erbringt. Dies bedeutet, dass die Leistung ohne die Person nicht in der gewünschten Weise möglich wäre.

Ein weiteres Merkmal der Dienstleistung ist die Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch nach dem sogenannten Uno-actu-Prinzip, was bedeutet, dass der Dienstleister das Produkt während der Dienstleistung bereits verbraucht, der Kunde dieses also niemals selbst in Besitz nimmt. Ein Beispiel hierfür ist das Waschen der Haare beim Coiffeur (vgl. Bosch 2002: S. 99 f). Dolmetscherdienstleistungen fallen, durch die sofortige Nutzung des Produkts, also des mündlichen Translats, tatsächlich in die Kategorie des Uno-actu-Prinzips. Bei der Übersetzung entsteht jedoch ein reelles Produkt, das auch nach Abschluss der Dienstleistung weiter besteht. Diesem Prinzip zufolge wäre die Übersetzung grundsätzlich nicht mit einer Dienstleistung gleichzusetzen, es gibt jedoch häufige Überschneidungen zwischen Dienstleistung und Sachleistung, die dazu führen, dass die allgemeine Definition der personenbezogenen Dienstleistung nicht das einzige Merkmal der Dienstleistung ist, sondern dass es ein breites Spektrum an möglichen Dienstleistungsvarianten für die Sprachmittlerberufe gibt.

Es gibt verschiedene Formen von Dienstleistungen. Zunächst sind originäre Dienstleistungen solche, bei denen der Dienstleister keinerlei materielles Gut herstellt oder verändert. Hierzu zählen beispielweise reine Transportleistungen wie das Abschleppen oder der Transport eines Gutes von einem Ort zum anderen (vgl. Schneider 2008: S. 193). Zweitens sind personenbezogene Dienstleistungen solche, die an oder mit einer Person durchgeführt werden und auch nur mit ihrer aktiven oder passiven Beteiligung durchgeführt werden können. Aktive Beteiligung ist beispielsweise die Teilnahme eines Schülers an der durch einen Lehrer erbrachten Dienstleistung der Wissensvermittlung. Eine passive Beteiligung liegt vor, wenn ein Patient sich z. B. von einem Arzt untersuchen lässt. Diese personenbezogenen Dienstleistungen basieren auf der Gemeinschaftlichkeit des Ziels von Kunde und Dienstleister (vgl. Bauer 2001: S. 21). Drittens gibt es produktbegleitende Dienstleistungen. Dies ist dann

der Fall, wenn ein Unternehmen materielle Güter produziert oder anbietet und zusätzlich Dienstleistungen anbietet, die dem Kunden einen Mehrwert zu seinem Produkt bieten. Zu diesen produktbegleitenden Dienstleistungen gehören die sogenannten Pre-Sales-Dienstleistungen. Dies sind Dienstleistungen, die das Unternehmen vor dem eigentlichen Vertragsabschluss bereitstellt und die sich vorwiegend auf Beratung, Planung und Vorbereitung beziehen. Die zweite Gruppe sind die After-Sales-Dienstleistungen, die nach Vertragsabschluss z. B. die Wartung seines Gutes versprechen (vgl. Schneider 2008: S.193). Die letzte Form der Dienstleistung sind die sachbezogenen Dienstleistungen. Dies sind Dienstleistungen, die nicht unmittelbar mit oder an einer Person durchgeführt werden, dieser Person jedoch zur Regelung eines Problems verhelfen. Zu diesen sachbezogenen Dienstleistungen zählen unter anderem Servicehotlines oder die Reinigung eines Hauses (vgl. Meier 1997: S.46).

Es stellt sich nun die Frage, welchen dieser Bereiche die Sprachmittlung zuzuordnen ist. Der moderne Sprachmittler bietet Beratung und Herstellung eines Endproduktes, des „Textes“, egal ob dieser nun schriftlich oder mündlich bereitgestellt wird. Zudem steht er in der Regel jederzeit freiwillig (Gewährleistungspflichten werden hier nicht angesprochen) zur Verfügung, um das einmal produzierte Produkt an neue Gegebenheiten anzupassen, zu verbessern oder zu ergänzen. Dieser Definition zufolge handelt es sich bei der vom Sprachmittler angebotenen Dienstleistung um eine produktbegleitende Dienstleistung, da er erst berät, dann sein „Produkt“, den Text, erstellt und für dessen „Wartung“ und Überarbeitung zur Verfügung steht. Dies ist jedoch nicht die einzige Dienstleistungskategorie, in die die Sprachdienstleistung eingeordnet werden kann. Nimmt ein Kunde beispielsweise die eigentliche Produktionsleistung nicht in Anspruch, sondern stellt ein bereits bestehendes Produkt zur Verfügung, welches lediglich korrigiert oder überarbeitet werden soll, so ist auch die sachbezogene Dienstleistung Teil der Sprachmittlertätigkeit.

Zur Festlegung der Richtlinien für korrekte Dienstleistungen im Sprachmittlungsbereich hat die Europäische Union die Norm EN 15038 herausgegeben, die festlegt, wann und in welchem Ausmass die Dienstleistung eines Sprachmittlers den qualitativen Standards entspricht, und in der ein einheitlicher Rahmen für alle Sprachdienstleister geschaffen wird, was Dokumentation, Qualitätssicherung und Arbeitsethik betrifft (vgl. EN 15038:2006: S. 2).

Diese Norm bietet den Sprachmittlern die Möglichkeit, sich als Sprachdienstleister zertifizieren zu lassen. Sie ist auf das Dolmetschen jedoch nicht anwendbar, da dort die Qualitätssicherungs- und Aufbewahrungsmassnahmen schlicht unmöglich sind, da das Translat mündlich und von nur einer Person erstellt wird. Wenn ein Übersetzungsdienstleister alle in der Norm aufgeführten Kompetenzen von der technischen Ausstattung über den Kundenkontakt bis hin zur Qualitätssicherung erfüllt, so kann er sich bei der Société Générale de Surveillance der Schweiz, beim TÜV in Deutschland oder beim LICS in Österreich (und mittlerweile auch in Deutschland) für die Dauer von drei bis fünf Jahren auf diese Norm zertifizieren lassen. Zur Zertifizierung kommt ein Prüfer der Gesellschaft in das Übersetzungsbüro und prüft anhand der vorliegenden Dokumente, ob der Norm entsprochen wird. Ist dies der Fall, so wird das Zertifikat ausgestellt und das Büro hat das Recht mit diesem zu werben. Nach Ablauf der drei Jahre muss der gesamte Prüfungsprozess jedoch wiederholt werden. Diese Zertifizierung kann dem Unternehmen dazu dienen, sich von anderen Sprachdienstleistern abzuheben und so einen Vorteil bei der Kundenakquise zu erwirken. Da diese Zertifizierung jedoch recht kostspielig ist, ist es für kleinere Unternehmen schwierig mit den grossen Agenturen auf dem Niveau der Zertifizierung mitzuhalten.

Laut eines im Bulletin der schweizerischen Dolmetscher- und Übersetzervereinigung erschienen Artikels ist die Zuordnung von Sprachmittlerverträgen zu den Werkverträgen jedoch wahrscheinlicher, auch wenn die Einordnung in den Bereich der Aufträge nicht vollständig verneint werden könne (vgl. Kohli 2004: S.18). Die rechtlichen Folgen der Zuordnung zu einer Vertragsart sind vor allem im Bereich des Rücktritts und der Haftung spürbar. Ist der Sprachmittlervertrag ein Auftrag, so kann dieser, wie bereits oben erwähnt, jederzeit von einer der beiden Parteien zurückgezogen werden, solange er nicht abschliessend ausgeführt wurde. Entscheidet sich also der Kunde zu einem Zeitpunkt, an dem der Übersetzer bereits den halben Text übersetzt hat, gegen eine Übersetzung, so hat der Sprachmittler keinerlei Anspruch auf Vergütung. Er kann lediglich eine Entschädigung für die verlorene Zeit beanspruchen (vgl. Kohli 2004: S. 18 und OR 1911: Art. 404).

Haftungsrechtlich sieht das Werkvertragsrecht vor, dass der Unternehmer ein mängelfreies und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechendes Werk abzuliefern hat. Hat das abgelieferte Werk dennoch Mängel, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung,

Reparatur, Nachlieferung oder Lohnminderung oder kann bei gravierenden Mängeln sogar vom Vertrag zurücktreten. Ist eine Übersetzung also objektiv falsch oder enthält Rechtschreib- oder Grammatikfehler, so muss der Sprachmittler in Absprache mit dem Kunden den Text verbessern oder einen Rabatt gewähren.

Handelt es sich um einen Werkvertrag, so kann keine der Parteien ohne finanzielle Folgen einfach vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist nur dann möglich, wenn dem Sprachmittler keinerlei Schaden daraus entsteht oder der Kunde den vollen Preis bezahlt (vgl. Kohli 2004: S. 18 und OR 1911: Art. 377). Dies bedeutet, dass die finanziellen Interessen der Sprachmittler bei einem Werkvertrag wesentlich besser geschützt sind, als bei einem Auftrag.

Hierbei steht es dem Auftraggeber frei, welches dieser Mittel er einfordern möchte, und der Kunde befindet sich somit in der Position eine gute Arbeit erwarten und einfordern zu können (vgl. Kohli 2004: S. 18 und OR 1911: Art. 368).

Bei einem Auftrag hingegen ist der Übersetzer nicht zur Lieferung eines mängelfreien Werkes, sondern lediglich zum sorgfältigen Arbeiten verpflichtet. Liefert der Übersetzer trotz sorgfältigen Arbeitens eine mangelhafte Ware ab, so hat der Kunde keinerlei gesetzliche Regressansprüche. Er könnte lediglich vor Gericht eine Minderung des Auftragslohnes erreichen. Dies lässt den Werkvertrag gewährleistungsrechtlich zunächst ungünstiger erscheinen, da der Kunde Mängel geltend machen kann. Mit der Möglichkeit zur Mängelrüge gehen jedoch Verjährungsfristen von etwa einem Jahr und die Pflicht der Kunden einher, alle Mängel sofort zu rügen. Dies ist bei einem Auftrag nicht der Fall. Dort verjähren Schadenersatzansprüche erst nach zehn Jahren (vgl. Kohli 2004: S. 19).

Der juristische Terminus „Auftrag“ im schweizerischen Obligationenrecht unterscheidet sich deutlich vom allgemeinsprachlich verwendeten Auftragsbegriff. Der obligationenrechtliche Auftrag ist ein klar definierter Vertrag zwischen zwei Parteien über die Ausführung einer bestimmten Handlung im Namen des Auftraggebers. Allgemeinsprachlich ist der Begriff des Auftrags jedoch sehr viel weiter gefasst. Dort kann er auch als Aufgabe, Bitte oder

Ausführung einer Handlung für andere angesehen werden, ohne dass jedoch in dessen Namen gehandelt wird. Zudem kann der Auftrag in der Umgangssprache auch als der Inhalt eines Werkvertrags oder als Bestellung im Versandhandel abgesehen werden. Diese Definitionen eines Auftrags entsprechen jedoch nicht der rechtlichen Bedeutung des Auftragsvertragsverhältnisses und werden vom Gesetz nicht als Auftrag angesehen.

Der Übersetzer sollte wenn möglich auf einem Werkvertrag bestehen. Im Arbeitsalltag ist dies jedoch bei Weitem nicht immer möglich. Viele Sprachmittler sind gezwungen als Freelancer zu relativ niedrigen Preisen für die grossen Agenturen zu arbeiten. Und diese verschicken häufig Aufträge. Der Grund dafür ist einfach. Sie fungieren als Intermediär zwischen einem Kunden und dem Übersetzer, die jedoch in den meisten Fällen niemals in Kontakt miteinander treten. Wenn der Kunde nun seine Meinung ändert oder doch lieber eine andere Art von Text oder Arbeit geliefert bekommen möchte, so kann die Agentur dem Sprachmittler den Auftrag kündigen und muss keine Angst vor etwaigen Entlohnungsforderungen haben. Eigentlich könnte man in diesem Fall nun davon ausgehen, dass der Sprachmittler im Gegenzug ja keinerlei Gewährleistungspflichten für seine Arbeit hat, ausser dem Versprechen sorgfältig zu Arbeiten. Im realen Wettbewerb der Sprachmittlerbranche um jeden Auftrag ist dies jedoch mehr als fragwürdig. Wenn eine Agentur mit dem gelieferten Auftrag nicht zufrieden ist, wird sie Nachbesserung fordern. Nun hat der Sprachmittler die Wahl, beharrt er auf dem Recht, dass aus dem Auftragsrecht für ihn hervorgeht und tut nichts oder leistet er trotzdem. Denn leistet er nicht, warten hinter ihm bereits viele andere Sprachmittler, die bereit sind die Aufträge zu übernehmen und auf bestimmte Rechte zu verzichten.

Wenn der genaue Umfang des Auftrags nicht ausdrücklich festgelegt wurde, so ergibt er sich aus der Art des zu besorgenden Geschäfts (vgl. OR 1911: Art. 396 Abs. 1). Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer genaue Vorschriften über die Ausführung des Auftrags gemacht, so darf der Auftragnehmer nur dann davon abweichen, wenn die Einholung der Erlaubnis des Auftraggebers nicht möglich und nach Treu und Glauben davon auszugehen ist, dass der Auftraggeber diese ohnehin erteilen würde. Handelt der Auftragnehmer ausserhalb dieser Ausnahmen den Vorschriften des Auftraggebers zuwider und entsteht diesem daraus ein Nachteil, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Auftragnehmer den Nachteil akzeptiert und der Beendigung des Auftrags zustimmt (vgl. OR 1911: Art. 397). Dem

Auftragnehmer obliegt bei der Ausführung eines jeden Auftrags die gleiche Sorgfaltspflicht wie einem Arbeitnehmer und er haftet für die den Vorstellungen des Auftraggebers getreue Erfüllung (vgl. OR 1911: Art. 398 Abs. 1,2). Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Auftrag persönlich auszuführen, es sei denn, er hat die ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers erhalten, den Auftrag an einen Dritten zu übertragen (vgl. OR 1911: Art. 398 Abs. 3). Überträgt der Auftragnehmer die Erfüllung des Auftrags dennoch ohne Erlaubnis an einen Dritten, so ist er für dessen Handlungen genauso haftbar, als habe er selbst gehandelt. Hatte er jedoch die Erlaubnis zur Übertragung des Auftrags, so ist er lediglich für seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Information des Dritten haftbar (vgl. OR 1911: Art. 399). Der Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Wenn dies jedoch zur Unzeit, also beispielsweise mitten in der Nacht oder sonntags, geschieht, so ist der Zurücktretende zur Erstattung des entstandenen Schadens verpflichtet (vgl. OR 1911: Art. 404).

Für den Arbeitgeber kann die dauerhafte Vergabe von Aufträgen an einen einzelnen Sprachmittler gegenüber der Festanstellung finanzielle Vorteile bieten. So muss er für einen Auftragnehmer keine Sozialabgaben leisten und kann sich zudem jederzeit von diesem trennen, da er gegenüber einem Auftragnehmer nicht an Fürsorgepflichten (siehe III. 2. Privatwirtschaftliche Einzelarbeitsverträge) oder andere dem Arbeitsvertrag entstammende Pflichten gebunden ist. Auch für den Sprachmittler kann eine Scheinselbstständigkeit Vorteile bieten. So kann er, wenn sein Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, weiter vom Vorsteuerabzug profitieren (siehe V. Sprachmittler als Unternehmer) und hat dennoch eine dauerhafte und gesicherte Einnahmequelle. Zudem kann er die Verträge jederzeit neu verhandeln und die Konditionen seiner Arbeitsleistung verändern. Aufgrund der Steuer- und Sozialschlupflöcher, die die Scheinselbstständigkeit ausnutzt, ist diese jedoch gesetzlich verboten und kann mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

Im Sprachmittlerbereich, gerade bei selbstständigen Übersetzern und Dolmetschern, ist der Auftrag die üblichste Form des Arbeitsverhältnisses und ermöglicht den Parteien, einzelne Aufträge abzuwickeln und auch längerfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Wenn ein Sprachmittler allerdings regelmässig und dauerhaft für nur einen Auftraggeber tätig ist, so muss er für diesen zu bestimmten Tageszeiten zur Verfügung stehen und Teile seiner

Entscheidungsfreiheit abgeben, d.h. er kann sich in einer Situation sogenannter Scheinselbstständigkeit befinden. Der Gesetzgeber zieht die Grenze hier bei der Dauerhaftigkeit der zur Verfügung Stellung der Arbeitskraft und der Eingliederung in die unternehmensinternen Abläufe (vgl. SECO/WBF 2013: S. 4). Sie sind dann rein rechtlich nicht länger als Auftragnehmer, sondern als Angestellte anzusehen. Die Einstufung als Selbstständigerwerbender wird von Fall zu Fall von der zuständigen AHV entschieden.<sup>12</sup>

### 1.3 Haupt- und Nebenleistungspflichten

Wie bei allen Vertragsarten haben auch die Parteien eines Sprachmittlervertrags gewisse Pflichten, zu deren Erfüllung sie sich mit Unterzeichnung des Vertrages verpflichten. Diese Pflichten sind in zwei Gruppen unterteilt. Die Hauptleistungspflichten, die den eigentlichen Kern des Vertrags widerspiegeln, und die Nebenleistungspflichten, die oft, ohne im Vertrag ausdrückliche Erwähnung zu finden, zur Anwendung kommen.

Die Hauptleistungspflichten der Vertragspartner gehen aus dem Vertrag hervor. Jede der Parteien muss die dort vereinbarte Leistung erbringen. Im Falle eines Sprachmittlervertrags muss der Sprachmittler demnach beispielsweise das versprochene Translat vertragsgemäss liefern und der Kunde die Vergütung zahlen. Ist kein ausdrücklicher Liefertermin vereinbart, so ist der Sprachmittler dennoch verpflichtet, das Translat in einem angemessenen Zeitraum, der dem Kunden nach dem Prinzip von Treu und Glauben zugemutet werden kann, zu liefern. Die Grenze wird im Streitfall vom zuständigen Gericht gesetzt. Wurde ein fester Liefertermin gesetzt, bei dem eine spätere Lieferung dem Kunden zu grossem Nachteil gereichen würde, so kann der Vertrag aufgelöst werden. Ist eine Verschiebung des Liefertermins für den Kunden zumutbar und hat er auch nach Ablauf der Termine noch Verwendung für das Translat, so muss dieser ein Mahnverfahren einleiten. Andere Sonderregelungen wie Teilleistungen bei grossen Aufträgen oder die Vereinbarung von Tantiemenzahlungen bei kommerziell erfolgreichen Werken, vor allem in der Literaturübersetzung, sind grundsätzlich möglich. Sie müssen im Vertrag festgelegt werden. Es besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch hierauf.

---

<sup>12</sup> vgl. <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/01206/index.html?lang=de>

Zu den Nebenleistungspflichten gehören vor allem Schutz- und Verhaltenspflichten, aus deren Verletzung allerdings nicht das Recht zur Auflösung des gesamten Vertrages erwächst (vgl. Armbrüster 1993: S. 84 ff.). So hat der Sprachmittler beispielsweise zusätzlich zur blossen Übersetzung häufig Aufbewahrungspflichten bezüglich der Originaldokumente oder Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten. Der Kunde hingegen muss dem Sprachmittler das zur Erstellung notwendige Material bereitstellen und ihm gegebenenfalls für Nachfragen zur Verfügung stehen (vgl. Cebulla 2012: S. 151). Verletzt eine der Parteien eine dieser Verhaltenspflichten, so ist dies eine positive Vertragsverletzung. Dies bedeutet, dass die Partei eine zusätzliche, vertraglich nicht erwünschte Handlung ausführt (vgl. Koller 1992: S. 1483 f.). Diese Pflichten entstehen bereits bei Vertragsanbahnung, also noch bevor der Vertrag tatsächlich abgeschlossen wurde, und gelten ebenso für den Parteien nahestehende Personen (vgl. Taupitz 1993: S. 671).

Wird eine dieser Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, so können sich hieraus Vertragsstrafen erwachsen, sofern sie im Vertrag festgelegt wurden, oder es können sich Schadensersatzpflichten gegenüber der anderen Partei ergeben.

#### **1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind heutzutage ein allgemein anerkanntes Mittel zur Bekanntgabe der Vertragsgrundsätze. Sie ermöglichen das schnelle Erstellen von immer gleichen Musterverträgen, die für jeden Kunden und Sprachmittler auf gleiche Weise gelten. Hier soll nun dargelegt werden, wie sie funktionieren, in welchem gesetzlichen Rahmen sie sich bewegen und welche Art von Bedingung welche Bedeutung hat.

Wenn man heutzutage im Geschäftsleben eine Vielzahl ähnlich lautender Verträge abschliesst oder im Internet allgemeine Angebote zum Vertragsschluss für eine unbestimmte Menge von Klienten freigibt, so ist es wichtig, die Leistungspflichten der Parteien auf eine einheitliche Ebene zu bringen (vgl. Cebulla 2012: S. 152). In der Schweiz gibt es kein explizites AGB-Recht. Dies bedeutet, dass sich die Nutzung von AGB nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zum Vertragsschluss sowie nach den Regelungen zum unlauteren Wettbewerb richtet.

Demnach müssen beide Parteien übereinstimmend ihren Willen erklären, an ebendiesem Vertrag mit den von einer Partei vorformulierten Bedingungen gebunden sein zu wollen (vgl. OR 1911: Art. 1). Ist eine Partei hiermit nicht einverstanden, so kann der Vertrag nicht zustande kommen oder es muss ein Individualvertrag ausgehandelt werden. Die Zustimmung zu den AGB muss dem Kunden explizit abverlangt werden, er muss also noch vor Vertragsabschluss die Möglichkeit bekommen die allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Ist dies nicht der Fall und bekommt der Kunde erst nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von den Klauseln des Vertrags, so sind diese zwingend unwirksam. Auch bereits angenommene AGB können nichtig sein. So ist es zum Beispiel verboten, die Kosten eines Inkassounternehmens auf den Kunden umzulegen (vgl. SchKG 1889: Art. 27 Abs. 3) und Personendaten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden (vgl. DSG 1992: Art. 13). Werden diese rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten, so sind die dazugehörigen Vertragsklauseln als nichtig anzusehen und es können gegebenenfalls sogar strafrechtliche Schritte eingeleitet werden. Für die international arbeitenden Sprachmittler ist es zudem wichtig zu wissen, dass in der Schweiz verfasste AGB in den europäischen Nachbarländern aufgrund des wesentlich strengeren Konsumentenschutzes schwerlich Gültigkeit haben können. Bietet ein Sprachmittler also internationale Dienste an, so sollte er zuvor seine AGB auf Kompatibilität mit dem jeweiligen Landesrecht prüfen.

Unklare und unverständliche Vertragsbedingungen bieten häufig Grund zu Diskussionen zwischen den Vertragsparteien und können sogar zu Rechtsstreitigkeiten führen. Um dies zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich aufgebaut sind. Je einfacher verständlich der Inhalt, desto geringer ist die Gefahr von Missverständnissen. Denn im Falle eines Rechtsstreits fällt die Entscheidung aufgrund der Anwendbarkeit der sogenannten Unklarheitenregel häufig zu Ungunsten des Verfassers aus (vgl. BGE 124 III 155, 158 f.). Diese besagt, dass eine AGB-Klausel, deren Inhalt und Bedeutung für den Kunden nicht klar ersichtlich ist, nicht zu dessen Nachteil ausgelegt werden darf.

Ist der Vertrag einmal geschlossen, so berechtigen und verpflichten die AGB beide Parteien, sofern sie beide zugestimmt haben. Unabhängig davon, ob sie sie auch tatsächlich gelesen

haben. Ausnahme hiervon sind ungewöhnliche Klauseln in den AGB, also Klauseln, die man unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht habe erwarten können und die daher nach der Ungewöhnlichkeitsregel ungültig sind (vgl. BGE 109 II 452). Wenn beispielsweise ein Kunde auf der Homepage eines Sprachmittlers eine Übersetzung bestellt, der mit AGB arbeitet, und diese nicht liest, so ist es dennoch ungültig, Klauseln aufzunehmen, die beispielsweise besagen, dass auch alle zukünftigen Übersetzungen von diesem Sprachmittler ausgeführt werden müssen. Möchte der Verfasser dennoch eine unübliche Klausel in seinen Vertrag aufgenommen wissen, so muss er diese eindeutig kenntlich machen. Häufigstes Mittel hierfür sind grafische Hervorhebungen oder mehrfache Hinweise. Unabhängig davon sind auch unlautere Geschäftsbedingungen, also Regelungen, die die andere Vertragspartei in unzumutbarer Weise benachteiligen oder Treu und Glauben verletzen, nicht gestattet (vgl. UWG 1986: Art. 8).

Sprachmittler benötigen AGB vor allem aus dem Grund, dass es für diesen Bereich kaum gesetzliche Regelungen oder verlässliche Urteile gibt. Wie in Kapitel IV. 1.2 Vertragsarten bei Übersetzer- und Dolmetscherverträgen und rechtliche Konsequenzen gezeigt wurde, ist ja bereits die Einordnung in eine Vertragsart schwierig und somit ist die Einhaltung einer einheitlichen und rechtmässigen Verfahrensweise nicht grundsätzlich gegeben. Um nun eine gewisse rechtliche Sicherheit zu schaffen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten für alle auf gleiche, faire Weise festzulegen, ist das Erstellen von AGBs ein einfacher Weg. Dennoch empfiehlt es sich nicht, einfach die AGB eines Kollegen zu kopieren oder eine Mustervariante beliebig aus dem Netz zu nehmen. Der Sprachmittler kann sich zwar durchaus von anderen Formulierungen inspirieren lassen, sollte seine eigenen AGB allerdings bestenfalls in Zusammenarbeit mit einem Rechtsspezialisten erstellen. Die zwei grössten Probleme bei abgeschriebenen AGB sind das Urheberrecht und die Richtigkeit der Angaben. Jeder Verfasser eines Vertrages hat ein Recht an seinem Text. Dabei ist es unerheblich, ob dieser im Internet abgedruckt wird oder nicht. In gewissen Fällen könnte ein Abschreiben der Geschäftsbedingungen demnach zu Rechtsstreitigkeiten und Schadenersatzforderungen führen. Bezüglich der Richtigkeit der Angaben besteht, gerade wenn man zwischen mehreren Ländern mit der gleichen Sprache operiert, die Gefahr, die Regelungen des falschen Landes zu erwischen (vgl. Cebulla 2012: S. 156 f.). So hat die für Deutschland geltende Widerrufsbelehrung in der Schweiz keinerlei Bedeutung und stellt nichts weiter als eine ungültige und zur Verwirrung beitragende Klausel dar.

## 1.5 Haftung und Gewährleistungspflichten

Ein jeder Sprachmittler muss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungs- und Gewährleistungspflichten für das von ihm geschaffene Arbeitsergebnis nachkommen. In diesem Kapitel werden diese Pflichten nun ausgehend von der rechtlichen Situation der beiden Hauptvertragsarten der privatrechtlichen Verträge mit Sprachmittlern, dem Werkvertrag und dem Auftrag, betrachtet.

### *1.5.1 Vertragliche Leistungspflicht und Pflichtverletzungen*

Ein Werkvertrag verpflichtet den Sprachmittler zum vereinbarten Zeitpunkt ein mängelfreies Translat zu liefern und die Aufbewahrungs- und Verschwiegenheitspflichten zu wahren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, alle zur Erstellung notwendigen Dokumente bereitzustellen, das Translat nach Fertigstellung abzunehmen und den Lohn, Tantiemen oder andere Vergütungsleistungen zu zahlen (vgl. OR 1911: Art. 363).

Beim Auftrag schuldet der Sprachmittler die vertragsgemässe Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe (vgl. OR 1911: Art. 394). Das hauptsächliche Unterscheidungsmerkmal liegt hierbei in der Pflicht des Sprachmittlers bei einem Werkvertrag einen bestimmten Arbeitserfolg vorzuweisen. Diesen schuldet der Beauftragte nicht (vgl. BGE 127 III 328 E. 2a).

Das Werkvertragsrecht sieht ein besonderes Leistungsstörungenrecht vor, welches unter jeweils genau spezifizierten Bedingungen Anwendung findet. Unter Leistungsstörungenrechten versteht man diejenigen Rechte, die dem Kunden bei Lieferung einer fehlerhaften Übersetzung zustehen. So kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Sprachmittler mit der Herstellung des Werkes so stark in Verzug befindet, dass er objektiv, also nicht nur in der Vorstellung des Kunden, nicht zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt liefern können wird. Um rechtmässig vom Vertrag zurücktreten zu können, muss er den Bestimmungen zur Nachlieferung der Artikel 107–109 des Obligationenrechts genüge getan haben, die besagen, dass dem Sprachmittler eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt

werden muss, ausser wenn ersichtlich ist, dass der Sprachmittler auch nach einer erneuten Frist nicht liefern wird, wenn die Leistung aufgrund des Verzugs für den Kunden nutzlos geworden ist, er also beispielsweise das Translat für eine Veröffentlichung benötigte, die nun bereits ohne diesen Text erschienen ist, oder wenn vertraglich bereits klargestellt wurde, dass es keine Nachlieferungsfrist geben kann. Zudem muss der Rücktritt schriftlich erklärt werden (vgl. OR 1911: Art. 366 Abs. 1). Sind diese Bedingungen erfüllt, so entsteht ein Rückabwicklungsschuldverhältnis, bei dem sämtliche von den Parteien geleisteten Leistungen zurückgewährt werden müssen, sodass ein Status entsteht, als habe der Vertrag niemals existiert (vgl. OR 1911: Art. 109). Geschieht der Rücktritt aufgrund des Fehlverhaltens des Sprachmittlers, so ist es auch möglich, dass dieser nach Abschluss des Rückabwicklungsschuldverhältnisses zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet wird (vgl. BGE 114 II 152 E. 2c).

Ein weiteres Leistungsstörungsrecht des Werkvertrags ist die Ersatzvornahme. Wenn es objektiv vorhersehbar ist, dass der Sprachmittler eine mangelhafte oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechende Leistung abliefern wird, so kann der Kunde sich Ersatz beschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Sprachmittler objektiv die Schuld an der mangelhaften Leistung trägt und der Kunde ihm eine angemessene Frist zur Verbesserung der Leistung gesetzt hat (vgl. OR 1911: Art. 366 Abs. 2). Diese Rechte gelten vor der eigentlichen Abnahme des Werkes.

Auch nach Abnahme des Werkes sieht das Werkvertragsrecht weitere Mittel vor, mit denen gegen Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen vorgegangen werden kann. Diese Rechte werden als Mängelrechte bezeichnet. Die Mängelrechte können immer dann geltend gemacht werden, wenn objektiv ein Mangel am gelieferten Werk vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Zustand des gelieferten Werkes vom vertraglich vereinbarten Sollzustand abweicht. Wenn der Kunde einen Mangel am Werk geltend machen möchte, so ist ihm dies nur möglich, wenn er das Werk noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Um das Werk rechtmässig zu genehmigen, muss der Kunde es prüfen. Geschieht dies nicht, gilt die Genehmigung als fingiert (vgl. OR 1911: Art. 370). Alle Arten von Mängelrechten können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge zu den bei der Prüfung des Werkes auftretenden Mängeln rechtzeitig, also zu einem nach dem gewöhnlichen

Geschäftsbetrieb üblichen Zeitpunkt, erfolgt (vgl. OR 1911: Art. 367).

Der Kunde kann Mängel am Werk oder Pflichtverletzungen jedoch nicht unbegrenzt geltend machen. Allgemein verjähren Ansprüche aus Mängeln innerhalb eines Jahres ausgehend von dem Tag, an dem der Mangel festgestellt und der ersatzpflichtige Sprachmittler bekannt wird. Ist der Sprachmittler nicht bekannt, so verjährt der Anspruch zehn Jahre nach Bekanntwerden des Mangels (vgl. OR 1911: Art. 60 Abs. 1).

Des Weiteren dürfen keine Ausschlussgründe für eine Mängelrüge vorliegen. Diese liegen vor, wenn der Mangel durch vom Kunden gelieferte Materialien verursacht wird und der Sprachmittler dem Kunden dies zuvor mitgeteilt hat, wenn also beispielsweise ein strikt zu befolgendes Glossar voller Rechtschreibfehler ist (vgl. OR 1911: Art. 365 Abs. 3). Zudem gilt es als Ausschlussgrund, wenn der Bestellende dem Sprachmittler unsachgemäße Anweisungen zur Erstellung des Werkes gibt, wie zum Beispiel mit einem Technikwörterbuch zu arbeiten, wenn es sich um einen Rechtstext handelt oder mit einem fehlerhaften Glossar zu arbeiten, und der Sprachmittler den Kunden darauf hingewiesen hat, dass ein solches Vorgehen zu einer mangelhaften Leistung führen wird (vgl. OR 1911: Art. 369). Ein weiterer wichtiger Ausschlussgrund ist die Genehmigung des Werkes. Hat der Bestellende das Translat erhalten und geprüft und keine Mängel gerügt, so ist eine spätere Geltendmachung von Mängeln nicht möglich (vgl. OR 1911: Art. 370). Wenn keiner dieser Ausschlussgründe vorliegt, kann der Besteller Wandelung oder Nachbesserung verlangen oder die Vergütung mindern.

Wandelung kann dann verlangt werden, wenn das Werk so erhebliche Mängel aufweist oder in so deutlicher Weise vom vertraglich vereinbarten Werk abweicht, dass es für den Kunden unbrauchbar ist (vgl. OR 1911: Art. 368 Abs. 1). Bei einer Wandelung entsteht, wie auch beim Rücktritt, ein Rückabwicklungsschuldverhältnis nach Art. 109 des Obligationenrechts. Statt der Wandelung kann auch Nachbesserung verlangt werden, sodass der Sprachmittler das Werk insoweit zu verbessern versuchen muss, dass es den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Kosten für den Sprachmittler nicht den effektiven Nutzen für den Kunden überschreiten (vgl. OR 1911: Art. 368 Abs. 2). Ein weiteres Mittel bei Mängeln ist die Minderung der Vergütung relativ zu dem Verhältnis in dem das mangelhafte

Werk zu einem mängelfreien steht (vgl. OR 1911: Art. 368 Abs. 2). Dementsprechend wird dann der prozentuale Betrag, den das mangelhafte Werk gegenüber einem mängelfreien an Wert verloren hat, von der Vergütung abgezogen. Dieser Betrag wird als die zur Behebung des Mangels durch einen Dritten notwendige Summe angesehen (vgl. BGE 116 II 305 E. 4).

Ein weiteres Leistungsstörungenrecht tritt bei Untergang des Werkes in Kraft (vgl. OR 1911: Art. 376). Dieser Untergang, also die völlige Unmöglichkeit, auf das Werk bzw. Translat zuzugreifen, zum Beispiel bei einer Zerstörung der Datei oder des ganzen Computers, entpflichtet den Hersteller jedoch nur im Falle einer Unmöglichkeit der Wiederherstellung oder wenn die Schuld für den Untergang beim Kunden liegt, also dieser beispielsweise eine bereits beschädigte Datei geliefert hat, von der Pflicht, das Werk doch noch abzuliefern (vgl. OR 1911: Art. 378). Dies ist zudem der Fall, wenn der Sprachmittler zum Beispiel eine Übersetzung, von der er keine Kopie behalten sollte, rechtzeitig per Einschreiben versendet hat, der Kunde dieses aber erst eine Woche später bei der Post abholt und dort inzwischen durch einen Wasserschaden alle gelagerten Briefe zerstört wurden. Geht das Werk zufällig vor Eingang beim Kunden unter, also haben weder Sprachmittler noch Kunde ein objektives Fehlverhalten an den Tag gelegt, so liegt das Risiko beim Werkvertrag dennoch beim Hersteller des Werkes, dem Sprachmittler. Er hat also keinen Anspruch auf Vergütung, bevor er nicht neu geliefert hat. Geht das Werk jedoch erst nach Eingang beim Kunden zufällig unter, so muss dieser die Vergütung zahlen, sofern das Werk vertragsgemäss und mängelfrei geliefert wurde (vgl. OR 1911: Art. 376). Das letzte der Leistungsstörungenrechte entsteht aus der Unmöglichkeit der Fertigstellung des Werkes. Diese ist gegeben, wenn aufgrund eines im Einflussbereich des Kunden liegenden Zufalls das Werk nicht vollendet werden kann, der Sprachmittler aber dennoch Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die bisher geleistete Arbeit und auf Ersatz der von ihm getätigten Auslagen hat (vgl. OR 1911: Art. 378). Diese Rechte beziehen sich sowohl auf die Haupt- als auch auf die Nebenleistungspflichten.

Im Auftragsrecht gibt es solche Rechtsbehelfe nicht, da der Auftragnehmer dem Auftraggeber hier lediglich sorgfältige, nicht aber mängelfreie Arbeit schuldet. Zudem kann der Auftrag jederzeit und ohne rechtliche Folgen zurückgezogen werden. Es kommen lediglich die in diesem Kapitel behandelten allgemeinen Rechte der Artikel 107–109 OR zur Anwendung.

### *1.5.2 Vertretbarkeit und Beweislast*

Wie bei allen Verträgen, so kann es auch im Falle eines Sprachmittlervertrags zu Rechtsstreitigkeiten über die Ausführung des Auftrags, das Ergebnis oder die Einhaltung aller gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen. In diesen Fällen liegt die Beweislast dafür, dass der Sprachmittler eine Pflichtverletzung begangen hat oder dabei ist, diese zu begehen beim Bestellenden und nicht beim Sprachmittler (vgl. OR 1911: Art. 160). Dabei ist es unerheblich, ob die versprochene Leistung mängelfrei erbracht wurde oder nicht (vgl. Cebulla 2012: S. 160). Jedoch ist es dem Sprachmittler möglich, auch wenn es dem Kunden gelingt, diese Pflichtverletzung nachzuweisen, einen Beweis zu seiner Entlastung vorzulegen. Dieser Beweis ist dann gegeben, wenn er alle gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, um den Eintritt des Problems zu verhindern, oder wenn es auch bei Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre (vgl. OR 1911: Art. 55 Abs. 1). Wenn der Sprachmittler also beispielsweise alles tut, um die Daten des Kunden geheim zu halten, diese verschlüsselt und auf sicheren Servern lagert und diese dann aufgrund eines Einbruchs in falsche Hände geraten, so kann er unter Vorlage des Entlastungsbeweises von der Haftung befreit werden.

Gelingt ihm dies nicht, kann er, sofern dem Kunden ein Schaden entstanden ist, zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet sein. Das Mass der gebotenen Sorgfalt wird hierbei anhand der branchenüblichen Standards bemessen. Wenn also ein Sprachmittler nach der Norm DIN EN 15038 zu arbeiten verspricht, dann muss er sämtliche der dort vorgeschriebenen Regelungen einhalten. Vernachlässigt er etwa die Dokumentationspflichten oder den Ablauf der Qualitätssicherung, so kann das entstandene Werk natürlich dennoch mängelfrei sein. Der Sprachmittler hätte trotzdem eine Pflichtverletzung begangen, die er, wenn ihm nicht der Beweis gelingt, dass er alle gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat, zu verantworten hat (vgl. Cebulla 2012: S. 160). Einen Entlastungsbeweis hat der Sprachmittler dann erbracht, wenn er beweisen kann, dass er die eingetretene Pflichtverletzung nicht zu verantworten hat. Wenn also beispielsweise eine fehlerhafte Übersetzung eines Wortes gemacht wurde und der Kunde objektiv feststellbar erklären kann, dass dies lediglich aufgrund einer unzureichenden Qualitätssicherung geschehen sein kann, so kann sich der Sprachmittler dadurch entlasten, dass er beweist, dass der Fehler nicht auf sein Verhalten, sondern etwa auf fehlerhafte Dokumente, wie ein strikt zu befolgendes Glossar des Kunden,

zurückzuführen ist (vgl. Cebulla 2012: S. 161).

### *1.5.3 Schadenersatz: Rechtsgrundlagen, Art und Umfang*

Der Schadenersatz im Bereich unterscheidet sich je nach Vertragsverhältnis. Im Werkvertragsrecht besteht ein sehr viel grösseres Anspruchsvolumen als im Auftragsrecht.

Ist das Werk eines Sprachmittlers bei einem Werkvertrag mangelhaft oder hat er objektiv und beweisbar eine Pflichtverletzung begangen und ist daraus ein Schaden entstanden, so ist er dazu verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu ersetzen (vgl. OR 1911: Art. 41 Abs. 1). Dieser Schadenersatz kann auf verschiedene Weise ausfallen.

Kann der Sprachmittler aus einem bestimmten Grund nicht oder nicht korrekt liefern, so muss er, wenn dem Kunden ein Schaden entstanden ist, Ersatz leisten, es sei denn, er kann beweisen, dass die Vertragsverletzung ihm nicht zurechenbar ist (vgl. OR 1911: Art. 97). War der Sprachmittler zur Erbringung einer Übersetzung verpflichtet, so hat der Kunde zudem das Recht, diese auf Kosten des Sprachmittlers von einem Dritten ausführen zu lassen, sofern ihm eine Nachfrist nicht zumutbar ist (vgl. OR 1911: Art. 98 Abs. 1). Liegt Vertragsverletzung in der Ausführung einer vertraglich untersagten Handlung, wie zum Beispiel der Weitergabe von Personendaten, so ist der Sprachmittler auch schon durch die alleinige Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig (vgl. OR 1911: Art. 98 Abs. 2 f.).

Allgemein haftet der Schuldner für jeden von ihm verschuldeten Schaden. Die Höhe der Schadenersatzpflicht wird nach der Natur des zu erledigenden Geschäfts sowie ausgehend von dem daraus für den Kunden entstandenen Schaden ermittelt (vgl. OR 1911: Art. 99). Ein Richter kann hierbei im Falle eines Rechtsstreits sowohl den Umfang des angerichteten Schadens als auch das Mass der Schuld des Sprachmittlers würdigen (vgl. OR 1911: Art. 43).

Wenn der Kunde von der schädigenden Handlung wusste und diese gebilligt hat oder diese nur durch sein Verhalten möglich geworden ist, so kann dies mildernd berücksichtigt werden.

Wenn der Sprachmittler durch die Zahlung des Schadenersatzes in eine finanzielle Notlage geraten würde, kann dies vor Gericht sogar zur Verringerung der Schadenersatzpflicht führen (vgl. OR: 1911: Art. 44). Handelt es sich bei der durch den Sprachmittler begangenen Pflichtverletzung um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, wie beispielsweise die Weitergabe von Personendaten oder die unerlaubte Nutzung persönlicher Dokumente, so kann der Kunde hierfür eine Genugtuung in Form einer Geldsumme verlangen, sofern der immaterielle Schaden nicht anders wieder repariert werden kann (vgl. OR 1911: Art. 49).

Beim Auftrag hat der Kunde, im Gegensatz zum Werkvertrag, nur dann einen möglichen Schadenersatzanspruch, wenn ihm aus einem groben Fehler des Sprachmittlers in der Übersetzung ein materieller Schaden entsteht, da das Auftragsrecht besagt, dass der Sprachmittler lediglich sorgfältig, nicht aber fehlerfrei arbeiten muss. Allerdings verjährt der Schadenersatzanspruch des Kunden beim Werkvertrag ein Jahr, beim Auftrag allerdings erst zehn Jahre nach Abnahme des Translats.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Schadenersatz sind nicht an die strafrechtliche Bewertung gebunden. Die zivilrechtliche und die strafrechtliche Instanz können unabhängig voneinander ihre Urteile fällen (vgl. OR 1911: Art. 53).

## 1.6 Intermediäre

In der Sprachmittlerbranche sind neben den direkten Verträgen mit Kunden auch Verträge möglich, die mittels eines sogenannten Intermediärs geschlossen werden. Hierbei kann es sich um Vermittlungsagenturen, Übersetzungsbüros oder auch einzelne Sprachmittler handeln, die als Vermittler zwischen dem Endkunden und dem tatsächlich ausführenden Sprachmittler fungieren.

### 1.6.1 Verträge mit Intermediären

Wird ein Sprachmittler durch einen dieser Intermediäre mit der Anfertigung eines Werkes oder der Ausführung eines Auftrags betraut, so entsteht zwischen diesen beiden Parteien ein

Vertragsverhältnis. Der Endkunde und der ausführende Sprachmittler selbst stehen hingegen in keinerlei vertraglichem Verhältnis zueinander. Die Art des Vertrags zwischen Endkunde und Intermediär hat keinen Einfluss auf den Vertrag zum Sprachmittler und beeinflusst dessen Konditionen nicht (vgl. Cebulla 2012: S. 167).

Hat der als Intermediär agierende Sprachmittler die Ermächtigung, den Auftrag oder das Werk gemeinsam mit anderen zu erstellen oder die Aufgabe weiterzureichen, so bildet sich hieraus eine Leistungskette. Diese kann eine unbestimmte Zahl von Intermediären zwischen dem Endkunden und dem letztendlich ausführenden Sprachmittler einbeziehen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Kunde, der seinen Auftrag an eine Übersetzungsagentur gibt. Diese könnte den Auftrag dann, aufgrund mangelnder Kapazitäten, an ein weiteres Übersetzungsbüro übertragen, das dann seinerseits einen Freelancer engagiert.

Die Vertragsbedingungen ergeben sich immer zwischen zwei Vertragsparteien, also gegebenenfalls zwischen Intermediär und Intermediär, aus dem Recht zur freien Vertragsgestaltung, der Privatautonomie (vgl. Cebulla 2012: S. 168). Im Falle einer Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen können diese in den Vertrag übernommen werden, wenn beide Parteien zustimmen. Falls die allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Sprachmittler in einer andauernden Geschäftsbeziehung schon bei früheren Verträgen vorgelegt wurden, so ist es möglich, dass diese auch ohne ausdrücklichen Hinweis Geltung für das Vertragsverhältnis haben (vgl. Cebulla 2012: S. 169).

### *1.6.2 Haftung*

Die oben dargestellten Mängel- und Haftungsansprüche, die bei einfachen Verträgen zwischen Sprachmittler und Kunde gelten, haben auch bei Verträgen mit Intermediären Wirkung. Hier hat der Kunde diese Ansprüche jedoch zunächst gegen den Intermediär selbst und nicht gegen den Sprachmittler. Dieser Intermediär ist seinem Kunden gegenüber im Fall eines Mangels zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Erst im zweiten Schritt kann sich der Intermediär dann mit dem Sprachmittler über dessen Haftbarkeit auseinandersetzen. Wenn also ein Kunde bei dem als Intermediär fungierenden Übersetzungsbüro einen gravierenden Mangel an einer Übersetzung rügt und hierfür Schadenersatz fordert, so muss der Intermediär diesen leisten.

Ist der Fehler einzig aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des ausführenden Sprachmittlers entstanden, so muss dieser dann wiederum dem Übersetzungsbüro den durch den entstandenen Schaden ersetzen. Liegt der Fehler jedoch in einer Pflichtverletzung des Intermediärs, weil dieser beispielsweise seinen Qualitätssicherungspflichten nicht nachgekommen ist, kann dies einen Ausschlussgrund für die Mängelhaftung darstellen und der Sprachmittler wird aus der Haftung entlassen (vgl. Cebulla 2012: S. 170 f.).

Zu beachten ist bei solchen Leistungsketten jedoch die Haftbarkeit bei urheberrechtlichen Problemstellungen. Verwendet der Intermediär Texte oder Textteile, die von einem oder mehreren Sprachmittlern verfasst wurden, so muss er sicherstellen, dass er zu deren Verwendung berechtigt ist. Dies kann im Vertrag geregelt werden. Ist der Intermediär nicht berechtigt, die Texte zu verarbeiten, so kann der erstellende Sprachmittler gegebenenfalls gegen den Endkunden Ansprüche auf Schadenersatz haben, wenn dieser seine Arbeit veröffentlicht. Der Kunde müsste diesen Schaden dann wiederum beim Intermediär geltend machen (vgl. Cebulla 2012: S. 172).

### *1.6.3 Vergütung*

Sobald der Sprachmittler seine Leistung gegenüber dem Intermediär erbracht, also den Auftrag ausgeführt oder das Werk erstellt hat, hat er Anspruch auf die Zahlung seiner vertraglich vereinbarten Vergütung. Dieser Vergütungsanspruch ist unabhängig vom Vergütungsanspruch des Intermediärs gegenüber seinem Endkunden, da die Verträge, wie bereits erklärt, unabhängig von einander Gültigkeit haben. Ist daher keinerlei Sonderklausel im Vertrag zwischen Sprachmittler und Intermediär enthalten, die die Zahlung der Vergütung mit der Leistung der Zahlung durch den Endkunden verbindet, so darf der Intermediär die Zahlung nicht mit der Begründung herauszögern, der Endkunde habe nicht geleistet (vgl. Cebulla 2012: S. 173). Der Sprachmittler hat Anspruch auf die Zahlung aller vertraglich vereinbarten und branchenüblichen Leistungen.

#### *1.6.4 Auslandsverträge*

In der Sprachmittlerbranche sind internationale Verträge und internationale Zusammenarbeit alltäglich. Wenn ein Sprachmittler nun mit einem Intermediär in einem anderen Land zusammenarbeitet, so muss er hinsichtlich der geltenden Rechtssituation einige Unterschiede zum innerstaatlichen Recht kennen und beachten, um nicht durch eine fehlerhafte Einschätzung der rechtlichen Situation in Bedrängnis zu geraten.

Bei diesen internationalen Verträgen kommt das Internationale Privatrecht zur Anwendung. Das Internationale Privatrecht regelt auf internationaler Ebene im privatrechtlichen Bereich die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden, das anwendbare Recht und die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile. Es basiert auf internationalen Verträgen und Abkommen (vgl. IPRG 1987: Art. 1). Es findet immer dann Anwendung, wenn bei einer privatrechtlichen Auseinandersetzung ein internationaler Bezug besteht, also wenn sich zum Beispiel ein Schweizer Sprachmittler mit einem polnischen Kunden über die Auslegung der Vertragsbedingungen streitet. Wenn diesem Gesetz zufolge kein spezifischer Gerichtsstand festgelegt ist, so ist das schweizerische Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig (vgl. IPRG 1987: Art. 2). Generell erlaubt es jedoch den Parteien, vertraglich und in Schriftform selbst zu entscheiden, wo der Gerichtsstand liegen soll, solange das dort zuständige Gericht seine Zuständigkeit nicht ablehnt (vgl. IPRG 1987: Art. 5).

Wenn die Parteien keinen Gerichtsstand vereinbart haben, werden alle Klagen gegen den Sprachmittler, wenn dieser in der Schweiz ansässig ist, in der Schweiz verhandelt.

Bei einer Klage eines Schweizer Sprachmittlers gegen einen Kunden oder Intermediär mit Sitz im Ausland findet das dortige internationale Privatrecht Anwendung, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Wollen beide Parteien jedoch gemeinschaftlich einen anderen Gerichtsstand als den gesetzlich vorgeschriebenen, ohne dies vorher vereinbart zu haben, so muss der Wortlaut des Vertrages ausgelegt werden, um festzustellen, ob dieser mit einem anderen Rechtssystem als dem des Heimatlandes des Beklagten, wie es das Gesetz allgemein vorschreibt, besser korreliert (vgl. IPRG 1987: Art. 11a, Art. 15 ff.). Je nach gewähltem Gerichtsstand können die Vertragsklauseln dann unterschiedliche Folgen für die

vertragsrechtlichen Ansprüche der beiden Parteien haben. Es empfiehlt sich also bereits bei der Vertragsanbahnung darauf zu achten, welches Land als Gerichtsstand bei Streitigkeiten zuständig ist.

Des Weiteren läuft ein Sprachmittler bei Zusammenarbeit mit ausländischen Kunden grundsätzlich Gefahr, mit seinem Text ein etwaiges Gesetz des Ziellandes, das ihm nicht einmal bekannt sein muss, zu verletzen. Daher sollte der Sprachmittler sich bei solchen Verträgen stets erkundigen, für welches Land sein Text vorgesehen ist, und sich bei rechtlich relevanten Themen bestenfalls vom Kunden eine Haftungsübernahme für solche Fälle ausstellen lassen (vgl. Cebulla 2012: S. 175 f.).

#### *1.6.5 Konkurrenz und Kundenschutz*

Häufig finden sich in Verträgen zwischen Intermediären und Sprachmittlern Konkurrenz- und Wettbewerbsverbotsklauseln, die sich häufig auf alle Kunden und auf eine unbegrenzte zeitliche Dauer beziehen. Solche Vertragsklauseln sind jedoch unwirksam, da ein Konkurrenzverbot eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf, um das wirtschaftliche Fortkommen und die Sicherung des Lebensunterhaltes des betroffenen Sprachmittlers nicht übermässig zu gefährden (vgl. OR 1911: Art. 340a Abs. 1). Zudem ist ein Konkurrenzverbot nur dann zulässig, wenn der betroffene Sprachmittler Kenntnisse über Unternehmensgeheimnisse hat, die den Unternehmer erheblich in seiner Geschäftstätigkeit schädigen würden (vgl. OR 1911: Art. 340 Abs. 2). Weiss ein Sprachmittler also nicht einmal, dass ein ihm zugetragenes Angebot von einem Kunden des Intermediärs stammt, mit dem er zu einem anderen Zeitpunkt einen Vertrag eingegangen war, so ist das Konkurrenzverbot hier unwirksam. Der Sprachmittler darf jedoch die Kunden des Intermediärs, die ihm bekannt sind, nicht ohne dessen Erlaubnis abzuwerben versuchen (vgl. OR 1911: Art. 340 Abs. 1). Tut er dies doch, so muss er dem Intermediär den diesem daraus entstandenen Schaden ersetzen oder eine gegebenenfalls im Vertrag festgelegte Konventionalstrafe zahlen (vgl. OR 1911: Art. 340b). Dies gilt jedoch nur, sofern der Intermediär ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes hat und ein Richter es nicht aufgrund einer zu starken Übervorteilung einer Partei bzw. der Verhinderung der Erwirtschaftung der Lebensgrundlage ausser Kraft setzt (vgl. OR 1911: Art. 340c).

### *1.6.6 Rechteübertragung*

Verträge mit Intermediären beinhalten häufig Klauseln, die die Übertragung der Rechte am Werk an den Intermediär sicherstellen sollen. Diese Klauseln können auf verschiedene Art und Weise teilweise, vollständige oder exklusive Nutzungsrechte am durch den Sprachmittler erstellten Werk beinhalten.

Hierbei ist zu beachten, dass Klauseln, die schlicht die „Übertragung aller Rechte“ bestimmen, nichtig sind, da dieser Wortlaut nicht explizit genug ist und es daher nicht möglich wäre festzustellen, was „alle“ Rechte sind und inwieweit diese in die Persönlichkeitsrechte (siehe VIII. Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher) des Abtretenden eingreifen. Zudem ist der Sprachmittler auch nicht berechtigt Rechte des Autors oder anderer Personen abzutreten (vgl. ZGB 1907: Art. 27). Spricht man von der Übertragung des exklusiven Nutzungsrechts, so bedeutet dies, dass einzig der Intermediär das Recht hätte, den Text in jeder nur erdenklichen Weise zu verwenden und die Rechte daran weiterzugeben. Der Sprachmittler darf in diesem Fall keine Verwendung von seinem Translat machen, dieses nicht einmal in einem Translation-Memory-System speichern, ohne dafür zuvor die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt zu haben (vgl. Cebulla 2012: S. 179).

Vertragsklauseln die die Übertragung von Rechten in grösserem Ausmass vorsehen, sollten daher vor Vertragsunterzeichnung sorgfältig geprüft werden und gegebenenfalls nur gegen eine Ausgleichsvergütung für die Abtretung der Rechte eingeräumt werden.

### *1.6.7 Rückgabe von Dokumenten und Translation Memories*

Allgemein ist es üblich, dass Sprachmittler, wenn es sich um sensible Aufträge handelt, dem Kunden alle Dokumente, die dieser zur Erstellung der Arbeit zur Verfügung gestellt hat, zurückgewähren muss, sofern dieser dies wünscht. Bedenklich ist es jedoch, wenn der Kunde die vollständige Übergabe aller Texte, einschliesslich Ausgangs- und Zieltext fordert. Hieraus können dem Sprachmittler zwei Probleme erwachsen:

Zum einen ist der Sprachmittler unternehmensrechtlich verpflichtet, seine Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs aufzubewahren (vgl. OR 1911: Art. 958f), sofern er zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn sein Unternehmen mehr als 500 000 CHF Umsatz erzielt oder es sich um eine juristische Person handelt (siehe V. Sprachmittler als Unternehmer). Für die anderen Unternehmen gelten die Regelungen zur ordnungsgemässen Buchführung sinngemäss (vgl. OR 1911: Art. 957). Zum anderen steht der Sprachmittler im Falle einer Streitigkeit über die Gewährleistung für Mängel an dem von ihm erstellten Werk vor der Schwierigkeit, dass er, ohne die Texte aufbewahrt zu haben, keinerlei Gegenbeweis gegen eventuelle Falschbehauptungen des Kunden oder des Intermediärs vorlegen kann und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig würde, ohne die Pflichtverletzung eigentlich begangen zu haben, da er nicht beweisen kann, dass der Fehler erst nach der Abgabe der Arbeit passiert ist (vgl. Cebulla 2012: S. 180).

Da der Sprachmittler allerdings bereits durch die vertraglichen Nebenpflichten der Vertraulichkeit dazu verpflichtet ist, alle Dokumente sicher aufzubewahren und Dritten den Zugriff zu verwehren, kann er im Fall, dass der Kunde alle Dokumente zurückfordert, hierauf verweisen und dem Kunden gegebenenfalls nochmals eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung übergeben (vgl. Cebulla 2012: S. 180).

Auch Translation Memories werden häufig wieder zurückverlangt. Sind diese im Eigentum des Kunden oder Intermediärs, so besteht kein Zweifel an der Rückgabepflicht des Sprachmittlers, da dem Kunden sonst ein erheblicher Nachteil daraus erwachsen könnte, dass der Sprachmittler Informationen aus seinem TM entnehmen oder dieses zu Konkurrenzwecken weaternutzen könnte. Hat der Sprachmittler das TM jedoch eigenhändig erstellt oder benutzt er ein allgemeines System zur Sammlung all seiner Übersetzungen, so muss er dieses nicht an den Kunden oder Intermediär herausgeben. Handelt es sich bei dem Inhalt des Auftrags jedoch um streng vertrauliches Material, so hat er auch nicht das Recht, dieses einfach weiterzuverwenden (vgl. Cebulla 2012: S. 181).

### 1.6.8 Beglaubigungen

In der Schweiz können Beglaubigungen ausserhalb der Kantone Neuenburg und Genf, in denen es beeidigte Übersetzer gibt, nur von Notaren oder kantonalen Behörden vorgenommen werden. Jeder Sprachmittler kann eine Übersetzung bei einem Notar oder einer Behörde für den Kunden beglaubigen lassen<sup>13</sup>. Es ist somit im Falle einer Beglaubigung unerheblich, wer die Übersetzung angefertigt hat, da die Behörde oder der beglaubigende Notar und nicht der Sprachmittler für die Richtigkeit haften. Im Innenverhältnis zwischen Sprachmittler und beglaubigender Instanz kann im Rahmen der Privatautonomie auch eine andere Haftungsaufteilung vereinbart sein, die jedoch nach aussen keine Wirkung hat.

## 1.7 Abrechnung

Jeder selbstständig arbeitende Sprachmittler muss, nach Abwicklung eines Auftrags oder Anfertigung eines Werkes, eine Rechnung an den Kunden stellen, wenn er seine vereinbarte Vergütung erhalten möchte. Die Form dieser Abrechnung unterliegt gesetzlichen Vorschriften.

### 1.7.1 Rechtliche Grundlagen

In der Sprachmittlerbranche gibt es keine vom Gesetzgeber festgelegte Gebührenordnung wie bei Ärzten und einigen anderen freien Berufen. Die Vergütung kann unter den Vertragspartnern frei ausgehandelt werden. Lediglich bei gerichtlich bestellten Dolmetschern und Übersetzern ist die Bemessung der Vergütung in den jeweiligen Reglementen der Gerichte festgelegt und wird einheitlich angewendet (vgl. DV Zürich 2003: § 18).

Dolmetscher auf dem freien Markt werden vorwiegend nach Stundensätzen bezahlt. Bei längerfristigen Aufträgen sind auch pauschale Wochen- oder Monatshonorare möglich. Der Dolmetscher sollte jedoch darauf achten, dass er, da der Auftrag nach Auftragsrecht ohne Vergütungsanspruch jederzeit zurückgezogen werden kann (vgl. OR 1911: Art. 404), sicherstellt, nicht plötzlich völlig ohne Lohn dazustehen, wenn der Auftraggeber im letzten Moment den Auftrag zurückziehen sollte (vgl. Cebulla 2012: S. 186).

---

<sup>13</sup> vgl. [www.sta.be.ch/de/index/staatskanzlei/staatskanzlei/beglaubigungen.html](http://www.sta.be.ch/de/index/staatskanzlei/staatskanzlei/beglaubigungen.html)

Bei Übersetzern gibt es mehrere verschiedene Formen der Abrechnung: den Stundenpreis, den Wortpreis, den Zeilenpreis und den Seitenpreis. Es gibt jedoch keine offizielle Normung für die Anzahl der Zeichen oder Wörter pro Zeile oder pro Seite. So hat bei der europäischen Union eine Zeile zwischen 50 und 55 Zeichen mit oder ohne Leerzeichen und eine Normseite hat 1500 Zeichen verteilt auf 30 Zeilen mit jeweils 50 Zeichen, ohne Leerzeichen.

Bei Literaturübersetzungen hat die Normseite häufig 1800 Zeichen verteilt auf 30 Zeilen mit jeweils 60 Zeichen, inklusive Leerzeichen (vgl. Cebulla 2012: S. 186). Bei einer Abrechnung nach Wortpreis ist darauf zu achten, ob die Wortzahl des Ausgangs- oder Zieltextes für die Abrechnung relevant ist. Stundenpreise sind vor allem im Rahmen von Lektoraten oder anderen Zusatzleistungen üblich, die nicht direkt mit der Erstellung des eigentlichen Texten zu tun haben (vgl. Cebulla 2012: S. 187). Auch die Vereinbarung von Festpreisen für die Erstellung eines grösseren Translats oder eines Pauschalpreises für eine Reihe von Arbeiten sind als Abrechnungsart möglich. Hierbei liegt das Risiko einer gleichbleibenden Vergütung bei Ausweitung des Auftrags beim Sprachmittler und nicht beim Kunden. Sollte also ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart werden, so muss der Sprachmittler die Risikotragung in den Preis mit einberechnen (vgl. Cebulla 2012: S. 187). Die Art der Abrechnung und der Preis pro abgerechnete Einheit müssen von den Parteien vor Abschluss des Vertrages vereinbart werden.

Zusätzlich zur Abrechnung der reinen Übersetzung nach Einheits- oder Pauschalpreis können auch weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Hierzu gehören die Kosten für die Beglaubigung eines Textes, Portokosten und Kosten für Papier und Druckertinte. Die Tatsache, dass diese Kosten später in Rechnung gestellt werden, muss dem Kunden jedoch bei Vertragsabschluss bereits bekannt sein. Dies gilt auch für die Verrechnung von Zuschlägen für Eilaufträge, Nacht- oder Wochenendarbeit (vgl. Cebulla 2012: S. 188).

Bei der Berechnung der Preise und zur Vermeidung von Preisdumping ist es ratsam, die Richtlinien der schweizerischen Dolmetscher- und Übersetzervereinigung ASTTI zu befolgen<sup>14</sup>. Dies bietet auch Berufseinsteigern eine Übersicht über die marktüblichen Preise. So liegt der Tarif für Übersetzungen hier zwischen 3 und 6 CHF pro Zeile, je nach

---

<sup>14</sup> vgl. [www.astti.ch/de/kunden/tarife](http://www.astti.ch/de/kunden/tarife)

Schwierigkeitsgrad. Der Eil- und Nachtzuschlag wird mit 25 Prozent angegeben<sup>15</sup>. Für Dolmetscheraufträge wird ein Tagessatz von 1200 bis 1400 CHF für Simultan- und Konferenzdolmetschen und 200 CHF pro Stunde oder 500 CHF pro halben Tag für Verhandlungsdolmetschen vorgeschlagen.<sup>16</sup>

### *1.7.2 Rechnungsanforderungen*

Grundsätzlich ist für eine Rechnung keine bestimmte Form vorgeschrieben. Der Gesetzgeber legt für eine Rechnung bzw. jedes Dokument, mit dem gegenüber einem Dritten eine Vergütung für die Erbringung einer Leistung geltend gemacht wird, jedoch fest, welche Informationen darin enthalten sein müssen (vgl. MWSTG 2009: Art. 3 k.). Zu diesen Angaben gehören der Preis pro Einheit, der Gesamtpreis, die aufzuschlagende Mehrwertsteuer von acht Prozent (vgl. MWSTG 2009: Art. 25 Abs. 1; siehe auch Kapitel VI. 1.4 Mehrwertsteuer). Zudem müssen der Auftraggeber und der Sprachmittler eindeutig mit Namen und Adressen aufgeführt werden und der Inhalt des Vertrages muss anhand des Datums der Leistungserbringung, ihrer Art und der Bezeichnung des betroffenen Werkes identifizierbar sein (vgl. MWSTG 2009: Art. 26 Abs. 2). Der Sprachmittler muss, besonders wenn die Rechnung nicht eigenhändig unterschrieben wird oder er sie elektronisch versendet, genau prüfen, ob die angegebenen Daten mit den Vertragsdaten übereinstimmen, da gesetzlich nur die elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichgesetzt wird (vgl. OR 1911: Art. 14 Abs. 2).

### *1.7.3 Mahnverfahren*

In manchen Fällen kommt es vor, dass der Vertragspartner nach der Erbringung der im Werkvertrag oder Auftrag vereinbarten Leistung und ordnungsgemässer Abrechnung seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung nicht nachkommt. In diesen Fällen ist es dem Sprachmittler möglich, ein Mahnverfahren in die Wege zu leiten.

Hierbei ist der Sprachmittler zunächst verpflichtet, dem Kunden eine Mahnung über die

---

<sup>15</sup> vgl. [www.astti.ch/media/site/tarif/tarife\\_trad.pdf](http://www.astti.ch/media/site/tarif/tarife_trad.pdf)

<sup>16</sup> vgl. [www.astti.ch/images/stories/TARIFE\\_Dolmetschen\\_2011.pdf](http://www.astti.ch/images/stories/TARIFE_Dolmetschen_2011.pdf)

fällige Zahlung zukommen zu lassen. Zu den Kosten des Auftrags kommen hierbei allfällige Mahngebühren und Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr hinzu, zahlbar ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs (vgl. OR 1911: Art. 102, 104). Dieses Mahnverfahren kann entweder durch den Sprachmittler selbst mittels der Setzung einer Nachfrist zur Zahlung der Vergütung oder nach mehrfachem Ignorieren der Nachfristen durch die zuständige Behörde eingeleitet werden. Reagiert der Kunde auch nach Ablauf dieser Frist nicht, so kann der Sprachmittler auf Erfüllung der Leistungspflicht sowie auf Schadenersatz klagen (vgl. OR 1911: Art. 107). Wenn sich bereits vor der Fristsetzung erkennen lässt, dass der Kunde diese ignorieren wird, oder bereits im Vertrag die Leistung bis zu einem genauen und nicht verschiebbaren Zeitpunkt geregelt wurde, ist die Ansetzung einer Frist vor Klageeinreichung nicht notwendig (vgl. OR 1911: Art. 108).

## **1.8 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

### *1.8.1 Verträge, Vertragsarten und Rechte*

Die Grundsätze des Vertragsschlusses sind in den drei Ländern und der Schweiz nahezu identisch. Es handelt sich hierbei um altbekannte Grundsätze des Vertragsrechts, deren Nutzen sich im Laufe vieler Jahre bewiesen hat und die sich somit etablieren konnten.

In Deutschland finden sich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Vertragsschluss im BGB, im Schuldrecht der §§ 145 ff. Der Vertragsschluss erfolgt nach den gleichen Regeln wie in der Schweiz.

Bei Fernabsatzgeschäften, also Verträgen, die einzig mit Hilfe der Nutzung elektronischer Medien zustande kommen, findet in Deutschland die Fernabsatzrichtlinie Anwendung. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer Richtlinie der EU in innerstaatliches Recht. Die dort enthaltenen Bestimmungen besagen, dass dem Kunden bei einem Vertragsabschluss unter alleiniger Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln ein zweiwöchiges Widerrufsrecht ab dem Zeitpunkt, an dem er über dieses in Kenntnis gesetzt wurde, zusteht (vgl. BGB 1896: § 355). Hier ist das deutsche Recht eindeutiger als das schweizerische.

Bei Fragen zur Stellvertretung (vgl. BGB 1896: §§ 164 ff.) und zu den Formvorschriften für den Abschluss von Verträgen (vgl. BGB 1896: § 127) finden in beiden Ländern übereinstimmende Regelungen Anwendung. Zu beachten ist allerdings, dass der schweizerische Auftrag und Werkvertrag in Deutschland beide unter das Werkvertragsrecht fallen, also die gleiche Vertragsart darstellen. Ein Übersetzervertrag ist hier somit grundsätzlich ein Werkvertrag mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten (vgl. BGB 1896: §§ 631 ff.). Ein als Auftrag bezeichnetes Rechtsgeschäft ist nach deutschem Recht grundsätzlich die unentgeltliche Erledigung eines Geschäfts für einen anderen (vgl. BGB 1896: § 662). Möchte der Sprachmittler also für seine Arbeit in Deutschland einen Vergütungsanspruch haben, so sollte er diese Vertragsart meiden. Die vertraglichen Leistungspflichten definieren sich jedoch auf die gleiche Weise wie in der Schweiz. Beide Vertragsparteien sind hier zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen die Rechte des anderen nicht in Gefahr bringen (vgl. BGB 1896: § 241 Abs. 2).

In Österreich sind die Regelungen zum Vertragsschluss ebenfalls sehr ähnlich wie in der Schweiz (vgl. ABGB 1811: §§ 861 ff.). Wie in Deutschland gibt es auch in Österreich spezifische Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte, die sich im Konsumentenschutzgesetz finden. Sie besagen, dass der Kunde bei allen Fernabsatzgeschäften über Unternehmensdaten in Kenntnis gesetzt werden muss und ab dem Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung mit einer Frist von sieben Tagen vom Vertrag zurücktreten kann (vgl. KschG 1979: §§ 5a ff.). Die Stellvertretungsregelungen (vgl. ABGB 1811: §§ 1002 ff.) und Formvorschriften (vgl. ABGB 1811: § 883 f.) stimmen auch in Österreich mit den schweizerischen überein.

Wie im deutschen Recht ist der Sprachmittlervertrag auch in Österreich zwingend ein Werkvertrag (vgl. ABGB 1811: §§ 1165 ff.), da der Auftrag hier auf gleiche Weise definiert wird. Die Haupt- und Nebenleistungspflichten werden in Österreich gesetzlich als gegenseitiges Versprechen der Vertragsparteien definiert, zu dem sowohl das Tun als auch das Unterlassen bestimmter Handlungen gehören (vgl. ABGB 1811: § 861).

Auch in Frankreich werden Verträge nach den gleichen Grundsätzen geschlossen wie in den anderen Vergleichsländern (vgl. Code civil: Art. 1102). Wie in Deutschland und Österreich

finden sich in Frankreich die Regelungen zum Fernabsatz im französischen Konsumentenschutzgesetz. Da sie von der gleichen europäischen Fernabsatzrichtlinie herrühren, sind diese auch hier nahezu identisch (vgl. Code de la consommation: Art. L121 16 ff.). Wie in Österreich und der Schweiz liegt die Widerrufsfrist bei sieben Tagen (vgl. Code de la consommation: Art. L121-20). Der Werkvertrag, der auf Französisch meist als „Contrat d'entreprise“, rechtlich jedoch als „Contrat de louage d'ouvrage“ bezeichnet wird, erfasst auch in Frankreich die beiden schweizerischen Vertragsverhältnisse des Werkvertrags und des Auftrags (vgl. Code civil: Art. 1779), welche die gleichen vertraglichen Leistungspflichten begründen (vgl. Code civil: Art. 1101 ff.).

### *1.8.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen*

Im deutschen Recht werden AGB, wie auch in der Schweiz, als vorformulierte Vertragsbedingungen angesehen. Allerdings gibt es in Deutschland spezifische Richtlinien, die die Verwendung und den Aufbau ebendieser spezifischen Bedingungen regulieren. Diese sind, betrachtet man die Auslegung der schweizerischen Rechtsgrundsätze, jedoch nur explizitere Formulierungen und führen zu keinem abweichenden rechtlichen Ergebnis. AGB werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn der Unternehmer den Kunden zuvor ausdrücklich darauf hinweist (vgl. BGB 1896: § 305). Unter Kaufleuten gilt diese Regelung jedoch nicht. Hier können AGB durch die Geschäftsbeziehung auch konkludent oder mündlich in den Vertrag einfließen (vgl. BGB 1896: Art. 310 Abs. 1).

In Österreich enthält das Konsumentenschutzgesetz ähnliche Richtlinien zur Verwendung der AGB in Verträgen wie das deutsche BGB. Zudem regelt es explizit, dass vorformulierte Klauseln, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstossen, unklar oder unverständlich sind, generell nichtig sind und gegen den Verfasser Klage erhoben werden kann (vgl. KSchG 1979: § 28 Abs. 1).

Nach französischem Recht müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen, „Conditions générales“ genannt, dem Kunden, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, nicht vor Vertragsschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden. Der Unternehmer muss dem

Kunden die Bedingungen jedoch auf dessen einfache Nachfrage zur Verfügung stellen (vgl. Code de commerce 1807: Art. L441-6). Handelt es sich bei dem Kunden um eine Privatperson, so muss diese jedoch explizit auf die Vertragsbedingungen aufmerksam gemacht werden (vgl. Code de la consommation: Art. L111-2).

### *1.8.3 Haftung und Gewährleistung*

Die aus dem Werkvertragsrecht erwachsenden Rechte und Pflichten der Parteien ähneln sich im Kontext des mitteleuropäischen Wirtschaftsraums stark.

In Deutschland werden die allgemeinen vertraglichen Pflichtverletzungen im Leistungsstörungenrecht geregelt. Die dort aufgeführten Regelungen zu den Rechtsmitteln des Kunden bei fehlerhafter Leistung, Nichtleistung oder verzögerter Leistung gelten im Falle des Sprachmittlerwerkvertrags bis zur Übergabe und Überprüfung des Werkes durch den Kunden (vgl. BGB 1896: §§ 275 ff.). Die nach Fertigstellung des Werkes geltenden haftungsrechtlichen Ansprüche des Werkvertrages sind separat geregelt, da sie sich von den Ansprüchen anderer Vertragsarten unterscheiden (vgl. BGB 1896: §§ 633 ff.). Die Regelungen entsprechen weitgehend denen des Schweizer Rechts zum Werkvertrag. Begeht der Sprachmittler eine objektive, durch den Kunden bewiesene Pflichtverletzung, so kann der Sprachmittler sich, wie auch in der Schweiz, mittels der Erbringung eines Beweises zu seiner Entlastung von der Haftung befreien (vgl. BGB 1896: § 280 Abs. 1). Hierzu muss er den Beweis erbringen, dass er den entstandenen Schaden nicht zu verantworten hat, da er die notwendige Sorgfalt bei der Herstellung des Werkes eingehalten hat (vgl. BGB 1896: § 276). Gelingt ihm dies nicht, so ist er auch in Deutschland zum Schadenersatz verpflichtet, sodass der Kunde keinerlei Nachteile aus der von ihm begangenen Pflichtverletzung behält (vgl. BGB 1896: §§ 249 ff.).

Er kann Schadenersatz aus verspäteter Leistung (vgl. BGB 1896: § 280 Abs. 2), als Ersatz der Leistung (vgl. BGB 1896: § 281) oder im Falle eines Rücktritts vom Vertrag die Erstattung der Auslagen (vgl. BGB 1896: § 284) verlangen. Zudem kann der aus dem Werkvertragsrecht Nacherfüllung fordern (vgl. BGB 1896: § 635). In diesem Fall muss der Sprachmittler einen objektiv am Werk bestehenden und fristgerecht gerügten Mangel auszubessern versuchen. Ist

dies nicht möglich oder der Sprachmittler hat nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist nicht geleistet, so kann der Kunde den Mangel in Selbstvornahme selbst beseitigen oder beseitigen lassen und sich diesen Schaden vom Sprachmittler ersetzen lassen (vgl. BGB 1896: § 637).

Statt der Selbstvornahme kann er allerdings auch den Werklohn herabsetzen (vgl. BGB 1896: § 638) oder bei einem erheblichen Mangel (vgl. BGB 1896: § 323) vom Vertrag gänzlich zurücktreten und Schadenersatz verlangen (vgl. BGB 1896: § 634, 636). All diese Ansprüche verjähren, wie in der Schweiz, nach einer gewissen Zeit. Für die Ansprüche aus Mängelhaftung hat der deutsche Gesetzgeber hier eine regelmässige Verjährungsfrist von drei Jahren ab Abnahme des Werkes festgelegt (vgl. BGB 1896: § 195 BGB).

Auch im österreichischen Recht sind diese Regelungen nahezu identisch. So ist der Sprachmittler hier verpflichtet, dem Kunden ein mängelfreies Gut zu übergeben (vgl. ABGB 1811: § 922). Er ist zum Ersatz des Schadens aller Mängel verpflichtet, die bei der Übergabe bestehen (vgl. ABGB 1811: § 924). Hieraus ergeben sich das Recht auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Rücktritt (ABGB 1811: § 923 Abs. 1). Die Konditionen sind hierbei die gleichen wie im schweizerischen Recht (vgl. ABGB 1811: § 923 Abs. 2). Auch die Möglichkeit des Entlastungsbeweises ist gegeben, indem der Sprachmittler darlegt, dass die Ausfertigung des Werkes ohne sein Verschulden verhindert oder unmöglich gemacht wurde (vgl. ABGB 1811: § 1298). Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Schäden liegt bei beweglichen Sachen bei zwei Jahren (vgl. ABGB 1811: § 933 Abs. 1).

Im französischen Recht sind die gesetzlichen Regelungen wesentlich weniger spezifisch. Für den Werkvertrag gilt hier, dass eine Partei, die sich nicht vertragsgemäss verhält, zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein kann (vgl. Code civil: Art. 1780). Hier wird auf den allgemeinen Teil des vertraglichen Schuldrechts verwiesen, das wie in den Vergleichsländern in spezifischen Gesetzen, allgemeingültig die Nichtleistung, die verspätete Leistung oder die Schlechtleistung als Gründe für die Zahlung von Schadenersatz aufführt. Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schuldner weder schuldhaft noch böswillig gehandelt hat und ihm der Schaden nicht zurechenbar ist (vgl. Code civil: Art. 1147). Die Verjährung erfolgt fünf Jahre nachdem Kenntnis über das Recht erlangt wurde (vgl. Code civil: Art. 222).

#### *1.8.4 Intermediäre*

Bei Verträgen mit Intermediären entstehen in den drei Vergleichsländern Werkverträge mit den oben beschriebenen Konditionen und Folgen. Auch die Haftung und die vertraglichen Ansprüche aus Haupt- und Nebenleistungspflichten entsprechen denjenigen in der Schweiz.

Bei Auslandsverträgen kommt in allen drei Ländern das Internationale Privatrecht zur Anwendung (vgl. BGBEG 1994: Art. 3-46, IPRG 1978, Code civil: Art. 3). In Frankreich ist das Internationale Privatrecht jedoch nur in kleinen Teilen kodifiziert und Streitfälle werden gerichtlich anhand der dem Internationalen Privatrecht zugrundeliegenden europäischen Verträge und Abkommen entschieden. Auch betreffend der Konkurrenz- und Kundenschutzklauseln, der Übertragung von Rechten am Translat und der Aushändigung von Dokumenten sind die Regelungen und Sitten in den drei Vergleichsländern dem Schweizer System sehr nahe.

Lediglich bei der Ausführung von Beglaubigungen unterscheiden sich die Rechtssysteme. So sind in Deutschland, Österreich und Frankreich neben Behörden und Notaren auch vom Staat ermächtigte Übersetzer zur Beglaubigung befugt. Beglaubigt ein Übersetzer eines seiner Werke, so ist er jedoch auch für alle darin eventuell vorkommenden Fehler haftbar. Daher sollten beeidigte Übersetzer in diesen Ländern sich keinesfalls auf die häufige Bitte der Intermediäre einlassen, ihnen ungesehen die Arbeit eines anderen Übersetzers zu beglaubigen oder leere Bögen mit ihrem Stempel zu versehen, sodass dieser für andere Übersetzer verwendet werden kann. Denn sobald sich der Beglaubigungsstempel eines Sprachmittlers auf dem Dokument befindet, sind Autor und auch Intermediär von der Haftung befreit (vgl. Cebulla 2012: S. 182).

#### *1.8.5 Abrechnung*

Wie in der Schweiz, ergibt sich die Grundlage der Abrechnung in Deutschland, Frankreich und Österreich aus dem Vertrag zwischen den beiden Parteien und aus dem daraus entstandenen Vergütungsanspruch.

In Deutschland gibt es für Gerichtsübersetzer und -dolmetscher festgelegte Abrechnungsgrundlagen. Das Honorar für Dolmetscher bei Gericht liegt bei 55 Euro (vgl. JVEG 2004: § 9). Übersetzer werden, je nach Schwierigkeitsgrad des Textes, mit etwa 1,25 Euro pro angefangene Zeile des Zieltextes zu je 55 Zeichen entlohnt (vgl. JVEG 2004: § 11). Auf dem freien Markt gibt es in Deutschland für Sprachmittler, wie auch schon in der Schweiz, keine festgelegten Tarife. Der BDÜ bietet jedoch sowohl kostenlose Kalkulationshilfen<sup>17</sup> als auch den kostenpflichtigen Honorarspiegel an, ein stetig aktualisiertes Werk, in dem die marktüblichen Preise für viele unterschiedliche Sprachkombinationen und Dienstleistungen ermittelt werden (vgl. BDÜ 2013: S. 5 ff.).

Auch in Österreich haben die gerichtlich bestellten Sprachmittler eine Gebührenordnung. Diese setzt für Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad einen Rahmen von 1,40 Euro bis 1,80 Euro oder mindestens 15,20 Euro je 1000 Zeichen ohne Leerzeichen (vgl. GebAG 1975: § 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 1) fest. Für Dolmetscher liegt der Betrag je nach Schwierigkeit, Uhrzeit und Aufwand zwischen 24,50 Euro und 50 Euro (vgl. GebAG 1975: § 54 Abs. 1 Nr. 3). Für den freien Markt hat der Übersetzerverband Universitas die marktüblichen Zeilenpreise auf 1,50 Euro bis 1,85 Euro bei einem Mindesthonorar von 50 Euro pro Dokument ermittelt. Beim Simultandolmetschen liegen die Honorare durchschnittlich bei 420 Euro bis 500 Euro pro halben Tag und zwischen 550 Euro und 680 Euro pro Tag. Beim Konsekutivdolmetschen liegt der Tageslohn bis zu 70 Euro höher.<sup>18</sup>

In Frankreich fallen die Gerichtsdolmetscher und -übersetzer unter die rechtlichen Experten und werden nach den gleichen Tarifen auf Stundenbasis entlohnt. Hierbei liegt das Honorar je nach Auftrag zwischen 30 Euro und 60 Euro pro Stunde, zuzüglich der Aufwandsentschädigung<sup>19</sup>, kann jedoch vom Richter von Fall zu Fall neu geregelt werden (vgl. Décret n° 2012-1451: Art. 8). Auf dem freien Markt liegen die Preise in Frankreich nach einer Umfrage des „Syndicat national des traducteurs professionnels“ durchschnittlich zwischen 0,08 Euro und 0,33 Euro pro Wort.<sup>20</sup> Abgerechnet werden die Beträge, wie auch in

---

<sup>17</sup><http://www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/info-service/auftragsabwicklung/kalkulation.html>

<sup>18</sup>vgl. [http://www.universitas.org/uploads/media/Honorarspiegel\\_2013.pdf](http://www.universitas.org/uploads/media/Honorarspiegel_2013.pdf)

<sup>19</sup>vgl. <http://www.cnaejja.org/wp-content/uploads/2010/03/CoProzentC3ProzentBBt-de-lexpertise-par-la-CNCEJ-.pdf>

<sup>20</sup>vgl. [http://www.sft.fr/clients/sft/telechargements/file\\_front/4c45ab788dee5.pdf](http://www.sft.fr/clients/sft/telechargements/file_front/4c45ab788dee5.pdf)

der Schweiz, nach Wort-, Zeilen-, Seiten- oder Pauschalpreis.

Wie in der Schweiz, muss eine Rechnung auch in den Vergleichsländern die jeweiligen Angaben zu Sprachmittler und Kunden, dem betroffenen Produkt bzw. Translat und den Preisen mit und ohne Steuer enthalten (vgl. UstG 2005: § 14, UstG 1994: § 11, Code de commerce: Art. 441-3). Die Steuersätze liegen in Deutschland bei 19 Prozent (vgl. UstG 2005: § 12 Abs. 1) und in Österreich und Frankreich bei 20 Prozent (vgl. UstG 1994: § 10 Abs. 1, LOI n° 2012-1510: Art. 68 Abs. 1). Auch die Möglichkeiten für den Sprachmittler im Falle der Nichtleistung der Vergütung durch den Kunden nach Ablauf der Rechnungsfrist sind vergleichbar. In Deutschland, Österreich und Frankreich kann in diesem Fall eine Mahnung je nach Fall mit oder ohne Fristsetzung erfolgen. Ist diese fruchtlos, kann ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Der Schuldner ist ab dem Tag der Fälligkeit der Leistung zur Zahlung vom Verzugszinsen oder auch Schadenersatz verpflichtet (vgl. BGB 1896: §§ 286 ff., ABGB 1811: § 918 f., Code de commerce: Art. L441-6).

## **2. Kooperation zwischen selbstständigen Sprachmittlern**

In der Sprachmittlerbranche ist Zusammenarbeit ein bedeutender Pfeiler zur Sicherstellung einer schnellen und effizienten Leistungserbringung. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Sprachmittler, die Verträge als selbstständige Einzelpersonen oder kleine Unternehmen eingehen.

Durch Zusammenarbeit können diese oft ihre Wettbewerbsposition verbessern. Das gilt insbesondere für kleinere Anbieter. Hierbei bleiben die Einzelnen wirtschaftlich und rechtlich selbstständig und arbeiten auf freiwilliger Basis zeitlich begrenzt oder auf Dauer zusammen (vgl. Bea 2001: S. 418 ff). Es gibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit, die grundsätzlich in zwei Gruppen unterteilt werden können: die horizontale Kooperation und die vertikale Kooperation.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Outsourcing, strategische Netzwerke und

Allianzen, Arbeitsgemeinschaften und virtuelle Unternehmen zur Abwicklung von Projekten. Allerdings ist auch die Bildung von Kartellen zur Preisabsprache möglich. Hier wird nun die Funktionsweise der einzelnen Modelle darlegt, sodass es den Sprachmittlern, neben der Wahl der für sie geeignetsten Rechtsform für ihr Unternehmen auch möglich ist, die dazu passenden Kooperationsmodelle auszuwählen.

## **2.1 Horizontale Kooperation und strategische Allianz**

Im Bereich der horizontalen Kooperation arbeiten zwei oder mehr Unternehmen zusammen, die sich auf der gleichen Wertschöpfungsstufe befinden. Dies ermöglicht es ihnen oft, Leistungen schneller oder rationeller zu erbringen. Bei einer solchen Kooperation sind beide Partner gleichberechtigt und profitieren durch ihre Zusammenarbeit von einer erhöhten Marktabdeckung und grösseren Kapazitäten. Bei Sprachmittlern ist dies dann gegeben, wenn sich zwei Übersetzungsbüros mit etwa gleicher Grösse und ähnlichem Auftragsvolumen zusammenschliessen, um sich besseren Zugang zu Aufträgen zu verschaffen und durch die Bündelung von Wissen, Erfahrung und Ressourcen effektiver arbeiten zu können. Hierbei ist es jedoch keineswegs notwendig, diese Partnerschaft auch nach aussen kenntlich zu machen.

Bei der strategischen Allianz handelt es sich um eine formelle Zusammenarbeit zwischen mehreren Unternehmen, die auf einen längeren Zeitraum ausgelegt ist, bei dem jedoch kein fester Zusammenschluss zustande kommt (vgl. Porter 1989 S. 364). Durch diese Allianz sollen die Positionen der beteiligten Parteien im Wettbewerb gesichert oder verbessert werden, indem die Unternehmen gemeinschaftlich Projekte bearbeiten, Knotenpunkte nutzen und ihre jeweiligen Kernkompetenzen zur Verfügung stellen, um Synergieeffekte zu erzielen. Dies erfolgt in den meisten Fällen entweder nach dem Prinzip der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung, bei dem die Kompetenzen in einem bestimmten Bereich zusammengeführt werden, um gleichzeitig Kosten zu sparen und die Kapazitäten zu erhöhen, oder nach dem Prinzip der Funktionsspezialisierung, bei der die Beteiligten die abzudeckenden Bereiche nach ihren Stärken untereinander aufteilen. Wenn sich zwei Sprachmittler zu einer strategischen Allianz zusammenschliessen, so können sie zum Beispiel gemeinsam die CAT-Tools, also Programme zum computerassistierten Übersetzen, wie zum Beispiel SDL Trados oder Across oder Translation-Memory-Systeme, einer Partei nutzen, sich

Büroräume teilen oder durch gemeinsame Bestellungen von Papier oder Druckerpatronen Geld sparen. Zudem können sie, wenn es sich um Sprachmittler mit unterschiedlichen Spezialisierungen handelt, von den Kompetenzen des jeweils anderen profitieren, um ihr Portfolio zu vergrössern. Hierbei entsteht durch die völlige Aufgabe einzelner Bereiche jedoch eine wesentlich stärker gegenseitig Abhängigkeit (vgl. Bea 2001: S. 424).

Im rechtlichen Sinne sind strategische Allianzen als andauernde Verhandlungen anzusehen, da eine genaue vertragliche Festlegung aller Ziele nahezu unmöglich ist und die Bedingungen der Allianzen einem ständigen Wandel durch veränderte Marktbedingungen unterworfen sind (vgl. Geringer 1985: S. 34). Somit muss der zugrundeliegende Vertrag über das Bestehen der Allianz stetig neu verhandelt und angepasst werden bzw. die vertraglichen Inhalte sollten so vage formuliert werden, dass sie mit Hilfe von Zusatzvereinbarungen stetig neu ausgeformt werden können.

Diese stetigen Überarbeitungen bergen allerdings insofern eine Gefahr, als häufig Geschäftsgeheimnisse und sensible Informationen ausgetauscht werden müssen. Ein Sprachmittler, der sich zu einer strategischen Allianz entschliesst, sollte demnach genauestens auf die Vertraulichkeitsvereinbarungen achten, da der Umgang mit sensiblen Kundendaten rechtlich nur in strikten Grenzen gestattet ist (siehe VII. 2. Datenschutz). Des Weiteren muss der Sprachmittler darauf achten, dass er sich durch die leicht zu lösende Allianz keinen starken Konkurrenten erschafft. Dies kann er mittels eines Konkurrenzverbots im Allianzvertrag tun (siehe IV. 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen). Ansonsten ist die Ausgestaltung des Allianzvertrags frei möglich und basiert auf den Grundsätzen des Vertragsschlusses.

## **2.2 Vertikale Kooperation**

Bei der vertikalen Kooperation arbeiten Unternehmen zusammen, die sich auf vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungsstufen befinden. So können kleinere Unternehmen, wie sie in der Sprachmittlerbranche sehr häufig anzutreffen sind, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber grossen Übersetzungsbüros zumindest teilweise kompensieren, indem sie sich mit einem Unternehmen zusammenschliessen, das entweder die für die Sprachmittlung notwendigen

Texte produziert, wie zum Beispiel ein produzierendes Unternehmen, das Gebrauchsanweisungen verfasst, oder das die von ihnen erarbeiteten Translate weiterverwerten kann, wie zum Beispiel Mediengestalter oder Informatiker.

### *2.2.1 Outsourcing*

Outsourcing, die Kurzform für „outside resource using“, ist die Verlagerung ganzer Unternehmensbereiche auf für den bestimmten Geschäftsbereich spezialisierte Unternehmen. Somit sinkt der eigene Arbeits- und Verwaltungsaufwand und das Unternehmen kann sich auf seine eigentlichen Kernbereiche konzentrieren und Ressourcen einsparen. Das Outsourcing geht jedoch nicht grundsätzlich mit einer kompletten Ausgliederung an ein externes Unternehmen einher. Es ist ebenso möglich, dass lediglich ein Teilbetrieb abgespalten wird und unter eigener Leitung die gleichen Aufgaben erfüllt wie zuvor im Inneren des Unternehmens. Wird ein externes Unternehmen mit einem Arbeitsbereich betraut, so geschieht dies meist mittels langfristiger Vertragsverhältnisse zwischen zwei und zehn Jahren, die es beiden Unternehmen erlauben, ohne ständige Verhandlungen die Geschäftsbeziehung pflegen zu können (vgl. Schröder 1996: S. 105 f.). Im Bereich des Outsourcing unterscheidet man zwischen dem Business Process Outsourcing, bei dem ganze Unternehmensabläufe ausgelagert werden, und dem Offshoring, bei dem Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche aus Kostengründen ins Ausland verlegt werden (vgl. Richter 2004: A 2 S. 10).

Für Sprachmittler ist das Outsourcing eine Chance, sich als Partner grösserer Unternehmen zu etablieren, da diese häufig gerade ihre Sprachabteilungen auflösen und stattdessen Werkverträge oder Aufträge an externe Sprachmittler vergeben, um Verwaltungsaufwand und Lohnkosten zu sparen. Der Sprachmittler kann sich in diesem Fall seines Geschäftspartners sicher sein und mit einem geregelten Auftragsvolumen rechnen. Die Gefahr des Outsourcings liegt jedoch wiederum in der Entstehung einer Scheinselbstständigkeit, wenn man nur für einen Kunden arbeitet. Zudem muss auf die strikte Einhaltung von Verschwiegenheitsgrundsätzen geachtet werden (siehe VII. Geheimhaltung und Datenschutz), da der Outsourcinggeber rechtlich grundsätzlich die Pflicht behält, die Einhaltung des Datenschutzes bei seinem Outsourcingnehmer nachzuprüfen und diesen sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.

Besitzt ein Sprachmittler ein Übersetzungsbüro und betreibt selbst Outsourcing, indem er (Unter-)Aufträge an Freelancer vergibt, so muss er sich demnach versichern, dass seine Freelancer sich an die Datenschutzrichtlinien, also für die Schweiz an das Datenschutzgesetz (DSG) hält. Die betreffenden Vorschriften werden an späterer Stelle im Kapitel Geheimhaltung und Datenschutz näher erklärt. Trägt der Sprachmittler hierfür nicht Sorge, so ist er bei Verstössen haftbar und kann gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig werden. Diese Pflicht kann nicht mittels einer Übernahmeerklärung des Freelancers umgangen werden, da diese nichtig wäre.

### *2.2.2 Wertschöpfungspartnerschaften und strategische Netzwerke*

Eine Wertschöpfungspartnerschaft besteht dann, wenn sich zwei Unternehmen zu einer Partnerschaft zusammenschliessen, bei der jeder Partner einen anderen Kompetenzbereich hat. Innerhalb dieser Partnerschaft werden Kompetenzbereiche in das jeweils andere Unternehmen ausgelagert (vgl. Richter 2004: A 2 S. 11).

Bei strategischen Netzwerken handelt es sich um auf lange Sicht angelegte Verträge zur Optimierung der Unternehmensabläufe. In diesem System erhält ein Unternehmen die Führung. Somit entsteht ein grosses Netzwerk kleiner Unternehmen, die weiterhin unabhängig voneinander arbeiten können, aber von der vernetzten Struktur und den kürzeren Wegen innerhalb der Verwaltung profitieren. Die Macht des koordinierenden Unternehmens beschränkt sich jedoch häufig nicht auf die reine Koordination und somit werden die Grenzen zwischen den einzelnen Unternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit schnell unübersichtlich (vgl. Bea 2001: S. 429).

Wenn sich beispielsweise ein Sprachmittler und ein Programmierer zusammenschliessen, so können diese im Rahmen einer Wertschöpfungspartnerschaft von den Ressourcen des anderen profitieren, da der eine die Texte übersetzen und der andere damit beispielsweise Homepages erstellen oder Programme lokalisieren kann. Bei einem strategischen Netzwerk würden dann beide unter dem Namen nur eines der Unternehmen nach aussen auftreten.

Wie auch beim Outsourcing muss hier besonders auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften geachtet werden. Zudem sollten genau Verträge über die Rechte und Pflichten der Partner erstellt werden, sodass die Kompetenzen klar verteilt sind. Zudem sollten vertragliche Regelungen über Konkurrenz und Wettbewerb getroffen werden.

### *2.2.3 Virtuelle Unternehmen*

Ein virtuelles Unternehmen ist ein zeitlich begrenzter Zusammenschluss mehrerer Betriebe mit unterschiedlichen Kompetenzbereichen, die mittels moderner Technik und den neuen Kommunikationsmedien miteinander in Kontakt stehen. Dies ermöglicht es, dem Kunden alle gewünschten Produkte aus einer Hand liefern zu können. Unter dem Namen dieses virtuellen Unternehmens treten alle verbundenen Unternehmen als eins auf. Diese virtuellen Unternehmen können auf zwei Arten organisiert sein.

Bei polyzentrischen Unternehmensstrukturen können alle Partner gleichberechtigt am Prozess jeder einzelnen Entscheidung mitwirken. Hierbei gibt es keinerlei hierarchische Abstufungen. Bei monozentrischen Strukturen tritt einer der Partner nach aussen im Namen des virtuellen Unternehmens auf und kümmert sich um den Kundenkontakt. Die anderen Mitglieder fungieren lediglich im Hintergrund.

Diese virtuellen Unternehmen dienen vorwiegend zur Abwicklung einzelner Projekte. Ihre Struktur wechselt von einem Projekt zum nächsten. Dies unterscheidet die virtuellen Unternehmen von den strategischen Netzwerken, die stabiler und auf dauerhafte Zusammenarbeit ausgelegt sind (vgl. Bea 2001: S. 430).

Sprachmittler können diese Form des virtuellen Unternehmens vor allem dann nutzen, wenn sie beispielsweise grosse Übersetzungsaufträge in Kooperation mit anderen Sprachmittlern ausführen und der Kunde dennoch nur eines der Unternehmen kennen soll. Eine weitere Möglichkeit der Nutzung virtueller Unternehmen in der Sprachmittlerbranche ergibt sich bei der Zusammenarbeit mit grösseren Agenturen. Hier stellen sich externe Übersetzer bei Kundennachfragen häufig mit dem Namen des Übersetzungsbüros vor. Basis dieser Strukturen sind häufig Verschwiegenheitserklärungen und Konkurrenzverbote.

Gerade bei virtuellen Unternehmen, bei denen häufig nur ein Unternehmen nach aussen in Erscheinung tritt, müssen klare Vertragsstrukturen festlegen, welche Kompetenzen bestehen. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass die unbekannt Partner unzulässig benachteiligt werden. Die vertraglichen Regelungen müssen eine objektive Gleichbehandlung der beteiligten Unternehmen bestimmen. Liegt eine offensichtliche Ungleichbehandlung vor, so kann dies gerichtliche Schadensersatzansprüche gegenüber den bessergestellten Partnern begründen.

### 2.3 Kartelle

Neben den erlaubten Kooperationsformen gibt es zudem rechtlich fragwürdige Formen der Zusammenarbeit, mittels derer Unternehmen, auch in der Sprachmittlerbranche, versuchen können, das Marktgeschehen zu beeinflussen.

Bei Kartellen handelt es sich um Absprachen zwischen wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen, die dazu dienen, den Wettbewerb zu beschränken oder eine künstliche Monopolstellung zu erzeugen. In der Sprachmittlerbranche kann es sich hierbei zum Beispiel um Preisabsprachen bezüglich des Zeilenpreises für Übersetzungen oder des Preises von Lektoraten handeln. Nicht zu unlauteren Absprachen gehören von Übersetzerverbänden vorgeschlagene Tarife. Diese dienen nicht der Verbesserung der Marktposition oder der Verdrängung anderer Marktteilnehmer durch unlautere Absprachen, sondern sollen den Sprachmittlern die Möglichkeit geben, ihre Dienstleistung nicht unter Wert zu verkaufen und für alle Sprachmittler faire und aufwandsgerechte Preise zu erzielen, die nicht durch Preisdumping zerstört werden.

Die aus Absprachen bestehende Form der Zusammenarbeit in Kartellen, begründet zwischen Unternehmen, wird von den staatlichen Behörden generell nur in Ausnahmefällen geduldet und darf keinesfalls gegen die Richtlinien des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen. Wenn solche Kartelle jedoch den inländischen Markt mittels unlauterer Absprachen manipulieren und es anderen Sprachmittlern somit beispielsweise unmöglich gemacht wird, einen angemessenen Preis für ihre Arbeit zu erzielen, so sind sie verboten (vgl. UWG 1986: Art. 2 ff.).

## V. Sprachmittler als Unternehmer

Ein selbstständiger Sprachmittler kann dieser Selbstständigkeit unterschiedliche Rechtsformen geben, die zum grossen Teil vom Umfang der Tätigkeit abhängen. Häufig ist diese Selbstständigkeit als Ein-Personen-Unternehmen gegeben, es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Wahl anderer Rechtsformen.

Die meisten selbstständig tätigen Sprachmittler gründen zunächst Ein-Personen-Unternehmen, deren Gründungsvoraussetzungen niedrig sind. Diese Unternehmensform ist stark personenbezogen und die Haftung für alle Handlungen liegt allein beim Inhaber. Schliessen sich mehrere Sprachmittler mit geringen finanziellen Mitteln zusammen, so bilden sie eine Kollektivgesellschaft. Bei dieser Gesellschaftsform ist es möglich, mit beschränktem Kapitaleinsatz in einer stark personenbezogenen Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Wenn ein Sprachmittler ein Übersetzungsbüro oder eine Agentur gründen möchte, so gibt es hierfür zwei häufig vorzufindende Unternehmensformen. Ein Unternehmer ist hierbei diejenige Person, die ein Unternehmen erfolgreich gründet und/oder selbstständig leitet, während ein Selbstständiger grundsätzlich selbst und dauerhaft in sein Unternehmen involviert ist. Ein Unternehmer kann im handelsrechtlichen Sinne sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein (vgl. BGB 1996: §14).

Die erste Form ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese Gesellschaftsform eignet sich dann, wenn ein oder mehrere Sprachmittler ein Unternehmen gründen möchten und bereits über ein Startkapital verfügen. Der Vorteil gegenüber den Personengesellschaften liegt in der Haftung. Bei der GmbH ist diese auf das Gesellschaftskapital beschränkt, sodass die Gesellschafter ein wesentlich geringeres finanzielles Risiko eingehen. Allerdings müssen auch wesentlich höhere Form- und Kapitalanforderungen von Gesetzes wegen erfüllt werden.

Die zweite gebräuchliche Möglichkeit für Übersetzungsbüros ist die AG. Diese

Gesellschaftsform eignet sich für nahezu jede Art von Unternehmen, egal ob auf Gewinn ausgerichtet oder nicht. Die hohen Mindestkapitalanforderungen und Gründungskosten machen es jungen Sprachmittlern jedoch schwer, eine AG zu gründen. Haftungsrechtlich bietet die AG gegenüber den Personengesellschaften jedoch deutliche Vorteile, da die Aktionäre nicht mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen. Aufgrund der hohen Kosten bietet es sich für Sprachmittler jedoch an, zunächst eine weniger kostenintensive Gesellschaftsform zu wählen und diese dann eventuell bei Bedarf in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Im Folgenden werden nun der rechtliche Rahmen dieser in der Sprachmittlerbranche üblichen Unternehmensformen näher beschrieben und die Gründungsvoraussetzungen dargelegt.

## **1. Kaufmännisch geführte Unternehmen und Gewerbe**

Hat ein Sprachmittler den Entschluss gefasst, sich selbstständig zu machen, so ist es wichtig, einige Definitionen zu kennen und zu verstehen, in welchem rechtlichen Rahmen er sich in seiner Selbstständigkeit bewegt, welchen Status der Sprachmittler als Unternehmer innehat und in welchen Positionen sich der Sprachmittler wiederfinden kann. Zu diesem Zweck werden nun die wichtigsten Bereiche definiert und voneinander abgegrenzt.

Das Schweizer Obligationenrecht definiert das kaufmännisch geführte Unternehmen in Artikel 934 Abs. 1 als Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Ein Gewerbe besteht dann, wenn es sich um eine (a) selbstständige, (b) dauernde und (c) auf Erwerb gerichtete Tätigkeit handelt (vgl. HregV 2007: Art. 52 Abs. 3).

(a) Die Selbstständigkeit kann hierbei sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich<sup>21</sup> sein.

---

<sup>21</sup> Wirtschaftliche Selbstständigkeit besteht dann, wenn ein Unternehmen zwar rechtlich von einem anderen abhängt, da es sich nicht im ursprünglichen Sinne um ein Unternehmen, sondern um einen ausgegliederten Unternehmensteil handelt, hierbei aber auf eigene Rechnung arbeitet und eine eigene Buchführung hat, wie beispielsweise beim Franchising oder bei der Vergabe von Namenslizenzen.

Rechtliche Selbstständigkeit bedeutet, dass das Unternehmen rechtlich gesehen eigenständig ist, der Kaufmann also ein eigenes Unternehmen unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt.

(b) Dauernd bedeutet, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht nur auf gelegentlichen Erwerb, sondern auf eine gleichmässige und reguläre Geschäftstätigkeit abzielt.

(c) Die Ausrichtung auf Erwerb bedeutet, dass die Tätigkeit auf die Erzielung eines Umsatzes abzielt, unabhängig davon ob hierbei ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Einige Handelsgewerbe sind automatisch aufgrund der Unternehmensform Handelsunternehmen und müssen im Handelsregister eingetragen sein (vgl. HregV 2007: Art. 54, siehe zudem V. 2. Unternehmensformen im Sprachmittlerbereich). Alle übrigen sind erst dann ein Handelsunternehmen, wenn sie sich ins Handelsregister eintragen lassen oder durch die Überschreitung der Umsatzgrenze dazu verpflichtet werden (vgl. OR 1911: Art. 934).

Es gibt drei Arten nach kaufmännischer Art geführter Gewerbe: erstens das Handelsgewerbe, welches zum Austausch von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen geführt wird, ohne dass an der Ausgangsware wesentliche Veränderungen vorgenommen werden; zweitens die sogenannten Fabrikationsgewerbe, in denen Materialien maschinell oder auf andere Weise produziert, bearbeitet oder veredelt und danach veräussert werden; drittens alle nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe, deren Betrieb nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb und eine ordentliche Buchführung erfordern (vgl. HregV 2007: Art. 53). Grundsätzlich bei der gesetzlichen Festlegung des Bestehens eines Gewerbes nicht inbegriffen sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, wissenschaftliche Berufe und die sogenannten freien Berufe, wie zum Beispiel Anwälte, Ärzte oder Künstler.

Für die Berufe der Sprachmittlerbranche, wie Übersetzer oder Dolmetscher, ist die Festlegung, ob es sich bei ihrem Unternehmen um ein Handelsgewerbe handelt oder nicht, kompliziert. Grundsätzlich fallen die Sprachmittlerberufe in den Bereich der freien Berufe und Künstler (vgl. Bericht des Bundesrates N 03.3663: S. 7) und gelten daher im Allgemeinen nicht als Gewerbe. Gründet der Sprachmittler jedoch ein Unternehmen, lässt dieses ins

Handelsregister eintragen oder wird durch die Überschreitung der Umsatzgrenze von 100 000 CHF eintragungspflichtig und geht dabei einer nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb erfordernden Tätigkeit nach, so ändert sich dieser Status (vgl. OR 1911: Art. 934). Gleiches gilt auch für einen Grossteil der anderen künstlerischen und schöpferischen Berufe, nicht jedoch für Ärzte oder Anwälte, die gesonderten Regelungen unterliegen.

Auftragnehmer und freie Mitarbeiter oder Freelancer sind zwei Bezeichnungen des selbstständigen Arbeitens zur Erledigung eines durch einen Vertragspartner aufgetragenen Projektes. Dabei hat die Organisation der Tätigkeit in gewerbliche oder nichtgewerbliche Form indirekte Konsequenzen für den Vertragsschluss.

Ist ein Sprachmittler selbstständig, betreibt aber diese Tätigkeit nicht als Gewerbe im oben definierten Sinne, so muss er einen Auftrag ausdrücklich annehmen. Betreibt er diese Tätigkeit jedoch als Gewerbe, so ist der Auftrag als angenommen anzusehen, wenn er ihn nicht ablehnt (OR 1911: Art. 395).

## **2. Unternehmensformen im Sprachmittlerbereich**

### **2.1 Das Einzelunternehmen**

In der Schweiz ist die Gründung eines Einzelunternehmens ohne grösseren administrativen Aufwand möglich und wird nicht separat im Obligationenrecht geregelt. Der Freiberufler muss sein Unternehmen, solange er einen Jahresumsatz von unter 100 000 CHF (vgl. HregV 2007: Art. 36 Abs. 1) erwirtschaftet, nicht ins Handelsregister eintragen lassen, hat jedoch das Recht dazu, und lediglich bei seiner Ausgleichskasse, die mit der Durchführung der AHV betraut ist, die Bedingungen der Selbstständigkeit klären (Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 66). Wird die Umsatzgrenze überschritten, so ist der Handelsregistereintrag verpflichtend (vgl. HregV 2007: Art. 36 Abs. 2). Ist der Einzelunternehmer im Handelsregister eingetragen, so muss er seinen Betrieb nach kaufmännischer Art führen und ist demnach als Kaufmann zu bezeichnen. Hieraus entsteht

die Pflicht zur Buchführung, zur Konkursbetreibung sowie zur Abführung und Angabe der Mehrwertsteuer. Im Gegenzug berechtigt die Eintragung jedoch auch zum Vorsteuerabzug von Mehrwertsteuerzahlungen durch den Sprachmittler. Hat dieser beispielsweise beim Einkauf seines Papiers oder dem Bezug von Strom bereits die Mehrwertsteuer gezahlt, so kann er diese nur abziehen, wenn er im Handelsregister eingetragen ist und die Mehrwertsteuer abführen muss.

Der Firmenname muss zwingend den Namen des Inhabers enthalten, kann allerdings durch andere Bezeichnungen ergänzt werden. Das Unternehmen befindet sich im Alleineigentum des Inhabers und wird durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit, also die Erfüllung von Aufträgen o. Ä. gegründet. Für das Einzelunternehmen bestehen keine Mindestkapitalanforderungen (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 66). Sämtliche Gewinn-, Verlust- und Haftungsrisiken (siehe IV. 1.5 Haftung und Gewährleistungspflichten) liegen einzig beim Inhaber. Ausreichende Versicherungen und Absicherungen sind demnach unabdingbar.

Wie oben erwähnt ist der Inhaber eines Einzelunternehmens erst dann zur Buchführung verpflichtet, wenn er im Handelsregister eingetragen ist (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 68). Eine ordnungsgemässe Buchführung in Hinblick auf die Beweisbarkeit für die Besteuerung (siehe VI. Steuern und Versicherungen) und die Nachweislegung beim Umgang mit Kunden ist allerdings auch bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ratsam.

Die Kosten für die Gründung eines solchen Einzelunternehmens sind vergleichsweise niedrig und liegen zwischen 500 und 2500 CHF (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 68). Zu diesem Betrag zählen im Falle eines selbstständigen Sprachmittlers auch die Anschaffung von Büroeinrichtung sowie der Einkauf von Papier und Büromaterialien.

## **2.2 Die Kollektivgesellschaft**

Möchten mehrere Sprachmittler ein gemeinsames Unternehmen gründen, so ist hier die Kollektivgesellschaft die kostengünstigste und mit dem geringsten administrativen Aufwand verbundene Form und daher am häufigsten anzutreffen. Sie wird in den Artikeln 552 bis 593

des Obligationenrechts geregelt und besteht im Gegensatz zu einem Einzelunternehmen aus mindestens zwei Gesellschaftern bzw. Eigentümern (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 66). Diese Gesellschaftsform zählt wie das Einzelunternehmen zu den Personengesellschaften. Dies bedeutet, dass es keinerlei gesetzliche Haftungsgrenzen (siehe IV. 1.5 Haftung und Gewährleistungspflichten) gegenüber Kunden und Gläubigern gibt und alle Gesellschafter solidarisch mit ihrem Privatvermögen für das Unternehmen haften, sollte das Gesellschaftsvermögen zur Begleichung allfälliger Forderungen gegen das Unternehmen nicht ausreichen (vgl. OR 1911: Art. 552).

Zur Gründung einer Kollektivgesellschaft ist lediglich ein formloser Beschluss der zukünftigen Gesellschafter notwendig (vgl. OR 1911: Art. 553). Der Firmenname muss mindestens den Namen eines der Gesellschafter enthalten, es ist jedoch möglich auch die Namen aller Gesellschafter in den Firmennamen zu integrieren oder ihn durch eine Bezeichnung der Unternehmenstätigkeit oder einen beliebigen Fantasienamen zu ergänzen. Zudem gibt es für die Gründung einer Kollektivgesellschaft kein festgeschriebenes Mindestkapital. Die Gesellschafter können jedoch im Gesellschaftervertrag Pflichten für die einzelnen Gesellschafter festlegen (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 66). Ist die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, was die gleichen steuerrechtlichen Veränderungen mit sich bringt wie beim Einzelunternehmen, so besteht die Pflicht zur ordnungsgemässen Buchführung.

In der Kollektivgesellschaft haben alle Gesellschafter nach aussen Vertretungsbefugnis (vgl. OR 1911: Art. 563), es sei denn im Gesellschaftsvertrag wurde etwas anderes vereinbart (vgl. OR 1911: Art. 557). Die Vertretung betreffende Beschlüsse, die nicht dem allgemeinen Vertretungsrecht aller Gesellschafter entsprechen, müssen im Handelsregister eingetragen sein (vgl. OR 1911: Art. 556). Generell wird für den Übergang von Geschäftsanteilen bzw. das Ausscheiden eines Gesellschafters die Zustimmung aller Gesellschafter benötigt. Wenn die Gesellschafter jedoch eine andere Regelung wünschen, können sie diese im Gesellschaftsvertrag festlegen (vgl. OR 1911: Art. 557).

Die Kosten der Gründung einer Kollektivgesellschaft liegen etwa zwischen 2500 und 5500 CHF. Dieser Betrag bezieht die Anschaffung der Ausrüstung, eventuelle notarielle

Beglaubigungen für Verträge sowie den Handelsregistereintrag ein.

Eine Kollektivgesellschaft kann vor allem für Sprachmittler sinnvoll sein, die gemeinsam ein Unternehmen gründen wollen, zu Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit aber nur über geringe finanzielle Mittel verfügen. Wichtig ist die Beachtung des relativ hohen finanziellen Risikos für die Gesellschafter, da sie mit ihrem Privatvermögen haften. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, über die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform nachzudenken, wenn sich abzeichnet, dass das Unternehmen erfolgreich ist oder die notwendigen finanziellen Mittel zu Verfügung stehen bzw. sich im Laufe der Zeit durch Gewinne aus erfolgreicher Unternehmenstätigkeit angesammelt haben.

### **2.3 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft. Sie wird in den Artikeln 772–827 des Obligationenrechts geregelt und unterscheidet sich vor allem durch den stärkeren Kapitalbezug von den oben genannten Personengesellschaften. Bei der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen für die Unternehmensschulden (vgl. OR 1911: Art. 772 Abs. 1), also nicht der einzelne Gesellschafter mit seinem Privatvermögen. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft bleibt die GmbH aber eine deutlich personenbezogene Gesellschaftsform. Dies ist daran zu erkennen, dass im Prinzip sämtliche Gesellschafter gleichermaßen nach innen entscheidungs- und nach aussen vertretungsbefugt sind; allerdings können die Statuten der Gesellschaft von diesem Prinzip abweichende Regelungen vorsehen (vgl. OR 1911: Art. 809). Mindestens ein vertretungsberechtigter Gesellschafter muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. OR 1911: Art. 814 Abs. 3). Die Übertragung der Stammanteile muss schriftlich und auf Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde (vgl. OR 1911: Art. 785 ff.).

Der Firmenname kann im Falle der Gründung einer GmbH frei gewählt werden, muss jedoch die Bezeichnung der Gesellschaftsform enthalten (vgl. OR 1911: Art. 944, 955). Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zudem an strenge Formvorschriften gebunden. So müssen die Gründung öffentlich beurkundet und die Statuten von den

Gesellschaftern genehmigt werden. Wenn die Gesellschafter nicht darauf verzichten (vgl. OR 1911: Art. 727a Abs. 2), so werden im Verlauf dieses beurkundeten Gründungsakts auch die Vertretungsbefugnis, die Geschäftsführung und die Einsetzung einer Revisionsstelle, eines unabhängigen Prüfungsorgans für die Buchführung, geregelt. Jeder Gesellschafter muss mit mindestens einem Stammanteil am Stammkapital des Unternehmens beteiligt sein, dessen Nennwert jeweils mindestens 100 CHF betragen muss (vgl. OR 1911: Art. 774 Abs. 1). In den Statuten können zusätzliche finanzielle Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten für alle oder einzelne Gesellschafter geregelt werden (vgl. OR 1911: Art. 772 Abs. 2). Dies bedeutet, dass festgelegt werden kann, ob und in welcher Höhe die Gesellschafter, beispielsweise im Falle eines zur Schuldentilgung unzureichenden Gesellschaftsvermögens, zusätzliches Vermögen einzahlen oder andere als finanzielle Beiträge, wie Sacheinlagen, bereitstellen müssen.

Für die Gründung einer GmbH besteht eine Mindestkapitalanforderung von 20 000 CHF als sogenanntes Stammkapital (vgl. OR 1911: Art. 773). Die Gründungskosten, bestehend aus den Kosten für die Eintragung ins Handelsregister sowie allen notariellen Beglaubigungs- und den Materialbeschaffungskosten, belaufen sich auf mindestens 3000 CHF (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 69). In den Statuten der GmbH müssen der Sitz der Gesellschaft, der Firmenname, der Gesellschaftszweck, die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl der Stammanteile und deren jeweiliger Nennwert angegeben werden. Des Weiteren muss die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, also der Ort der Veröffentlichung, wie z. B. das Handelsregisterblatt, festgelegt werden (vgl. OR 1911: Art. 776).

Zudem gibt es Vereinbarungen, die in den Statuten festgehalten werden müssen, um verbindlich zu sein. Hierzu gehören Regelungen bezüglich Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vertragsstrafen, Vetorechte, Stimmrechtsbeschränkungen, Regelungen zur Gestaltung finanzieller Reserven, Befugnisse der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaftsorgane, die Organisation der Revisionsstelle sowie die Art und Weise der Einberufung der Gesellschafterversammlung (vgl. OR 1911: Art. 776a Abs. 1). Zudem müssen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen bezüglich der Übertragung von Anteilen, der Bemessung des

Stimmrechts, der Geschäftsführung und der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in den Statuten aufgeführt werden, um Gültigkeit zu haben (vgl. OR 1911: Art. 776a Abs. 2).

Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden. Dies muss an dem Ort geschehen, an dem die Gesellschaft ihren Firmensitz hat (vgl. OR 1911: Art. 778). Sie ist erst dann rechtskräftig gegründet und erhält ihre Rechtspersönlichkeit, wenn sie im Handelsregister eingetragen wurde (vgl. OR 1911: Art. 779). Zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mindestens ein Gesellschafter benötigt. Bei diesem Gesellschafter kann es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Handelsgesellschaft handeln (vgl. OR 1911: Art. 775). In einer GmbH sind Organe zur Leitung der Gesellschaft notwendig. Jede GmbH benötigt demnach eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, einberufen wird und mindestens einen Geschäftsführer. Wenn nicht mit gemeinschaftlichem Beschluss auf diese verzichtet wurde, muss zudem eine Revisionsstelle benannt werden (vgl. OR 1911: Art. 809 ff.). Des Weiteren besteht für die GmbH die Verpflichtung zu ordnungsgemässer Buchführung (vgl. OR 1911: Art. 957-964).

## 2.4 Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine im Sprachmittlerbereich seltener anzutreffende Unternehmensform die dort vor allem von grösseren Übersetzungsbüros und -agenturen gewählt wird. Sie ist eine reine Kapitalgesellschaft ohne Personenbezug, die in den Artikeln 620 bis 763 des Obligationenrechts geregelt wird. Bei der AG handelt es sich um eine juristische Person oder eine Körperschaft (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 67).

Die AG ist eine Gesellschaft, deren im Voraus festgelegtes Kapital, das sogenannte Grundkapital, in einzelne Teile, die sogenannten Aktien, zerlegt wird. Für alle Verbindlichkeiten und Schulden haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen (vgl. OR 1911: Art. 620 Abs. 1). Die Anteilseigner bzw. Aktionäre sind nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar (vgl. OR 1911: Art. 620 Abs. 2). Das Mindestaktienkapital zur Gründung einer Aktiengesellschaft beträgt 100 000 CHF (vgl. OR 1911: Art. 621). Von diesem Mindestaktienkapital müssen jeweils mindestens 20 Prozent des Nennwerts jeder einzelnen Aktie, mindestens jedoch 50 000 CHF, einbezahlt sein

(vgl. OR 1911: Art. 632). Die Kosten der Gründung mit Handelsregistereintrag liegen für die Aktiengesellschaft, zusammen mit den notwendigen Materialanschaffungen, bei mindestens 3000 CHF (vgl. Gründen<sup>3</sup> 2012: S. 69).

Der Name der Firma ist, wie bei der GmbH, frei wählbar, muss allerdings die Unternehmensform beinhalten (vgl. OR 1911: Art. 944, 950). Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist ein öffentlich beurkundeter Gründungsakt erforderlich, bei dem die Statuten genehmigt und der Verwaltungsrat, der mindestens ein Mitglied haben muss, und die Revisionsstelle gewählt werden (vgl. OR 1911: Art. 629 ff.). In den Statuten müssen, wie bei der GmbH, der Firmenname und der Sitz der Gesellschaft, der Gesellschaftszweck und die Form der Bekanntmachungen geregelt werden. Zudem werden das Aktienkapital, die Anzahl und Art der Aktien sowie deren Nennwert, die Organe und die Einberufung der Generalversammlung festgelegt (vgl. OR 1911: Art. 626). Des Weiteren müssen auch hier von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen, wie eine Begrenzung der Dauer der Gesellschaft, Vertragsstrafen, Kapitalerhöhungen, die Zulassung der Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien und umgekehrt, die Übertragbarkeit von Namensaktien, die Vorrechte einzelner Anteilskategorien, wie Genussscheine und Partizipationsscheine, Stimmrechtsbeschränkungen, Regelungen zur Beschlussfassung der Generalversammlung, Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen sowie die Organisation der Revisionsstelle (vgl. OR 1911: Art. 627) aufgeführt wird.

Bei Namenaktien handelt es sich um spezifisch auf einen Aktionär ausgestellte Aktien. Will die Gesellschaft die freie Übertragung dieser Aktien vermeiden, so kann in den Statuten eine Begrenzung der Übertragbarkeit festgelegt werden (vgl. OR 1911: Art. 684). Inhaberaktien hingegen sind nicht auf einen spezifischen Aktionärsnamen ausgestellt und können frei gehandelt werden (vgl. OR 1911: Art. 683). Einige Anteilskategorien haben zudem bestimmte Vorrechte. Die Halter sogenannter Genussscheine haben Anspruch auf einen Teil des Bilanzgewinns oder des Liquidationserlöses. Die Genussscheine haben jedoch keinen Nennwert und aus ihnen ergeben sich keinerlei Mitbestimmungsrechte an der Gesellschaft (vgl. OR 1911: Art. 657). Die sogenannten Partizipationsscheine hingegen haben einen Nennwert, jedoch wie die Genussscheine kein Stimmrecht (vgl. OR 1911: Art. 656a).

Werden Sacheinlagen statt Bareinlagen geleistet, so müssen die Gründer zudem einen

schriftlichen Bericht abliefern, in dem sie die genaue Verwendung sowie die Verrechenbarkeit der Schuld darlegen. Dieser Bericht muss dann von einem zugelassenen Revisor geprüft werden (vgl. OR 1911: Art. 635 f.).

Jede Aktiengesellschaft entsteht erst durch die verpflichtende Eintragung ins Handelsregister an dem Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet (vgl. OR 1911: Art. 640 i. V. m. 643). Die Ausgabe von Aktien<sup>22</sup> ist erst dann gestattet, wenn der Handelsregistereintrag erfolgt ist (vgl. OR 1911: Art. 644). Auch Änderungen der Statuten durch den Verwaltungsrat und die Generalversammlung müssen im Handelsregister eingetragen werden (vgl. OR 1911: Art. 647). Eine Aktiengesellschaft benötigt mindestens einen Gesellschafter, Aktionär genannt. Dieser kann eine natürliche oder juristische Person oder auch eine Handelsgesellschaft sein (vgl. OR 1911: Art. 625).

Die Geschäftsführung wird bei der AG durch den Verwaltungsrat gemeinschaftlich und einzeln ausgeübt. Die Übertragung einzelner Bereiche auf Dritte ist jedoch möglich (vgl. OR 1911: Art. 716b, 718 Abs. 1,2). Es muss jedoch immer mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die volle Vertretungsbefugnis innehaben (vgl. OR 1911: Art. 718 Abs. 3). Die Übertragung der Anteile ist prinzipiell frei möglich. Ausnahmen sind die oben erwähnten speziellen, in den Statuten festgelegten Regeln und gesetzliche Schranken, wie bei den Genuss- und Partizipationsscheinen (vgl. OR 1911: Art. 684 ff.). Wie bei der GmbH muss auch bei der AG mindestens ein vertretungsbefugter Gesellschafter seinen Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. OR 1911: Art. 718 Abs. 4).

Diese Gesellschaftsform eignet sich in der Sprachmittlerbranche, aufgrund der relativ aufwendigen und teuren Gründung sowie des hohen Mindestkapitals erst dann, wenn das Unternehmen eine beträchtliche Umsatzhöhe und eine solide Marktposition erreicht hat.

---

<sup>22</sup> Die Ausgabe von Aktien bezeichnet die tatsächliche Aushändigung der Anteile an die Aktionäre. Vor der Eintragung ins Handelsregister muss jedoch die sogenannte Zeichnung der Aktien erfolgen. Diese ist ein festgehaltenes Versprechen der zukünftigen Aktionäre, die Aktien halten zu wollen, sobald das Unternehmen eingetragen ist.

## 2.5 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich

Diese in der Schweiz bestehenden Gesellschaftsformen gibt es auch in Deutschland, Frankreich und Österreich. Die Unterschiede liegen hier in der Benennung und in der rechtlichen Handhabung der einzelnen Unternehmensformen. Da der Nutzen dieser Unternehmensformen für die Sprachmittler in den drei Vergleichsländern der gleiche ist wie in der Schweiz, wird hier nicht mehr explizit darauf eingegangen. Hier sollen lediglich die Unterschiede in der Funktionsweise und bei den Rechten und Pflichten der Inhaber ausführlicher diskutiert werden, sodass sich der Sprachmittler ein Bild davon machen kann, was er im Vergleich zum Schweizer Recht in diesen Ländern bei den Unternehmensformen zu beachten hat.

### 2.5.1 *Das Einzelunternehmen*

Das deutsche Einzelunternehmen entsteht, sobald ein Selbstständiger die Arbeitstätigkeit aufnimmt. Wenn seine Tätigkeit nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, also eine ordnungsgemässe Buchführung erfordert, dann gilt er als Kaufmann (vgl. HGB 1897: § 1 Abs. 1, § 2). Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um einen Kleingewerbetreibenden (vgl. HGB 1897: § 1 Abs. 2). In beiden Fällen ist der Unternehmer selbst vollständig haftbar.

Ist der Unternehmer ein Kaufmann und betreibt demnach ein sogenanntes Handelsgewerbe, so muss dieses ins Handelsregister eingetragen werden (vgl. HGB 1897: § 2 Abs. 1). Anders als in der Schweiz ist die Eintragung nicht vom Mindestumsatz abhängig sondern richtet sich lediglich nach der objektiv bestehenden Notwendigkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs. Die Folgen dieser Eintragung sowie die anderen Regelungen bezüglich des Einzelunternehmens sind gleich wie in der Schweiz.

Auch im österreichischen Recht gibt es das Einzelunternehmen. Im Unterschied zum schweizerischen und deutschen Recht, muss dieses hier jedoch erst ab der Überschreitung einer jährlichen Umsatzgrenze von 700 000 Euro ins Firmenbuch (ähnlich dem

Handelsregister) eingetragen werden.<sup>23</sup> Auch hier sind die Folgen der Eintragungen und die übrigen Grundsätze mit denen des Schweizer Rechts identisch.

In Frankreich gibt es unterschiedliche Formen von Einzelunternehmen. Die kleinste Form ist die „Entreprise individuelle“. Die Geschäftstätigkeit solcher Unternehmen ist vom Gesetz her auf ein Minimum zu beschränken, da sie nicht als Haupteinnahmequelle zugelassen ist. Daher ist sie nur für Sprachmittler zu empfehlen, die nur gelegentlich oder als Zuverdienst in diesem Bereich tätig sind. Die „Entreprise individuelle“ hat in Frankreich generell nicht den Status eines Unternehmens und der Inhaber kann weder sein Privatvermögen vom Vermögen des „Unternehmens“ trennen noch eine Eintragung in das französische Handelsregister vornehmen. Allerdings profitiert diese Form von steuerlichen Vorteilen gegenüber den Unternehmen, da sie aufgrund der Unmöglichkeit eines Handelsregistereintrags und der Anerkennung als Unternehmen nicht der Unternehmenssteuer unterworfen ist. Mit der „Loi n° 2010-658 du 15 juin 2010 relative à l'entreprise individuelle à responsabilité limitée“ ist es dem Inhaber nun jedoch möglich, seinem „Unternehmen“ ein fixes Budget zuzuweisen und den Rest seines Vermögens zu schützen (vgl. Code de commerce: Art. 526-6). Dann handelt es sich um eine „Entreprise individuelle à responsabilité limitée“ (EIRL). Die zweite Form des Einzelunternehmens ist die „Entreprise unipersonnelle“. Diese hat, anders als die EIRL, den Status eines Unternehmens und folgt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die „Société à responsabilité limitée“ (SARL), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankreich (vgl. Code de commerce: Art. L223-1 ff.). Dies hat zur Folge, dass die Eintragung ins Handelsregister verpflichtend ist. Die Folgen sind wiederum mit denen des Eintrags in der Schweiz identisch.

### *2.5.2 Entsprechungen zur Kollektivgesellschaft*

In Deutschland findet man zwei Unternehmensformen, die in ihrer Struktur der Kollektivgesellschaft nahekommen. Die erste ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Gesellschaft, die formlos geschlossen werden kann und zwischen zwei oder mehr natürlichen Personen bestehen kann (vgl. BGB 1996: § 705). Bei dieser Unternehmensform ist eine kaufmännische Tätigkeit im oben beschriebenen juristischen Sinn generell ausgeschlossen und somit entfällt der Handelsregistereintrag. Wird eine kaufmännische

---

<sup>23</sup>vgl. <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsformen/Einzelunternehmen.html>

Tätigkeit ausgeführt oder ein Handelsregistereintrag vorgenommen, so entsteht automatisch die zweite mit der Kollektivgesellschaft vergleichbare Unternehmensform, die offene Handelsgesellschaft (oHG). Diese muss im Handelsregister eingetragen sein, der Gesellschaftsvertrag bedarf jedoch keiner bestimmten Form (vgl. HGB 1897: § 105–160). Bei beiden Gesellschaftsformen sind die Gesellschafter, wie in der Schweiz, vollumfänglich persönlich haftbar.

In Österreich besteht das gleiche Konzept wie in Deutschland. Die GbR existiert als Gesellschaftsform für alle Zwecke, die nicht kaufmännischer Natur sind (vgl. ABGB 1812: § 1175 ff.). Sobald die Tätigkeit eine kaufmännische Betriebsführung erfordert oder ein Handelsregistereintrag vorgenommen wird, entsteht automatisch eine offene Gesellschaft (oG), die den gleichen Grundsätzen unterliegt wie die deutsche oHG (vgl. UGB 2005: § 105-160).

In Frankreich gibt es nur eine Form der Kollektivgesellschaft, die „Société en nom collectif“ (SNC). Die französischen Regelungen zum Aufbau dieser Gesellschaftsform sind die gleichen wie in der Schweiz, alle Gesellschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Eintragung ins Handelsregister ist jedoch, anders als in der Schweiz, verpflichtend (vgl. Code de commerce: Art. L221-1 ff.).

### *2.5.3 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

In Deutschland gibt es zwei Formen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Erstere ist die normale GmbH, welche mit einem Mindestkapital von 25 000 Euro gegründet werden kann und ansonsten den gleichen Grundsätzen folgt wie die schweizerische Variante (vgl. GmbH-Gesetz 1892). Seit 2008 gibt es in Deutschland nun eine neue Form der GmbH, die es gerade Kleinunternehmern ermöglichen soll, eine Gesellschaft zu gründen, bei der sie nicht vollständig haftbar sind. Diese sogenannte Unternehmergesellschaft (UG) kann bereits mit einem Mindestkapital von 1 Euro gegründet werden und muss, auch wenn sie die gleiche rechtliche Basis hat wie die GmbH immer die Bezeichnung UG (haftungsbeschränkt) im Firmennamen tragen (vgl. GmbH-Gesetz 1892: § 5a). Diese für Kleinunternehmen gedachte Form könnte für Sprachmittler geeignet sein, die ihr Privatvermögen absichern wollen. Sie

unterliegt jedoch im Gegensatz zum Einzelunternehmen der Buchführungspflicht und erfordert somit einen grösseren Arbeitsaufwand. Hier ist der Nutzen im jeweiligen Fall abzuwägen.

In Österreich gibt es lediglich die GmbH, basierend auf den gleichen Richtlinien wie in der Schweiz. Das Mindestkapital liegt hier bei 35 000 Euro. Zur Erleichterung der Gründung bietet sich in Österreich allerdings die Möglichkeit, eine Gründungserleichterung zu beantragen. Diese senkt das Mindestkapital für 10 Jahre auf 10 000 Euro. Nach Ablauf dieser Periode muss jedoch der volle Betrag eingezahlt sein (vgl. GmbHG 1906: § 10b).

In Frankreich gibt es zwei Formen der GmbH, die oben erwähnte EURL als Einzelunternehmen und die eigentliche französische GmbH, die „Société à responsabilité limitée“ (SARL). Anders als in den anderen Vergleichsländern kann das Mindestkapital beider Gesellschaften frei bestimmt werden (Code de commerce: Art. L223-1). Die weiteren Vorschriften sind analog zu den schweizerischen.

#### *2.5.4 Die Aktiengesellschaft*

Die deutsche Aktiengesellschaft (AG) unterscheidet sich vor allem in ihrem Aufbau der Verwaltungsstruktur von der schweizerischen Variante. So gibt es neben der Hauptversammlung der Aktionäre nicht wie in der Schweiz nur ein Leitungsorgan, sondern zwei. Der schweizerische Verwaltungsrat ist in Deutschland aufgeteilt auf den Vorstand, der die Unternehmensführung innehat und nicht weisungsgebunden ist (vgl. AktG 1965: § 76 ff.), und den Aufsichtsrat, ein Kontrollorgan, das den Vorstand wählt, seine Handlungen prüft und den Willen der Aktionäre gegenüber dem Vorstand vertritt (vgl. AktG 1965: § 111 Abs. 1). Das Mindeststammkapital zur Gründung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht liegt bei 50 000 Euro (vgl. AktG 1965: § 7). Die weiteren Regelungen zur Aktiengesellschaft in der Schweiz und Deutschland stimmen überein.

Die österreichische Aktiengesellschaft besitzt ebenfalls Vorstand und Aufsichtsrat. Diese Organe funktionieren auf die gleiche Weise wie die der deutschen AG (vgl. AktG 2002: § 23 ff.). Das Mindestkapital ist in Österreich jedoch höher und liegt bei

70 000 Euro (vgl. AktG 2002: § 7). In allen anderen Belangen funktionieren diese Unternehmensformen gleich.

In Frankreich heisst die Aktiengesellschaft „Société anonyme“ (SA). Die SA hat den klassischen Schweizer Unternehmensaufbau mit einem Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der Aktionärsversammlung gewählt werden (vgl. Code de commerce: Art. L225-17 ff.). Das Mindestkapital liegt bei 37 000 Euro (vgl. Code de commerce: Art. L224-2).

## **VI. Steuern und Versicherungen**

### **1. Steuerrecht**

Die für Sprachmittler relevanten Steuern sind in der Schweiz aufgeteilt in die Bundessteuer, die Kantonssteuer und die Gemeindesteuer. Die Abwicklung erfolgt jedoch mittels der Ausfertigung einer einzelnen Steuererklärung pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Bundessteuer von den Kantonen eingezogen und ihrer Verwendung zugeführt wird (vgl. DBG 1990: Art. 2).

#### **1.1 Einkommensteuer für Angestellte und Selbstständige**

Sprachmittler sind in der Schweiz, wenn sie angestellt oder als Personengesellschaft selbstständig sind, dem Einkommensteuerrecht unterworfen. Das heisst, dass sie ein Mal pro Jahr eine persönliche, private Steuererklärung abgeben, bei der sie das im Angestelltenverhältnis oder in der Selbstständigkeit erworbene Einkommen angeben. Die Pflicht zur Zahlung der Einkommenssteuer ergibt sich aus der persönlichen Zugehörigkeit zu einem Wohn- oder Heimatort oder der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu Gesellschaften oder Betrieben mit Sitz in der Schweiz sowie der Erwerbstätigkeit (vgl. DBG 1990: Art. 3 ff.).

Handelt es sich um persönliche Zugehörigkeit, so ist die Steuerpflicht unbeschränkt auf das gesamte Vermögen und Einkommen anwendbar, die sich auf schweizerischem Staatsgebiet befinden. Bei einer reinen wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wenn also kein Wohnort in der Schweiz besteht, gilt die Steuerpflicht nur für die Teile des Einkommens, die dem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzuordnen sind (vgl. DBG 1990: Art. 6). Steuerbare Einkünfte sind jedes wiederkehrende und einmalige Einkommen einer natürlichen Person. Bei angestellten Arbeitsverhältnissen sind alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis sowie alle Nebeneinkünfte und Sonderleistungen, wie Prämien oder Gratifikationen, die hieraus erwachsen, steuerbar (vgl. DBG 1990: Art. 17). Bei selbstständigen Sprachmittlern sind alle Einkünfte steuerbar, die aus der Erwerbstätigkeit entstehen. Zu dem steuerbaren Einkommen zählen auch Zinseinkünfte, Prämienleistungen, Dividenden und Gewinnanteile sowie Einkünfte aus immateriellen Rechten wie Urheberrechten (vgl. DBG 1990: Art. 20). Letztere

können gerade in der Sprachmittlerbranche durch die Erstellung eines Werkes zweiter Hand (siehe VIII. 2. Übersetzungen im Urheberrecht und die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Translaten) zustande kommen.

Zur Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens werden Aufwendungen und Abzüge verrechnet. Zu diesen Abzügen zählen zum Beispiel Fahrtkosten, Verpflegung und zur Berufsausübung notwendige Materialkosten sowie Verluste aus dem Geschäftsvermögen. Für den Abzug dieser Kosten gelten Pauschalsätze; höhere Aufwendungen können bei entsprechendem Nachweis geltend gemacht werden (vgl. DBG 1990: Art. 25 ff.).

## 1.2 Quellensteuer

Ausländer, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, jedoch keine Genehmigung zur Niederlassung besitzen, werden mit der sogenannten Quellensteuer belegt. Diese Steuer wird vom Bruttoeinkommen errechnet, welches aus Arbeitslohn, Nebenleistungen und Trinkgelder oder ähnlichem besteht (vgl. DBG 1990: Art. 83 f.). Sie richtet sich nach den Steuersätzen der Einkommensteuer. Gleiches gilt für Grenzgänger und Wochenendaufenthalter, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. DBG 1990: Art. 83).

## 1.3 Gewinn- und Kapitalsteuer für Unternehmen

Wenn ein Sprachmittler ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft führt, so unterliegt dieses Unternehmen dem Gewinn- und Kapitalsteuerrecht (vgl. DBG 1990: Art. 1). Die Berechnung der Gewinnsteuer ergibt sich aus den Tarif Tabellen der Steuergesetzgebung zusammen mit den Steuersätzen der Kantone (vgl. DBG 1990: Art. 36).

Die Gewinnsteuerpflicht für Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen ergibt sich aus der persönlichen Zugehörigkeit, wenn der Firmensitz in der Schweiz liegt, oder aus der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wenn die juristische Person Geschäftsanteile in der Schweiz

hat oder dort Betriebe unterhält (vgl. DBG 1990: Art. 49 ff.). Wie auch bei der privaten Einkommensteuer ist die Steuerpflicht bei persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt und bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit auf den dem Schweizer Recht unterworfenen Teil des Gewinns beschränkt. Die juristische Person ist ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung oder sobald sie eine in der Schweiz steuerpflichtige Tätigkeit beginnt, steuerpflichtig. Die Gewinnsteuer wird ebenfalls vom Reingewinn ausgehend berechnet, der aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, den Anschaffungskosten, den Abschreibungen, den Einlagen in Reserven und den Einzahlungen auf das Eigenkapital aus anderer Quelle als den Reserven und Gewinnausschüttungen besteht (vgl. DBG 1990: Art. 49 ff.). Abschreibungen von Aktiven oder solche berechnet aus Abschreibungstabellen sind zulässig. Diese werden nach dem tatsächlichen Wert des abgeschriebenen Objektes berechnet (vgl. DBG 1990: Art. 62). Zudem können die Verluste von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Jahren vor der besteuerten Periode abgesetzt werden (vgl. DBG 1990: Art. 67). Die Gewinnsteuer liegt für Kapitalgesellschaften bei 8,5 Prozent des Reingewinns.

Die Kapitalsteuer ist eine kantonale Steuer, deren Steuersatz von jedem Kanton einzeln bestimmt wird und mit etwa 0,02 Prozent des steuerbaren Kapitals vergleichsweise gering ausfällt. Sie wird auf das Eigenkapital des Unternehmens erhoben (vgl. StG 1998: Art. 96). Besteuert werden hierbei das Aktien-, Grund- oder Stammkapital, das Partizipationskapital, die je nach Unternehmensform (AG, GmbH) die Basis des Eigenkapitals bilden sowie die offenen und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

#### **1.4 Mehrwertsteuer**

Sprachmittler sind zur Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet, sobald ein selbständiger Sprachmittler oder sein Unternehmen ins Handelsregister eingetragen ist. Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer des Bundes auf gegen Entgelt erbrachte Leistungen im Inland als Inlandssteuer (vgl. MWSTG 2009: Art. 1).

Bei Leistungserbringung im Inland ist steuerpflichtig, wer ein Gewerbe betreibt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt, ausser er hat einen Jahresumsatz unter 100 000 CHF

(vgl. MWSTG 2009: Art. 10). Dieser Jahresumsatz ist die Grenze zur Handelsregistereintragungspflicht. Die Steuer wird vom tatsächlich erhaltenen Betrag aus berechnet. Der Steuersatz für alle von Sprachmittlern zu erbringenden Leistungen liegt bei 8 Prozent und muss auf der Rechnung an den Kunden auf der Rechnung aufgeführt werden (vgl. MWSTG 2009: Art. 26) (siehe VI. 2. Buchführung und Rechnungslegung). Nicht zum Ausweis der Steuer auf der Rechnung verpflichtet bzw. berechtigt ist, wer z. B. aufgrund des zu geringen Jahresumsatzes von der Steuer befreit ist (vgl. MWSTG 2009: Art. 27) und sich nicht freiwillig ins Handelsregister hat eintragen lassen.

Der zur Angabe der Mehrwertsteuer auf den Rechnungen verpflichtete Sprachmittler kann von der tatsächlich zu zahlenden Steuer die ihm von anderen beim Erwerb von Gütern, wie zum Beispiel Papier, Strom oder anderen Materialien, in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer, die deklarierte Bezugssteuer auf den Leistungsbezug aus dem Ausland sowie die entrichtete Einfuhrsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs absetzen (MWSTG 2009: Art. 28). Zur Zahlung der Bezugssteuer ist verpflichtet, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland führt, die Leistung aber in der Schweiz erbringt (vgl. MWSTG 2009: Art. 45). Die Bestimmungen zum Steuersatz sind mit denen der Inlandssteuer identisch.

Die Mehrwertsteuer auf Sprachmittlerdienstleistungen beträgt demnach acht Prozent des Entgelts für seine Arbeit. Der entsprechende Betrag muss auf der Rechnung ausgewiesen werden. Bei der Abführung der Mehrwertsteuer kann die von der mehrwertsteuerpflichtigen Person bereits für den Bezug für Vorleistungen an Lieferanten gezahlte Mehrwertsteuer abgezogen werden.

Alle Rechnungen und Papiere müssen, sofern der Unternehmen steuerpflichtig ist, zehn Jahre ab Ablauf des Geschäftsjahres aufbewahrt werden, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (OR 1911: Art. 958 f.), damit der Bund diese jederzeit prüfen kann.

## 1.5 Sozialabgaben

Für Angestellte in der Sprachmittlerbranche gelten in der Schweiz natürlich die gleichen

sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen wie für alle anderen Arbeitnehmer. Sie unterstehen in der Schweiz aufgrund der zweiten Säule automatisch der obligatorischen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bei Selbstständigen ist dies nicht der Fall. Da jedoch ein grosser Teil der Sprachmittler selbstständig tätig ist und eventuell Arbeitgeber ist, stellt sich für diese die Frage nach der Regelung zur Zahlung der Sozialversicherungsabgabe. Selbstständige können sich freiwillig dem Gesetz unterstellen indem sie sich freiwillig selbst versichern (vgl. BVG 1982: Art. 1 ff.). Hat der Sprachmittler Angestellte, so muss er den Beitrag für die Sozialversicherung von dessen Lohn abziehen und direkt an den Staat abführen.

Nach dem Prinzip der dritten Säule kann der Sprachmittler zudem auch weitere, freiwillige Versicherungen abschliessen, die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards gewährleisten. Hierzu kommen entweder eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung, bei der keinerlei Sparvorgang erfolgt und die als reine Risikoversicherung gilt, oder eine Vorsorgeversicherung, die als Spareinlage fürs Alter und als Lebensversicherung möglich ist, in Frage.<sup>24</sup>

## **1.6 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

### **1.6.1 Die Einkommensteuer**

Wie auch in der Schweiz sind Sprachmittler in Deutschland, Frankreich und Österreich zur Zahlung einer Steuer auf ihr Einkommen verpflichtet, wenn sie entweder ihren steuerlichen Sitz in dem jeweiligen Land haben oder dort Beteiligungen besitzen (vgl. EStG 1934: § 1, EStG 1988: § 1, Code général des impôts: Art. 4A ff.). Die Definitionen der steuerbaren Einkünfte fallen hierbei ähnlich aus und basieren auf dem Reingewinn abzüglich absetzbarer Aufwendungen (vgl. EStG 1934: § 4 ff., EStG 1988: § 4 ff., Code général des impôts: Art. 12 f.). Der Unterschied liegt in der Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer. Die Berechnungen ergeben sich jeweils aus den Berechnungstabellen der Staaten.

---

<sup>24</sup> vgl. [www.helvetia.com/ch/content/de/privatkunden/private-vorsorge.html](http://www.helvetia.com/ch/content/de/privatkunden/private-vorsorge.html)

Des Weiteren wird die Einkommenssteuer in Deutschland bei Angestellten noch vor Auszahlung vom Lohn als sogenannte Lohnsteuer abgezogen. Dies erfolgt durch den Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden. Der angestellte Sprachmittler ist in Deutschland somit nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, kann dies jedoch tun, um eventuelle Steuerrückzahlungen sicherzustellen (vgl. EStG 1934: § 38 ff.). Selbstständige und Unternehmer erstellen nach ähnlichen Grundsätzen wie denen in der Schweiz einmal pro Jahr eine Steuererklärung und zahlen ihre Steuern in Teilbeträgen über das Jahr verteilt als Vorleistung (vgl. EStG 1934: § 37). Ein ähnliches System besteht auch in Österreich für die Lohnsteuer (vgl. EStG 1988: § 47) sowie die Leistung der Steuer aus selbstständiger Arbeit (vgl. EStG 1988: § 45).

Wenn ein Sprachmittler also in Deutschland oder Österreich ein Unternehmen führt und Angestellte hat, so ist es seine Aufgabe, die Steuern abzuführen, nicht die des Angestellten. Aufgrund der komplexen Bestimmungen ist es dem Sprachmittler in diesem Fall anzuraten, die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Das französische System ist dem schweizerischen sehr ähnlich aufgebaut. Hier wird der gesamte Lohn ausgezahlt und mittels einer verpflichtenden Steuererklärung die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer ermittelt (vgl. Code général des impôts: Art. 170).

In Deutschland und Österreich wird die Lohnsteuer generell als Quellensteuer erhoben. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die sich unter der Steuerhoheit dieser Länder befinden. In Frankreich werden, wie auch schon in der Schweiz, Arbeitnehmer ohne Niederlassungsgenehmigung an der Quelle besteuert (vgl. Code général des impôts: Art. 164A ff.).

### *1.6.2 Die Mehrwertsteuer*

Die Mehrwertsteuer, in Deutschland und Österreich gesetzlich als Umsatzsteuer bezeichnet, wird in den drei Mitgliedsstaaten der europäischen Union auf sehr ähnliche Weise wie in der Schweiz geregelt. Die gesetzlichen Regelungen basieren hier auf der Mehrwertsteuerrichtlinie

der EU (vgl. Richtlinie 2006/112/EG). Wie auch in der Schweiz ist die Mehrwert- oder Umsatzsteuer auf den Rechnungen auszuweisen, wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, und nach Verrechnung des Vorsteuerabzugs an den Staat abzuführen (vgl. UStG 2005: § 13 ff, 15; UStG 1994: § 2 ff., 12; Code général des impôts: Art. 256 ff.).

Für selbstständige Sprachmittler, die nicht der Pflicht unterliegen sich ins Handelsregister einzutragen, weil ihr Betrieb in Deutschland keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert oder in Frankreich und Österreich nicht die Umsatzgrenzen erreicht, ist es möglich, sich auch dort freiwillig im Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall sind sie dann verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf den Rechnungen auszuführen, können aber im Gegenzug die von ihnen geleistete Mehrwertsteuer als Vorsteuerabzug von ihrer Steuerlast abziehen.

Die Steuersätze sind jedoch wesentlich höher als der Schweizer Steuersatz von 8 Prozent. So liegt der Steuersatz der Mehrwertsteuer in Frankreich und Österreich bei 20 Prozent (vgl. Code général des impôts: Art. 278; UStG 1994: § 10). In Deutschland wurde er auf 19 Prozent festgelegt (vgl. UStG 2005: § 12).

### *1.6.3 Die Gewerbesteuer*

In Deutschland gibt es, neben den in der Schweiz bestehenden Steuern und der in Deutschland nicht bestehenden Kapitalsteuer, die Gewerbesteuer, welcher auch Unternehmen der Sprachmittlerbranche unterliegen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Unternehmen im einkommensteuerrechtlichen Sinne einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert (siehe V. 1. Kaufmännisch geführte Unternehmen und Gewerbe). Dies ist bei Kapitalgesellschaften, im Rahmen der Sprachmittlerbranche also vorwiegend bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, gegeben. Sprachmittler, die ihr Einzelunternehmen oder ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts (dann oHG) freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, fallen ebenfalls unter das Gewerbesteuerrecht (vgl. GewStG 1936: § 1).

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Gemeindesteuer. Sie wird daher von der Gemeinde erhoben, in der das Unternehmen ansässig ist. Basis für die Berechnung ist der zu

ermittelnde Gewinn des Unternehmens innerhalb eines Kalenderjahrs (vgl. GewStG 1936: § 14), der anhand einer verpflichtenden Steuererklärung des Unternehmers berechnet wird (vgl. GewStG 1936: § 14a). Nicht unter die Gewerbesteuer fallen Freiberufler, zu denen auch selbstständige Sprachmittler gehören, sofern die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Kapitalgesellschaft ausgeführt wird.

Auch in Frankreich besteht die Gewerbesteuer. Seit 2010 gibt es hier die „Contribution économique territoriale“ (CET), die aus der „Cotisation foncière des entreprises“ (CFE), der Besteuerung auf das Grundvermögen des Unternehmens, und der „Cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“ (CVAE), dem erwirtschafteten Mehrwert des Unternehmens, besteht. Die CVAE wird von Staat einheitlich festgelegt und erhoben. Die CFE unterliegt den Gemeinden und kann von diesem nach einem auf der Steuererklärung des Unternehmens beruhenden Berechnungssystem bestimmt werden.

Anders als in Deutschland basiert diese Steuer jedoch nicht auf dem berechneten Gewinn, sondern muss auch gezahlt werden, wenn objektiv Verlust gemacht wird (vgl. Code général des impôts: Art. 1447-0)

#### *1.6.4 Die Gesellschafts- und Kommunalsteuer*

Sprachmittler, die in Österreich eine Kapitalgesellschaft, also eine AG oder GmbH (siehe V. 2.5 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich), gründen möchten, sind bei der Gründung der Gesellschaftssteuer unterworfen. Diese wird auf den erstmaligen Erwerb von Gesellschaftsanteilen, also bei der Einzahlung der Anteile am Eigenkapital, erhoben (vgl. KVG 1934: § 2). Gleiches gilt für Nachschüsse und zusätzliche Einzahlungen ins Gesellschaftsvermögen. Der Steuersatz liegt bei 1 Prozent (vgl. KVG 1934: §§ 7, 8).

Zudem müssen Sprachmittler mit einem Unternehmen in Österreich die Kommunalsteuer abführen. Es handelt sich bei dieser Unternehmenssteuer um eine reine Gemeindesteuer, die zur Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur dient. Sie wird auf die ausgezahlten Arbeitslöhne bei Dienstverträgen erhoben (vgl. Kommunalsteuergesetz 1993: § 1). Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer ist die Gesamtsumme aller im

Bemessungszeitraum an die Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne. Der Steuersatz liegt bei 3 Prozent der Bemessungsgrundlage (vgl. Kommunalsteuergesetz 1993: § 9).

### **1.6.5 Sozialabgaben**

Auch in Deutschland, Frankreich und Österreich sind angestellte Sprachmittler der allgemeinen Sozialabgaben- und Rentenversicherungspflicht unterworfen. Die Abgaben werden bei Angestellten in Deutschland und Österreich hälftig vom Arbeitgeber übernommen. Selbstständige können sich in Deutschland, anders als in der Schweiz, nur dann freiwillig versichern, wenn sie zuvor mindestens 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre oder zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre angestellt versichert waren und einen Antrag zur freiwilligen Versicherung einreichen. Dieser wird dann von den Behörden im Einzelfall geprüft (vgl. SGB V 1988: § 9; SVG 1955: § 16 ff.). In Frankreich wird anhand der spezifisch ausgeführten Tätigkeit bestimmt, ob der Sprachmittler im Sinne des Gesetzes selbstständig ist oder nicht. Wird er von der Sozialversicherung Urssaf als sogenannter „Travailleur indépendant“ anerkannt, so kann er sich freiwillig in der Sozialversicherung versichern (vgl. Code de la sécurité sociale: Art. L133-6-2).

## **2. Buchführung und Rechnungslegung**

Je nach Umfang und Rechtsform ihrer Tätigkeit können Sprachmittler verpflichtet sein, eine ordnungsgemässe Buchführung zu erstellen. Dies ist bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Fall, wenn sie im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 500 000 CHF Umsatz erzielt haben. Juristische Personen, also Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH, sind von Natur aus zur Buchführung verpflichtet. Bei geringerem Umsatz ist ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft lediglich zur Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage verpflichtet. Für diese Unternehmen gelten die Richtlinien zur ordnungsgemässen Buchführung sinngemäss, d. h. für die Bereiche und in dem Ausmass, wie es angemessen erscheint (vgl. OR 1911: Art. 957). Ein Sprachmittler mit einem Einzelunternehmen kann daher bereits mit einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Tabelle seiner Verpflichtung gerecht werden. Bei der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft

müssen jedoch weitaus strengere Anforderungen eingehalten werden.

Bei Kapitalgesellschaften in der Sprachmittlerbranche, wie auch in allen anderen Bereichen, dient die Buchführung als Basis der Rechnungslegung und muss alle Geschäftsereignisse und Sachverhalte beinhalten, die die wirtschaftliche Situation, also die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, einschätzen lassen. Zu den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung gehören die wahrheitsgemässe und vollständige Angabe aller Geschäftsereignisse, die korrekte Belegführung sämtlicher Buchungsvorgänge, Klarheit, Zweckmässigkeit für das Unternehmen und Nachvollziehbarkeit. Als Buchungsbeleg gilt jedes schriftliche oder elektronische Dokument, das den Vorgang dokumentiert, also, im Falle eines Sprachmittlerbüros Rechnungsbelege, Auftragsbescheinigungen sowie Kundenkommunikation. Die Buchführung muss in der Währung des Landes oder in der für den Geschäftsbetrieb relevanten Währung erfolgen. Sie darf in einer der Schweizer Landessprachen oder in Englisch verfasst sein und in Papierform oder elektronisch geführt werden (vgl. OR 1911: Art. 957a).

Die Rechnungslegung dient dazu, dass sich unbeteiligte Dritte ein klares Bild von der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Unternehmens machen können. Sie ist Teil des Geschäftsberichts und setzt sich aus dem Jahresabschluss, der Bilanz und der Erfolgsrechnung zusammen. Der Geschäftsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres anzufertigen und zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich zum jährlichen Geschäftsbericht muss die AG halbjährliche Vorberichte ausfertigen, die den gleichen Standards genügen müssen. Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die höchste Verwaltungsposition im Unternehmen innehat (vgl. OR 1911: Art. 958). Aufwände und Erträge müssen deutlich voneinander abgegrenzt werden und unterscheidbar sein (vgl. OR 1911: Art. 958b). Zu beachten ist vor allem, dass die Rechnungslegung stets klar und verständlich, vollständig, verlässlich, wesentlich und vorsichtig ausfallen muss. Die Bewertungs- und Darstellungsmaßstäbe müssen grundsätzlich gleich sein und Aktiva und Passiva oder Ertrag und Aufwand dürfen keinesfalls verrechnet werden (vgl. OR 1911: Art. 958c). Die Erfolgsrechnung und die Bilanz dürfen in Staffel- oder Kontoform aufgeführt werden. Auch die Rechnungslegung ist in der Landeswährung oder in der relevanten Währung zusammen mit der Angabe der Beträge in der Landeswährung in

einer der Landessprachen oder in Englisch zu führen (vgl. OR 1911: Art. 958d).

Hat das Unternehmen Anleiheobligationen ausstehend oder ist an der Börse kotiert, so muss der Jahresabschluss entweder im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden oder jeder Person, die dies wünscht, zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Unternehmen müssen lediglich den Gläubigern, die ein Interesse an der Einsicht haben, diese gewähren (vgl. OR 1911: Art. 958e). All diese Berichte und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Geschäfts- und Revisionsberichte müssen auch in der Archivversion unterzeichnet sein (vgl. OR 1911: Art. 958f).

## **2.1 Die Situation in Deutschland, Österreich und Frankreich**

Die Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung von Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland, Österreich und Frankreich weisen kaum Unterschiede zu den schweizerischen Richtlinien auf.

So müssen für eine ordnungsgemäße Buchführung auch hier die Dokumente aufbewahrt werden, Einnahmen und Ausgaben aufgelistet und zugänglich gemacht werden (vgl. HGB 1897: § 238; UGB 2005: § 190; Code de commerce: Art. L123-12).

Auch die Anforderungen an die den Kunden zu stellenden Rechnungen und die Art und Weise, wie diese aufbewahrt werden müssen, stimmen überein. Wie in der Schweiz müssen wichtige Unternehmensberichte sowie die Unternehmensbücher in Deutschland und Frankreich zehn Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres aufbewahrt werden (vgl. HGB 1897: § 257; Code de commerce: Art. L123-22). In Österreich beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre (vgl. UGB 2005: § 212).

### 3. Versicherungen

In der Sprachmittlerbranche ist, anders als bei anderen Berufsgruppen mit hohem Gefährdungsgrad, der Abschluss von Versicherungen zum Schutz des Vermögens nicht verpflichtend. Aufgrund des hohen Risikos bei der Erstellung sensibler Übersetzungen, vor allem wenn die Texte für eine rechtlich relevante Nutzung vorgesehen sind, sollten jedoch auch Sprachmittler neben den drei Schweizer Vorsorgesäulen für Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge zusätzlich ihr Vermögen für den Schadensfall schützen. Dies ist in der Schweiz jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine freiwillige Risikoversicherung muss demnach von jedem Sprachmittler auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin geprüft werden.

#### 3.1 Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht

Gerade im Bereich der Sprachmittler ist ein Fehler schnell passiert. Durch ungenaue Angaben des Kunden oder eine zu kurze Lieferfrist ist es möglich, dass dem geübtesten und erfahrensten Sprachmittler folgenschwere Fehler unterlaufen, die sowohl zu Sachschäden als auch zu Vermögensschäden führen können. Wird beispielsweise durch die fehlerhafte Übersetzung einer Betriebsanleitung das betroffene Gerät unsachgemäss genutzt und dadurch geschädigt, so handelt es sich um einen Sachschaden (vgl. OR 1911: Art. 42). Wird aufgrund des geschädigten Produktes ein Benutzer verletzt oder getötet, so ist dies als Körperschaden mit besonders strengen Vorschriften zum Schadenersatz belegt (vgl. OR 1911: Art. 45 f.). Die dritte Schadensart ist der Vermögensschaden. Dieser besteht, wenn dem Kunden durch die mangelhafte Leistung des Übersetzers, z. B. bei einer falsch übersetzten Anzeige, auf die niemand reagiert oder weil er durch Verzug oder Nichtleistung selbst aus einem anderen Vertragsverhältnis heraus haftbar ist, ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Der Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, also entstanden aus einer Zuwiderhandlung des Sprachmittlers gegen die Vertragsbedingungen oder seine Sorgfaltspflicht (siehe IV. 1.3 Haupt- und Nebenleistungspflichten) wird hierbei keinesfalls auf die tatsächliche Höhe des Auftragswertes, der gegebenenfalls äusserst gering sein kann, beschränkt, sondern wird vom Richter nach dessen Ermessen in Zusammenhang mit der objektiven Höhe des Schadens

ermittelt (vgl. OR 1911: Art. 43 Abs. 1). Der zugesprochene Schadenersatz kann den Auftragswert um ein vielfaches überschreiten und den Sprachmittler somit sowohl unternehmerisch als auch privat in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es ist Sprachmittlern daher anzuraten, eine Berufs- und Vermögenshaftpflichtversicherung für ebendiese Schadensfälle abzuschliessen. Angebote hierzu gibt es bei nahezu allen grossen Schweizer Versicherungsgesellschaften. Da die dort vorgeschlagenen Pakete jedoch meist auf die Gruppen der Ärzte, Architekten und Finanzberater ausgelegt sind, sollte der Sprachmittler in einer spezifischen Beratung seine Problematik schildern, sodass die Schadendeckung auf seine Bedürfnisse abgestimmt werden kann.<sup>25</sup>

### 3.2 Schutz gegen Forderungsausfall

In der Sprachmittlerbranche erfolgt die Kommunikation fast über immer elektronische Medien. Da sich Kunden gegebenenfalls hinter der Anonymität des Internets verstecken können, besteht ein relativ hohes Risiko, dass Rechnungen nicht bezahlt werden,.

Eine Möglichkeit, sich gegen Forderungsausfälle oder die Zahlungsunfähigkeit von Kunden abzusichern, bietet die Warenkreditversicherung. Diese lohnt sich jedoch erst ab einem sehr hohen Umsatz und ist daher nur für grosse Sprachmittlerkapitalgesellschaften überhaupt erwägenswert. Es muss je nach Einzelfall entschieden werden, inwiefern die zu leistenden Prämien gegen das für ihn bestehende Risiko abzuwägen sind. Ein einzelner Sprachmittler kann sich sonst nur durch eine möglichst genaue Prüfung der Zahlungsfähigkeit seiner Kunden vor Forderungsausfall schützen. Die Sprachmittlerbranche basiert vorwiegend auf gegenseitigem Vertrauen. Die einzige effiziente Möglichkeit zur Vermeidung eines Forderungsausfalls wäre die Vorkasse. Es ist jedoch fraglich, ob Kunden, die dann das umgekehrte Risiko eingehen müssten, dies akzeptieren. Zur beiderseitigen Absicherung könnten gegebenenfalls Teillieferungen gefolgt von Teilzahlungen des Honorars vereinbart werden.

---

<sup>25</sup>vgl. [www.axa-winterthur.ch/de/unternehmenskunden/branchen-versicherung/dienstleistungsunternehmen/berufshaftpflichtversicherung/Seiten/default.aspx](http://www.axa-winterthur.ch/de/unternehmenskunden/branchen-versicherung/dienstleistungsunternehmen/berufshaftpflichtversicherung/Seiten/default.aspx)

### 3.3 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich

#### 3.3.1 *Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht*

In Deutschland, Frankreich und Österreich ist es, ebenso wie in der Schweiz, ratsam eine Versicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschliessen (vgl. BGB 1896: §§ 249 ff., ABGB 1811: §§ 1293 ff., Code civil: Art. 1382 ff.). Die Berufs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind hier ein für selbstständige Sprachmittler unabdingbarer Schutz gegen Forderungen aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung. Es besteht zwar keinerlei gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung, die Gerichte können jedoch bei fehlerhaftem Handeln hohe Schadenersatzsummen festlegen, aufgrund derer der Sprachmittler in finanzielle Probleme gelangt.

#### 3.3.2 *Forderungsausfall*

Versicherungen gegen Forderungsausfall sind in Deutschland, Frankreich und Österreich, wie in der Schweiz, von der jeweiligen Kosten-Nutzen-Abwägung abhängig zu machen. Ist der Umsatz hoch genug, dass die Prämien für eine Kreditversicherung den Nutzen bei einer eventuellen Nichtzahlung eines einzelnen Kunden abdecken, so kann eine Forderungsausfallversicherung lohnen.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> vgl. <http://pro.axa.fr/protegez-votre-entreprise/Pages/assurance-activite-professionnelle.aspx>

## **VII. Geheimhaltung und Datenschutz**

In der Sprachmittlerbranche arbeiten Übersetzer, Dolmetscher und andere Sprachdienstleister häufig mit sensiblen Daten, Dokumenten und Angaben, noch nicht veröffentlichten Werken, schutzbedürftigen Patenten oder einfach sehr persönlichen Unterlagen. All diese Dokumente bedürfen eines besonderen Schutzes, wenn sie durch die Hände der Sprachmittler gehen. Häufig ist es auch Voraussetzung der Zulassung zu den verschiedenen Übersetzervereinigungen, dass der Sprachmittler sich verpflichtet, die Geheimhaltung stets als oberstes Gebot anzusehen.

### **1. Geheimhaltung und Verschwiegenheit**

#### **1.1 Arten von Geheimnissen und ihre rechtliche Einordnung**

Gerade für Sprachmittler, die recht häufig mit Geheimnissen ihrer Kunden in Text- oder Datenform zu tun haben, ist es wichtig, die verschiedenen Arten von Geheimnissen zu kennen und die aus diesen resultierende rechtliche Bedeutung zu erkennen.

Die erste Form sind die privaten Geheimnisse. Dies sind alle persönlichen Geheimnisse, an deren Wahrung der Betroffene ein Interesse hat. Privatgeheimnisse sind meist nur einem kleinen Kreis von Personen bekannt und sollten nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Betroffenen an Unbeteiligte weitergetragen werden. Sie finden ihren Ursprung im Persönlichkeitsschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nach dem die Person ein Anrecht darauf hat, von jeglicher Schädigung durch Dritte befreit zu werden (vgl. ZGB 1907: Art. 28). Hierunter fallen der Schutz der psychischen und physischen Unversehrtheit, der freien Entfaltung, des persönlichen Lebensbereichs und des Namens. Die Wahrung von Geheimnissen basiert auf der Treuepflicht (vgl. OR 1911: Art. 398). Es handelt sich um für geheim erklärte Informationen (vgl. StGB 1937: Art. 293). Zudem gilt in der herrschenden Lehre jedoch auch jede nicht offen zugängliche Information, an deren Geheimhaltung dem Geheimnisherrn ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse zuzugestehen ist (BGE 114 IV 46 E. 2; BGE 109 Ib 56 E. 5c; BGE 103 IV 284 E. 2b; 88 II 322 E. 1;

BGE 80 IV 27 E. 2a). Dieses Geheimhaltungsinteresse ist auch dann vorauszusetzen, wenn lediglich ein subjektives Interesse des Geheimnisherrn besteht und eine objektive Wertung der Schutzwürdigkeit des Geheimnisses durch einen Dritten kein Geheimhaltungsinteresse begründen würde (vgl. Margiotta 2002: S. 34, 37 f.). Der Geheimnisherr muss jedoch zwingend zum Zeitpunkt der Geheimnisverletzung den Willen zur Geheimhaltung haben (vgl. Keller 1993: S. 34). Auch wenn generell keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, so können selbstverständlich vertragliche Regelungen zur Geheimhaltungspflicht getroffen werden. Besteht eine solche Regelung, so ist der Sprachmittler auch bei dem Verrat von Privatgeheimnissen haftbar.

Für verschiedene Berufsgruppen, wie Anwälte, Ärzte und Geistliche, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung aller Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung oder auch während des Studiums zugetragen werden (vgl. StGB 1937: Art. 321). Hierbei handelt es sich um das sogenannte Berufsgeheimnis. Sprachmittler fallen nicht unter diese Gruppe und sind daher strafrechtlich nicht angreifbar, wenn sie die Geheimnisse eines ihrer Kunden verraten, es sei denn, es handelt sich dabei um die unten aufgeführten Unternehmensgeheimnisse. Wenn nun beispielsweise ein Sprachmittler einen privaten Brief eines Kunden übersetzt und die Inhalte, die dem Kunden eventuell peinlich sein könnten, ausplaudert, so ist dies zwar moralisch verwerflich, rechtlich jedoch nicht relevant.

Im Rahmen des Polizei- oder Militärdienstes sowie beim Bundespersonal gilt das generelle Dienstgeheimnis. Danach wird derjenige, der Informationen weitergibt, über die er in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft Kenntnis erlangt hat, in leichten Fällen mit disziplinarrechtlichen Massnahmen, in härteren Fällen sogar mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft (vgl. StGB 1937: Art. 320; MstG 1927: Art. 77). Wenn ein Sprachmittler also zum Beispiel beim Sprachendienst eines Ministeriums tätig ist, so darf er die dort erlangten Informationen keinesfalls an Dritte, nicht einmal an seine eigene Familie, weitergeben.

Ähnlich sieht es bei der Verbreitung von Unternehmensgeheimnissen aus, also allen Informationen, Dokumenten und Unterlagen, die von einem Unternehmen als geheimhaltungswürdig angesehen werden und deren Verbreitung die wirtschaftliche Situation des Unternehmens schwächen würde. Der Schutz dieser Geheimnisse entspringt ursprünglich

dem Arbeitsvertragsrecht und den darin festgelegten Treuepflichten und wurde hiervon ausgehend auf andere privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgeweitet (vgl. OR 1911: Art. 321a Abs. 4). Wird ein solches Unternehmensgeheimnis verraten und zieht der Verratende hieraus einen persönlichen Nutzen, so kann er auf Antrag strafrechtlich verfolgt und zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe verurteilt werden (vgl. StGB 1937: Art. 162). Unter diese Geheimniskategorie fallen alle Arten von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen, da im schweizerischen Recht kein Unterschied zwischen diesen Bereichen gemacht wird. Alle Geheimnisse, die einen Einfluss auf den Geschäftsgang haben können, sind Unternehmensgeheimnisse (vgl. BGE 109 Ib 56 E. 5c; BGE 103 IV 284 E. 2B, Treadwell 1956: S. 26).

Übersetzt ein Sprachmittler beispielsweise die Pläne für eine neuartige Maschine, die noch nicht patentrechtlich geschützt worden ist, so darf er die Informationen nicht weitergeben. Tut er dies doch, so haftet für den gesamten entstandenen Schaden.

Werden die Regelungen zum Verrat von Unternehmensgeheimnissen gebrochen, so kann der Kunde, wie im Punkt Schadenersatz dargelegt, zusätzlich zum strafrechtlichen Aspekt Schadenersatz bei materiellen Schäden und Genugtuung bei immateriellen Schäden verlangen, sollte beispielsweise sein Ruf bzw. der seines Unternehmens geschädigt worden sein. Ein Sprachmittler ist demnach aufgrund von strafrechtlichen, privatrechtlichen und moralischen Aspekten jederzeit zur Wahrung der Geheimnisse seiner Kunden verpflichtet.

## **1.2 Vertraulichkeit bei der Sprachmittlung**

In der Sprachmittlerbranche gibt es häufig Situationen, in denen der Sprachmittler sich der Gefahren des Bruchs der Geheimhaltungspflicht bewusst sein sollte.

Bereits wenn ein Sprachmittler einen Kollegen bittet, einen Teil einer Arbeit für ihn zu erledigen oder diesen selbst nur als Lektor beauftragt oder um Hilfe bei der Formulierung eines komplexen Satzes bittet, muss er diesem den Text oder zumindest Ausschnitte davon zur Verfügung stellen. Hat er hierfür nicht zuvor die Erlaubnis des Kunden erhalten, so bricht der

Sprachmittler das Treueverhältnis, das aus den vertraglichen Nebenpflichten erwächst. Solange er die Dokumente nicht öffentlich zugänglich macht, verstösst er zwar nicht gegen die Richtlinien der Geheimniswahrung, wohl aber gegen Datenschutzrichtlinien, deren Nichtbeachtung ihn ebenfalls schadensersatzpflichtig machen kann (vgl. Cebulla 2012: S. 379).

Zudem muss der Sprachmittler grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die von ihm versendeten elektronischen Dokumente vor dem illegalen Zugriff Dritter ausreichend geschützt sind. Die Gefahr von Hackerangriffen und abgefangenen E-Mail Benachrichtigungen ist in der heutigen Zeit ein hohes Risiko und sollte durch ein angebrachtes Mass an Verschlüsselung reduziert werden. Wird dies nicht eingehalten, so ist die Ausnutzung des Weges über die Sprachmittler zur Wirtschaftsspionage oder die Ausspähung von Konkurrenten zusätzlich erleichtert. Alle Dokumente sollten daher sicher gelagert werden, persönliche Daten sollten nie ohne Grund herausgegeben werden und Kundeninformationen nur unter spezifischen Voraussetzungen preisgegeben werden und nicht ohne Sicherung für alle Mitarbeiter oder Teammitglieder zugänglich sein (vgl. Cebulla 2012: S. 380 f.).

## **2. Datenschutz**

Der Datenschutz ist in der Sprachmittlerbranche ein heikles Thema, da Übersetzer und Dolmetscher tagtäglich mit hochsensiblen Daten und Informationen hantieren, deren Veröffentlichung oder Weitergabe weitreichende Folgen für die betroffenen Personen, Unternehmen und Sprachmittler haben können. Es ist daher unabdingbar, die Grundsätze und Richtlinien des Datenschutzes zu kennen und umzusetzen.

### **2.1 Ziele, Bedeutung und Grundsätze und Adressaten**

Der Datenschutz dient dem Schutz der oben erwähnten Persönlichkeitsrechte sowie der Grundrechte von Menschen, deren Daten bearbeitet werden sollen. Datenschutz gilt sowohl für die Datenverarbeitung durch Privatleute als auch durch Bundespersonal angewendet. Dies gilt jedoch nicht für privat verwendete Daten von natürlichen Personen, wie ein Adressbuch,

eine Telefonliste oder einen Geburtstagskalender. Diese Daten dürfen problemlos erhoben und behalten werden (vgl. DSG 1992: Art. 1 f.).

Andere Personendaten, also Informationen zu einer bestimmten Person, dürfen nur erhoben, aufbewahrt, weitergegeben oder verändert werden, wenn das Recht dazu erteilt wurde. Jeder Umgang mit Personendaten muss nach dem Grundprinzip von Treu und Glauben erfolgen. Wurde bei Erhebung der Personendaten ein bestimmter Erhebungszweck angegeben, so dürfen die Daten einzig zu diesem Zweck eingesetzt werden (vgl. DSG 1992: Art. 4). Die Weitergabe von Personendaten ins Ausland, zum Beispiel im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Sprachmittlerkollegen, ist generell nur dann zulässig, wenn in dem jeweiligen Land eine ausreichende, der schweizerischen Gesetzgebung genügende gesetzliche Datenschutz besteht. Ist dies nicht der Fall, so dürfen die Personendaten nur ins Ausland weitergegeben werden, wenn die betroffene Person zugestimmt hat, dies für den Abschluss eines Vertrages notwendig ist und es sich um die Daten des Vertragspartners handelt, die Weitergabe einem öffentlichen Interesse oder Gerichtsverfahren dient oder die betroffene Person die Daten selbst öffentlich zugänglich gemacht hat und eine Verarbeitung nicht untersagt hat (vgl. DSG 1992: Art. 6). Alle Personendaten müssen in solcher Art und Weise technisch und organisatorisch geschützt werden, dass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen wird (vgl. DSG 1992: Art. 7 Abs. 1).

Jede Person, deren Daten in einer Datensammlung verarbeitet werden, hat das Recht, von dessen Inhaber Auskunft über die über sie gesammelten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck der Verarbeitung zu erhalten. Im Falle der Sprachmittler könnte es sich hierbei beispielsweise um eine Datenbank mit Kundendaten, den Daten potenziell interessanter Kunden oder anderer Sprachmittler handeln. Auch wenn die Personendaten nicht vom Inhaber der Datensammlung selbst bearbeitet werden, sondern diese Aufgabe an einen Dritten übertragen wurde, so bleibt er dennoch auskunftspflichtig. Die Auskunft hat, sofern nicht anders vereinbart, schriftlich zu erfolgen und muss kostenlos sein. Zudem ist es nicht möglich, bei Datenerhebung auf dieses Auskunftsrecht zu verzichten (vgl. DSG 1992: Art. 8). Wenn ein Übersetzungsbüro also eine Freelancerliste führt, so kann der aufgeführte Freelancer jederzeit vom Büro Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn dies von einem Gesetz so vorgesehen wird oder dies aufgrund eines weitreichenden Interessenkonfliktes Dritter zwingend erforderlich ist. Organe des Bundes haben des Weiteren das Recht die Auskunft zu verweigern, wenn die

innere oder äussere Sicherheit oder die Integrität eines Strafprozesses gefährdet ist. Arbeitet ein Sprachmittler also bei einer Bundesbehörde und ist dort beispielsweise für die Erhebung der Freelancerdaten zuständig, so muss er sich bei Auskunftsanfragen an diese Regelungen halten. Sobald die Verweigerungsgründe jedoch ausgeräumt sind, besteht erneut die Pflicht zur Auskunft. Wird die Auskunft verweigert, so muss der Verweigerer grundsätzlich angeben, weshalb er diese Auskunft nicht zu erteilen bereit ist (vgl. DSG 1992: Art. 9).

Die Verarbeitung der Daten kann an Dritte übertragen werden, wenn dies gesetzlich oder vertraglich bestimmt wird, die Daten nur in der Weise verarbeitet werden, in der es auch der Inhaber selbst getan hätte und es keine Geheimhaltungspflichten aus anderen Gesetzen oder Verträgen gibt, die dies untersagen. Ein Sprachmittler kann also, wenn es ihm zeitlich oder logistisch nicht möglich ist, seine Kunden- und Freelancerdatenbanken selbst auf dem neuesten Stand zu halten, diese Aufgabe an einen Dritten abgeben. Es ist jedoch unabdingbar, dass der beauftragte Dritte alle notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Daten ergreift (vgl. DSG 1992: Art. 10a).

Werden Personendaten durch private Personen, also beispielsweise einen Sprachmittler im Rahmen der Kundenakquise, verarbeitet, so darf dieser die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht widerrechtlich verletzen. Dies bedeutet, dass er die Daten nicht ohne die Einwilligung der betroffenen Person und ohne Rechtfertigungsgrund verarbeiten oder an Dritte weitergeben darf (vgl. DSG 1992: Art. 12). Gerechtfertigt ist die Datenverarbeitung beispielsweise dann, wenn die Daten im Rahmen eines Vertragsabschlusses erhoben werden und zwischen den Vertragspartner bleiben oder die Kreditwürdigkeit geprüft werden soll und die hierfür erhobenen Daten nicht als besonders schützenswert gelten, also nicht in Bezug zu der Religion, Weltanschauung, politischen Orientierung oder Tätigkeit stehen, nicht die Gesundheit, Intimsphäre oder Rasse betreffen, keinen sozialrechtlichen Hintergrund haben und nicht von der strafrechtlichen Vorgeschichte der Person handeln (vgl. DSG 1992: Art. 13).

Erstellt der Sprachmittler mittels der erhobenen Daten beispielsweise Persönlichkeitsprofile von Freelancern, indem er diese anhand ihres Verhaltens für bestimmte Aufgaben qualifiziert, oder erhebt er besonders schützenswerte Personendaten, so muss er den Betroffenen hiervon informieren. Dies ist unabhängig davon, ob er die Daten selbst erhebt oder über einen Dritten erhält. Die betroffene Person muss Kenntnis erlangen über den Inhaber der Datensammlung, den Zweck der Erhebung ihrer Daten sowie über die Personen, an die ihre Daten

weitergegeben werden sollen (vgl. DSG 1992: Art. 14). Möchte der Betroffene nicht, dass seine Daten verarbeitet werden, so kann er die Sperrung der Daten verlangen, die Weitergabe verbieten oder die Daten berichtigen lassen (vgl. ZGB 1907: Art. 28 ff.; DSG 1992: Art. 15).

Bundesorgane haben weiterreichende Rechte und Pflichten (vgl. DSG 1992: Art. 16 ff.). Diese werden hier jedoch nicht ausführlich besprochen, da diese für die Tätigkeit des Sprachmittlers nur von bedingter Relevanz sind. Wenn eine private Person Unterstützung zur Klärung von Fragen des Datenschutzes oder zur besseren Sicherung der Daten erhalten möchte, so kann sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundes wenden (vgl. DSG 1992: Art. 28).

Der Datenschutz und die Datenverarbeitung haben zudem auch strafrechtliche Konsequenzen. So kann auf Antrag mit Geldstrafe belegt werden, wer vorsätzlich eine falsche Auskunft erteilt oder die Person vorsätzlich nicht über die Datenerhebung informiert. Wenn demnach ein Kunde den Sprachmittler um Auskunft über die von ihm hinterlegten Personendaten bittet und dieser falsche Auskunft gibt, so ist dies strafrechtlich relevant. Ohne Antrag mit Geldbusse bestraft wird, wer Personendaten unberechtigt ins Ausland weitergibt oder gegebenenfalls bei der Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten falsche Angaben macht (vgl. DSG 1992: Art. 34). Ein Sprachmittler muss also bei einer Zusammenarbeit mit im Ausland ansässigen Kollegen zunächst die Erlaubnis des Kunden einholen, wenn er die Personendaten seines Kunden zum Zwecke der Auftragsabwicklung ins Ausland weitergeben möchte. Zudem wird, wer vorsätzlich geheime oder besonders schützenswerte Personendaten unbefugt öffentlich macht oder weitergibt, die ihm im Rahmen seiner Berufsausübung zur Verfügung gestellt wurden, auf Antrag mit Geldbusse bestraft. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Inhabers der Datensammlung und bleibt für beide Parteien auch nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit bestehen (vgl. DSG 1992: Art. 35).

Zusammengefasst bedeuten diese Vorschriften für Sprachmittler, dass sie die Daten ihrer Kunden nur sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahren dürfen. Eine Weitergabe an andere sollte nur mit Einwilligung des betroffenen Kunden erfolgen. Sowohl der Sprachmittler als auch seine Mitarbeiter müssen die Richtlinien zum Datenschutz einhalten. Werden die Daten unbefugt an Kollegen weitergereicht, fahrlässig nicht richtig gesichert oder aus einem Dokument nicht entfernt, welches zur Weitergabe vorgesehen war, so können Geldstrafen und gegebenenfalls Schadenersatzpflichten auf den schädigenden Sprachmittler zukommen.

## 2.2 Datenschutz beim Übersetzen und Dolmetschen: Auftragsdatenverarbeitung

Ein Sprachmittler, der die Daten seiner Kunden, Mitarbeiter und Bewerber katalogisiert, aufbewahrt und verarbeitet, gilt als Inhaber einer Datensammlung. Zudem treffen Übersetzer auch auf eine Vielzahl mit den Texten selbst verbundene Daten, gerade beim Urkundenübersetzen und im Rechtsbereich. All diese Daten sind mit Vorsicht zu behandeln und keinesfalls leichtfertig an Dritte herauszugeben (vgl. Cebulla 2012: S. 386). Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefahrensituation sind das konsequente Ersetzen persönlicher Informationen durch Kürzel oder Deckbezeichnungen, wenn ein Dokument an einen anderen Übersetzer herausgegeben wird sowie die Einführung kundenspezifischer Passwörter, mit denen die jeweiligen Personendossiers jeweils einzeln geschützt werden.

Nach Schweizer Recht obliegt es grundsätzlich dem Inhaber der Datensammlung, für deren Sicherheit zu sorgen. Wird die Datensammlung jedoch an einen Dritten abgetreten, so ist dieser in gleicher Weise für die Sicherheit der Daten verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Sprachmittler, selbst wenn er selbst die Daten eigentlich nicht erhoben hat, weil ihm beispielsweise durch eine Agentur die notwendigen Informationen übergeben wurden, für die Art und Weise verantwortlich ist, in der er mit den Daten umgeht. Des Weiteren darf er die ihm überlassenen Daten auch nur zu dem für den Auftrag notwendigen Zweck verwenden. Ist dieser mit der Rückgabe der Dokumente und der Übergabe der Übersetzung erledigt, so gibt es für den Sprachmittler keine rechtliche Basis die Personendaten, die nicht direkt mit dem Vertragsschluss zusammenhängen, aufzubewahren. Die einfachste Möglichkeit zukünftigen unbefugten Zugriff zu vermeiden, ist in diesem Fall die vollständige Anonymisierung aller Dokumente oder ihre Löschung (vgl. Cebulla 2012: S. 385).

## 2.3 Cloud Translating und virtuelle Teams

Die zunehmende Technisierung und der immer grösser werdende Einfluss des Internets und externer Serverleistungen, des sogenannten Cloud Computings, bei dem die Datensätze, Dokumente und Programme auf externe Server ausgelagert werden, haben auch auf die Sprachmittlerbranche einen grossen Einfluss. Beim Cloud Translating werden die Sprachdienstleistungen von den Sprachmittlern nicht auf ihrem eigenen Computer und der eigenen Festplatte gespeichert und erledigt, sondern die Arbeit erfolgt direkt auf dem Server

des Vertragspartners

Diese Server stehen jedoch häufig auch nicht im direkten Zugriffsbereich des Partners, sondern werden von Serveranbietern angemietet, die die Instandhaltung sicherstellen. Grund für die Auslagerung der Server ist häufig die Platz- und Geldersparnis, da keine eigenen Spezialisten mehr beschäftigt werden müssen und die Cloud-Server beliebig vergrößert werden können. Die Gefahren für den Datenschutz sind bei diesem System jedoch unverkennbar. So hat der Sprachmittler bei Auslagerung seiner Daten keinerlei Kontrolle mehr über den Standort seiner Daten, also darüber, wo sich diese tatsächlich zu jedem Zeitpunkt befinden, da ein Server an jedem beliebigen Ort des Planeten stationiert sein kann. Zudem kann er nicht sicher feststellen, wer wann seine Daten verarbeitet oder Zugriff auf den Server hat, da der Serviceanbieter des Cloud Computings wiederum mit Subunternehmern und Spezialisten in unterschiedlichen Rechtssystemen zusammenarbeiten kann, deren Datenschutzvorschriften den hiesigen gegebenenfalls nicht gleichwertig sind.

Durch diesen Kontrollverlust ist es für den Sprachmittler schwierig, die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Auskunftsrechts, der Aufbewahrung oder der Veränderung und Berichtigung von Daten jederzeit und unbeschränkt wahrnehmen oder prüfen zu können. Denn auch wenn die Verarbeitung ausserhalb des Einflussbereichs des Sprachmittlers stattfindet, muss sich dieser vergewissern, dass ein ausreichender Datenschutz vorliegt. Eine weitere Gefahr ist die mangelnde Absonderung von Daten, da das Cloud Computing auf dem Prinzip basiert, dass mehrere, voneinander unabhängige Personen zur gleichen Zeit auf dem gleichen Server mit ihren Daten hantieren und diese dort verarbeitet werden. Wird nun ein Sprachmittler Opfer eines Hackerangriffs, so ist die Gefahr für die anderen um ein Vielfaches grösser, dass der Hacker auch an ihre Daten gelangen kann, ohne dass sie je mit den anderen Cloud-Nutzern in Kontakt gewesen wären.<sup>27</sup>

Um diese Gefahren zu minimieren, sind bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen besondere datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten.. Im Prinzip handelt es sich bei der Datenverarbeitung in der Cloud um eine Datenverarbeitung durch Dritte (vgl. DSG 1992: Art. 10a). Dieser Dritte darf die Daten jedoch nur verarbeiten, wenn der Sprachmittler selbst hierzu berechtigt ist und der die Cloud nutzende Sprachmittler muss sich

---

<sup>27</sup> vgl. [www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/00877/index.html](http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/00877/index.html)

zudem von der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Cloud-Dienstleister überzeugen. Dies ist nur der Fall, wenn der Anbieter die schweizerischen Datenschutzrichtlinien anerkennt und sich dem geltenden Schweizer Recht unterwirft. Unter anderen Bedingungen ist die Datenverarbeitung in der Cloud rechtlich nicht zulässig. Gleiches gilt für die Sicherung der Personendaten auf dem Server. Der Anbieter muss die Daten mittels technischer und organisatorischer Schranken ordnungsgemäss gegen den Zugriff unbefugter sichern (vgl. DSG 1992: Art. 7; VDSG 1993: Art. 8 ff., 20 ff.).

Nur wenn die Datenschutzrichtlinien des Schweizer Rechts auch in der Cloud eingehalten werden, ist der Sprachmittler vor eventuellen straf- und privatrechtlichen Folgen sicher.

#### **2.4 Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

Auch in Deutschland, Frankreich und Österreich basieren Verträge auf der Wahrung von Geheimnissen und dem Datenschutz. Wer Privatgeheimnisse verrät, ist auch in diesen Ländern strafrechtlich nicht verfolgbar, sofern keine Verletzung der Persönlichkeit vorliegt. Handelt es sich jedoch um Betriebs-, Geschäfts-, Dienst- oder Staatsgeheimnisse, so wird dies ebenso mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet (vgl. UWG 1986: § 17, UWG 1984: § 11, Code pénal: Art. 226-13).

Der Datenschutz in den drei Ländern der europäischen Union ist von der europäischen Datenschutzrichtlinie geprägt (vgl. Richtlinie 95/46/EG), die in die Gesetzgebung zum Datenschutz der einzelnen Staaten eingegangen ist. Hierbei sind die Definitionen der schädigenden Handlungen und der einzuhaltenden Vorsichtsmassnahmen den Schweizer Datenschutzrichtlinien sehr ähnlich.

In Deutschland und Österreich legen explizite Datenschutzgesetze fest, wie bei der Nutzung von Daten gehandelt werden muss und welche Rechte der Betroffene hat. Diese Gesetzestexte stimmen mit den schweizerischen weitgehend überein. Eine erlaubte Datenweitergabe im Bereich dieser Länder ist daher unproblematisch (vgl. BDSG 1990: 3a ff., 6 ff., DSG 2000: 7 ff., 14 f., 26 ff., 51). In Frankreich basiert der Datenschutz auf gesetzlicher Ebene bisher auf dem Persönlichkeitsrecht sowie auf den europäischen Richtlinien und Beschlüssen. Auch dort soll jedoch zukünftig ein Landesgesetz zum Datenschutz erlassen

werden (vgl. Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten 1981).

## VIII. Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher

Das Urheberrecht und die vielfältigen daraus erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen sind im Bereich der Sprachmittler von grosser Bedeutung. Es ist oft unklar, wem wann und unter welchen Bedingungen die Rechte an einem Werk oder Translat zustehen, welche Ansprüche sich hieraus ergeben und welche Rechtsfolgen eine Zuwiderhandlung für den Betroffenen haben kann. Im Folgenden werden die Grundsätze des Urheberrechts und ihre Bedeutung für die Sprachmittlertätigkeit erklärt.

### 1. Grundlagen des Urheberrechts

Die Urheber von literarischen und künstlerischen Werken, Ton- und Bildträgern sowie artistischer Kunst haben besondere Schutzrechte an ihren Werken (vgl. URG 1992: Art. 1). Für das Bestehen des Urheberrechts ist es nicht notwendig, dass das Werk einen hohen finanziellen Wert besitzt oder für einen bestimmten Zweck geschaffen wurde. Von Bedeutung ist lediglich, dass es sich um geistige, literarische oder künstlerische Schöpfungen handelt, die individuelle Charakteristika aufweisen. Dies schliesst besonders literarische, wissenschaftliche und anderweitige sprachliche Werke, akustische und musikalische Produktionen, Malerei, Skulpturen und Graphiken, technische Zeichnungen und Pläne, Baukunstwerke, Produktionen der angewandten Künste, visuelle, filmische oder fotografische Werke sowie Choreografien und darstellende Künste ein. Auch Computerprogramme haben den Status eines Werkes. Zudem sind auch Teile von Werken, wie Titel oder Entwürfe, vom Urheberrecht geschützt, solange sie eindeutig individuelle Charakteristika aufweisen (vgl. URG 1993: Art. 2).

Bei einer geistigen Schöpfung mit individuellen Charakteristika, die auf einem anderen Werk basiert und dieses eindeutig erkennen lässt, handelt es sich um ein Werk zweiter Hand. Übersetzungen sowie andere audiovisuelle Bearbeitungen gehören zu diesen Werken zweiter Hand und sind selbstständig urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte des ursprünglichen Erstellers des Originalwerkes dürfen hierbei jedoch nicht in unsachgemässer Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden und die Persönlichkeitsrechte des Urhebers des Originalwerkes nicht geschädigt werden (vgl. URG 1993: Art. 3).

Als Urheber eines Werkes gilt grundsätzlich die natürliche Person, die es erschaffen hat. Handelt es sich hierbei um mehrere Personen, so haben diese das Urheberrecht gemeinsam inne und können nur gemeinschaftlich über die Nutzung des Werkes bestimmen, sofern sie nichts anderes vereinbart haben. Sind die Beiträge jedes Miturhebers klar erkennbar und trennbar, so kann jeder einzeln über die Verwendung seines Teils des Werkes entscheiden, wenn die Verwendung der gemeinschaftlichen Arbeit dadurch nicht verhindert wird (vgl. URG 1993: Art. 6, 7). Der Urheber hat das alleinige Nutzungsrecht an dem von ihm geschaffenen Werk. Er allein bestimmt, wann, wie und unter welcher Bezeichnung sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (vgl. URG 1993: Art. 9). Der Urheber kann diese Rechte an Dritte übertragen oder vererben sowie andere ermächtigen, sein Werk zur Schöpfung von Werken zweiter Hand zu verwenden (vgl. URG 1993: Art. 16). Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes gilt ab dem Moment seiner Schaffung und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre bei Computerprogrammen (vgl. URG 1993: Art. 29).

Wird ein Urheberrecht verletzt oder bedroht, so hat der Urheber das Recht auf dem Klagewege drohende Verletzungen verbieten, bereits vollzogene Verletzungen beseitigen und die verletzende Person verpflichten zu lassen, das genaue Ausmass der Verletzung zu benennen (vgl. URG 1993: Art. 62). Des Weiteren kann er sich der obligationenrechtlichen Regelungen zum Schadenersatz und zur Genugtuung bedienen, wenn ihm durch die ungerechtfertigte Verwendung seines Werkes ein finanzieller Gewinn entgangen ist oder wenn durch die Veröffentlichung auf einem seinen Interessen entgegengesetzten Medium sein Ruf Schaden nimmt. Zudem kann die Verletzung von Urheberrechten auf Antrag des Geschädigten auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. So wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft, wer ein Werk unrechtmässig und ohne Erlaubnis des Urhebers unter einer anderen Bezeichnung verwendet, als der vom Urheber vorgesehenen, ein urheberrechtlich geschütztes Werk veröffentlicht, ändert, zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder das Werk aufführt, vorträgt, zugänglich macht oder vermietet (vgl. URG 1993: Art. 67).

Sprachmittler dürfen ihre Übersetzungen oder Bearbeitungen, gesetzlich als Werke zweiter Hand bezeichnet, also nur mit Erlaubnis des Urhebers des Originalwerkes verwenden oder

veröffentlichen. In der Praxis kann selbstverständlich niemand die Anfertigung einer Übersetzung für den Eigengebrauch verhindern; wenn der Urheber jedoch nicht in die Nutzung zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand einwilligt, so kann die angefertigte Übersetzung nicht weiter verwendet werden.

## **2. Übersetzungen im Urheberrecht und die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Translaten**

### **2.1 Von Sprachmittlern zu beachtende Urheberrechte**

Für Sprachmittler ist es schwierig abzuschätzen, wann das Recht zur Anfertigung einer Übersetzung vorliegt, da Aufträge häufig nicht direkt vom Urheber sondern über Übersetzungsagenturen oder andere Intermediäre weitergeleitet werden. Hat der Intermediär das Recht zur Nutzung des Werkes nicht, so kann dies auch dem Sprachmittler nicht eingeräumt werden. In diesem Fall stellen die Übersetzung des Werkes sowie die Weitergabe an den Intermediär für den Sprachmittler ein erhebliches urheberrechtliches Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Der Sprachmittler sollte daher bei Annahme von Übersetzungsaufträgen schutzwürdig erscheinender Werke vom Intermediär die Vorlage einer Ermächtigung zur Nutzung des Werkes sowie die Freistellung von der Haftung bei durch den Intermediär verursachten Urheberrechtsverletzungen fordern. Handelt es sich um die Weiterübersetzung einer rechtmässig angefertigten Übersetzung, so wird zusätzlich zur Zustimmung des Urhebers des Originalwerks auch die Zustimmung des Rechteinhabers der Übersetzung benötigt. Dies ist prinzipiell der Erstübersetzer, sofern er seine Urheberrechte nicht abgetreten hat. Die gleichen Schutzrechte und Pflichten gelten auch für die mündlichen Werke von Dolmetschern (vgl. Cebulla 2012: S. 423).

### **2.2 Urheberrechte der Sprachmittler**

Wie bereits erwähnt, fallen Übersetzungen im Schweizer Recht unter die Werke zweiter Hand des Art. 3 URG. Diese Werke sind von Natur aus schutzfähig und ab dem Moment ihrer Schaffung in gleicher Weise geschützt wie die ihnen zugrunde liegenden Originalwerke.

Sofern der Originalurheber dem Sprachmittler das Recht zur Anfertigung und Veröffentlichung erteilt hat oder das Werk aufgrund des Ablaufs der Schutzdauer nicht länger schutzfähig ist, profitiert der Sprachmittler als Erschaffer des Werkes zweiter Hand von den gleichen Rechten an dem von ihm geschaffenen Werk wie der ursprüngliche Autor.

Nach Anfertigung einer Übersetzung liegt das Urheberrecht an der Übersetzung bei ihrem Übersetzer. Andere Regelungen sowie Rechteübertragungen müssen vertraglich festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so muss der Übersetzer für jede Nutzung seines Werkes um Erlaubnis gebeten werden und der Verwender macht sich strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn er dies nicht einhält.

### **3. Vertragliche Regelungen des Urheberrechts**

Aufgrund der Vielzahl von Stolpersteinen, die das Urheberrecht und seine Anwendung in der Sprachmittlerbranche bieten, ist die vertragliche Regelung des Urheberrechts eine gute Lösung zur Vermeidung von Problemen und Rechtsstreitigkeiten. Hierbei kann der Sprachmittler zwischen der Wahrung und der teilweisen oder vollständigen Abtretung seiner Urheberrechte wählen. Zudem können durch vertragliche Regelungen erweiterte Honorare für eine weitergehende als die ursprünglich vertraglich angedachte Nutzung des Translats festgelegt werden. Von Bedeutung ist bei allen vertraglichen Regelungen vor allem ihre Eindeutigkeit, da Vertragsklauseln, wenn sie unverständlich oder mehrdeutig sind, entweder ungültig oder zugunsten des Kunden ausgelegt werden und der Sprachmittler somit gegebenenfalls Rechte verliert, ohne dies zu wollen (vgl. Cebulla 2012: S. 443).

Arbeitet ein Sprachmittler mit einem Intermediär zusammen, so sollte er stets darauf achten, ob und in welcher Weise das Urheberrecht in den dortigen ABG oder Einzelverträgen geregelt wird. Häufig sind dort Klauseln enthalten, die das Urheberrecht generell, allumfassend, für die gesamte Schutzdauer von bis zu 70 Jahren und ohne zusätzliche Vergütung an den Sprachmittler beim Urheber des Originaltextes belassen. Durch Klauseln dieser Art verliert der Sprachmittler zudem jegliches Nutzungsrecht. Er kann das von ihm geschaffene Werk weder anderweitig veröffentlichen noch vortragen oder Teile davon verwenden. Unter

bestimmten Umständen und wenn eine Übersetzung zu einer weitreichenden und finanziell einträglichen Nutzung vorgesehen ist, zum Beispiel bei Literatur- oder Filmübersetzungen, kann eine solche Vertragsklausel sogar den Tatbestand des Wuchers bzw. der Übervorteilung erfüllen und der Sprachmittler kann, wenn ihm der Beweis eines offenbaren Missverhältnisses zwischen seiner Vergütung und dem durch die Abtretung seiner Rechte entstandenen Gewinn gelingt, den ursprünglich geschlossenen Vertrag gerichtlich anfechten und Änderung der Vertragsbedingungen zu seinen Gunsten verlangen (vgl. OR 1911: Art. 21).

#### **4. Die Situation in Deutschland, Frankreich und Österreich**

Die grundsätzliche Definition des Urheberrechts der drei Länder ist mit der schweizerischen Definition vergleichbar (vgl. UrhG 1965: § 2, UrhG 1936: §§ 1-4, Code de la propriété intellectuelle: Art. L111-1 ff.). Übersetzungen gelten in den drei Ländern als Bearbeitungen. Trotz der unterschiedlichen Benennung verfügen Übersetzer jedoch über die vollen Urheberrechte für die von ihnen verfassten Zieltexte, sofern sie die Genehmigung zur Anfertigung der Übersetzung haben (vgl. UrhG 1965: § 3, UrhG 1936: § 5, Code de la propriété intellectuelle: Art. L112-3). Besitzt ein Autor oder Übersetzer in Deutschland, Frankreich oder Österreich das Urheberrecht an seinem Werk, so verfügt er über die gleichen Rechte und Möglichkeiten wie in der Schweiz, sein Werk zu schützen, zu verbreiten, die Rechte zu übertragen oder vertragliche Regelungen zum Urheberrecht zu treffen (vgl. UrhG 1965: §§ 12 ff., 31. ff., 64 ff., 97 ff., UrhG 1936: §§ 14 ff., 23, 26 ff., Code de la propriété intellectuelle: Art. L121-1 ff., L131-1 ff., L331-1 ff.).

## IX. Fazit und Vergleichsüberblick

Ziel dieser Masterarbeit war es, einen Überblick für Sprachmittler zu schaffen, der es ihnen erlaubt, sich unter den zahlreichen für ihr Berufsbild relevanten gesetzlichen Regelungen besser zurechtzufinden.

In der Schweiz ist ein gesetzlicher Berufsschutz für die Sprachmittler nicht gegeben. Die einzigen Möglichkeiten für die Sprachmittler, sich von der Masse abzuheben sind das Tragen des universitären Titels oder der Beitritt zu einer der Übersetzervereinigungen (z. B. ASTTI). Der Vergleich der Regelungen zum Berufsschutz zeigte deutlich, dass in keinem der Vergleichsländer eine ausreichende Gesetzgebung zum Schutz der Sprachmittlerberufe besteht. Zudem hätte die Schweiz aufgrund der in den meisten Kantonen nicht vorhandenen Beeidigung der Urkundenübersetzer gerade auf diesem sensiblen Gebiet noch Möglichkeiten, den Übersetzern durch eine Annäherung an die deutschen und österreichischen Richtlinien weitere Sicherheit zu bieten.

Ist ein Sprachmittler in der Schweiz als Angestellter in einem Unternehmen tätig, so hat er dort die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Arbeitnehmer. Die meisten Sprachmittlerarbeitsverträge in der Schweiz sind Einzelarbeitsverträge, da es für die Sprachmittlerbranche weder einen ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrag noch einen gesetzlich bestimmten Normalarbeitsvertrag gibt. Arbeitet ein Sprachmittler jedoch in einer Branche, für die ein Gesamtarbeitsvertrag gilt (z. B. im Bankensektor), so gilt der dort geltende Vertrag auch für den Sprachmittler. Wenn Sprachmittler als abhängige Beschäftigte in den Vergleichsländern tätig sind, zeigen sich im Vergleich nur geringfügige Unterschiede bei den Rechten und Pflichten, da die Arbeitsverhältnisse dort, wie auch in der Schweiz, auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit beruhen. Lediglich Dinge wie die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und Altersgrenzen unterscheiden sich. Zudem besteht in den drei Vergleichsländern, im Gegensatz zur Schweiz, das Prinzip der Verbeamtung von Angestellten im öffentlichen Dienst zusätzlich zu den einfachen Angestellten im öffentlichen Sektor.

Der Sprachmittlervertrag bei selbstständigen Sprachmittlern kann in der Schweiz von

Gesetzes wegen entweder ein Werkvertrag oder ein Auftrag sein. Es gibt keine generelle Regelung, wann welches Vertragsmodell angewendet wird. Jedoch ist der Werkvertrag für Sprachmittler die zu bevorzugende Vertragsform, da sie dort zwar verpflichtet sind ein mängelfreies Werk abzuliefern, jedoch nach Abnahme des Werkes durch den Kunden von der Haftung befreit sind. Beim Auftrag hingegen, der häufig von Agenturen vergeben wird, hat der Sprachmittler zwar keine Pflicht zur mängelfreien Lieferung, allerdings ist er noch zehn Jahre nach Ablieferung haftbar für durch seine Fehler entstandene Schäden. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung bei selbstständigen Sprachmittlern zeigen sich, ausserhalb der generellen Vertragsgestaltungsprinzipien, erste grössere Unterschiede zwischen den Vergleichsländern und der Schweiz. Die in der Schweiz gegebene Möglichkeit den Sprachmittlervertrag sowohl als Auftrag wie auch als Werkvertrag auszugestalten ist in den drei Vergleichsländern nicht gegeben. Dort fallen diese beiden schweizerischen Vertragsarten beide unter das Werkvertragsrecht, da ein Auftrag in diesen Rechtsordnungen generell unentgeltlich sein muss. Die rechtlichen Konsequenzen des Werkvertrags sind dann jedoch wieder übereinstimmend. Die Kooperationsprinzipien für selbstständige Sprachmittler basieren ebenfalls in allen vier Vergleichsländern auf den gleichen Grundsätzen. Lediglich die in den drei anderen Ländern generell ungesetzliche Kartellbildung wird in der Schweiz in wirtschaftlichen Ausnahmefällen geduldet.

Kaufmann ist in der Schweiz, wer ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen leitet. Die Pflicht zu einer solchen Unternehmensführung besteht dann, wenn der Unternehmer entweder einen Jahresumsatz von 100 000 CHF überschreitet, wodurch die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister entsteht, oder er sich freiwillig dort eintragen lässt. Kapitalgesellschaften müssen automatisch ins Handelsregister eingetragen werden. Durch die Eintragung und die damit verbundene Kaufmannseigenschaft entstehen die Pflicht zur ordnungsgemässen Buchführung sowie das Recht zum Mehrwertsteuervorabzug. Im Ländervergleich zeigen sich deutliche Unterschiede bei der rechtlichen Umsetzung und den Grundlagen des Unternehmensrechts sowie bei den Unternehmensformen. So wird die Grenze zur Pflichteintragung ins Handelsregister beim Einzelunternehmen in der Schweiz und Österreich mit einer Umsatzgrenze beschrieben. In Deutschland und Frankreich wird sie daran bemessen, ob die Tätigkeit objektiv einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, bzw. eine ordnungsgemässe Buchführung usw., erfordert. Gleiches gilt für die Kollektivgesellschaft sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese wird zudem in Deutschland und Österreich

automatisch zu einer offenen Handelsgesellschaft oder offenen Gesellschaft, sobald die Eintragungspflicht besteht. Lediglich bei Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Anforderungen in den Vergleichsländern die gleichen und diese erhalten Ihre Rechtspersönlichkeit auch überall erst mit Eintragung ins Handelsregister. Bei den AG zeigen sich die relevanten Unterschiede im rechtlich vorgeschriebenen Unternehmensaufbau. So besteht eine AG in der Schweiz und Frankreich aus der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat und in Deutschland und Österreich aus Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Im deutsch-österreichischen System gibt es demnach eine zusätzliche Kontrollinstanz.

In der Schweiz sind das Steuerrecht sowie die damit verbundene Steuererklärung einfach und anwenderfreundlich strukturiert. Der Sprachmittler muss hier, egal ob Angestellter oder Selbstständiger, einmal pro Jahr eine Steuererklärung über sein Einkommen abgeben, anhand dessen die Steuer berechnet wird. Bei Kapitalgesellschaften fällt in der Schweiz die Kapitalsteuer an, welche ebenfalls mittels einer Unternehmenssteuererklärung berechnet wird. Das Steuerrecht der Vergleichsländer ist, anders als die bisher verhältnismässig ähnlichen Regelungen der anderen Rechtsgebiete, in den unterschiedlichen Ländern sehr verschiedenen geregelt. So sieht das Einkommensteuerrecht in der Schweiz und Frankreich eine jährliche Steuererklärung vor, nach deren Prüfung der Sprachmittler selbst seine Steuer entrichten muss, unabhängig davon, ob er angestellt oder selbstständig arbeitet. In Deutschland und Österreich hingegen wird bei angestellten Sprachmittlern die Steuer noch vor der Auszahlung vom Lohn abgezogen und nur die selbstständigen Sprachmittler sind verpflichtet eine Steuererklärung zu erstellen. Zudem gibt es in Deutschland keine Kapitalsteuer, dafür jedoch eine Gewerbesteuer und in Österreich zudem noch eine Gesellschaftssteuer bei Unternehmensgründung. Die Vorgaben zur Buchhaltung, den Aufbewahrungsfristen und Versicherungen hingegen sind in allen Vergleichsländern übereinstimmend.

Geheimniswahrung und Datenschutz sind in der Schweiz im Datenschutzgesetz geregelt. Es besagt, dass der Sprachmittler alle ihm überlassenen persönlichen Daten und Informationen sicher verwahren muss und diese nur mit der Erlaubnis des Betroffenen und in Ausnahmefällen weitergeben darf. Eine Weitergabe ins Ausland, auch wenn gerade im Sprachmittlerbereich ein Grossteil der Verträge auf internationaler Ebene geschlossen werden,

ist nur dann gestattet, wenn das jeweilige Land ein auf schweizerischem Niveau befindliche Datenschutzgesetzgebung vorweisen kann. Geheimniswahrung und Datenschutz sind in allen vier Vergleichsländern vorgeschrieben. Die gesetzlichen Bestimmungen und Konsequenzen haben die gleiche Reichweite und es ist für Sprachmittler von grosser Bedeutung, alle Richtlinien über die Weitergabe von Informationen und Daten genau zu befolgen, um nicht mit Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden, besonders wenn in virtuellen Teams oder per Cloud gearbeitet wird.

Das schweizerische Urheberrecht besagt, dass Autoren von Originalwerken sowie Autoren von Werken zweiter Hand, wie Übersetzungen, von den gleichen Schutzrechten profitieren. Der Sprachmittler muss hierzu allerdings die Erlaubnis zur Anfertigung der Übersetzung vom Originalautor erhalten haben. Ist dies gegeben, so kann er über die Veröffentlichung, Verwendung und Veränderung seines Werkes bestimmen. Auch beim Urheberrecht sind die Bestimmungen in allen Vergleichsländern nahezu identisch. Hier ist es für Sprachmittler vor allem wichtig zu wissen, dass das Recht zur Übersetzung nur besteht, wenn der ursprüngliche Autor es erlaubt, und dass diese Erlaubnis bei der Arbeit mit Intermediären im Zweifelsfall angefordert werden sollte, damit der Sprachmittler rechtlich abgesichert ist. Des Weiteren sollten sich die Sprachmittler darüber im Klaren sein, dass ihre Translate, wie auch das Ursprungswerk, Urheberrechtsschutz geniessen und sie demnach nicht verpflichtet sind, zum Beispiel bei Literaturübersetzungen, auf ein weitergehendes Erfolgshonorar zu verzichten.

Zusammengefasst wurde bei dem in dieser Arbeit durchgeführten Vergleich deutlich, dass eine grosse Zahl der rechtlichen Regelungen, gerade im Vertragsrecht, beim Datenschutz und im Urheberrecht kaum Unterscheidungen aufweist. Dies erklärt sich anhand der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft sowie dem Einfluss der europäischen Verträge auf die sonst so verschiedenen Rechtssysteme. Trotz der Vielzahl an Übereinstimmungen fallen dennoch markante und für die Sprachmittler bedeutsame rechtliche Unterschiede bei der Funktionsweise und Benennung der Unternehmensformen, die in jedem der drei Ländern neben den Standardmodellen des Einzelunternehmens, der GmbH und der AG unterschiedlich ausfallen. Gerade in Deutschland und Österreich gibt es zusätzlich zu den Schweizer Unternehmensformen noch weitere Arten, die sich auch untereinander nochmals unterscheiden. Ein weiterer, für die Sprachmittler schwerwiegender Unterschied liegt in den

Vertragsarten der Sprachmittlerverträge und den hiermit verbundenen rechtlichen Konsequenzen.

Gerade bei diesen Unterschieden müssen die Sprachmittler im Umgang mit internationalen Kunden, Agenturen und Kollegen aufpassen und sich der rechtlichen Bedeutung ihres Handelns bewusst sein.

# Bibliographie

## 1. Primärliteratur

### 1.1 Gesetzliche Bestimmungen

#### 1.1.1 Schweiz

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (Stand: 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand: 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand: 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991 (Stand: 1. Juli 2013).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR) vom 30. März 1911 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG) vom 5. Oktober 1990 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand: 1. Juli 2013).

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (Stand: 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (Stand: 1. September 2013).

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (Stand: 1. Januar 2014).

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (Stand: 1. Januar 2013).

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand: 1. Januar 2011).

Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 (Stand: 1. Juli 2013).

Dolmetscherverordnung (DV) des Kantons Zürich vom 26./27. November 2003 (Stand: 17. Januar 2014).

Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2012).

Loi sur les traducteurs-jurés (LTJ) vom 7. Juni 2013, in Kraft seit dem 31. August 2013.

Militärstrafgesetz (MstG) vom 13. Juni 1927 (Stand: 1. Januar 2014).

Personalgesetz des Kantons Bern (PG) vom 16. April 2004 (Stand: 31. März 2014)

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand: 1. Januar 2014).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand: 1. Juli 2013).

Steuergesetz (StG) vom 09. April .1998 (Stand 1. Januar 2013)

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 (Stand: 1. Januar 2013).

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG) vom 14. Juni 1993 (Stand: 1. Dezember 2010).

### *1.1.2 Deutschland*

Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (Stand: 23. Juli 2013).

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 2. Juli 1979 (Stand: 1. August 2013).

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (Stand: 19. Oktober 2013).

Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (Stand: 3. Juli 2013).

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (Stand: 14. August 2009).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 8. August 1896 (Stand: 1. Oktober 2013).

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) vom 18. August 1896 (Stand: 26. Juni 2013).

Einkommensteuergesetz (EStG) vom 16. Oktober 1934 (Stand: 18. Dezember 2013).

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1965 (Stand: 1. Januar 2013).

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 20. April 1892 (Stand: 23. Juli 2013).

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (Stand: 5. Februar 2009).

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. September 1965 (Stand: 1. Oktober 2013).

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (Stand: 23. Juli 2013).

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Stand: 4. Oktober 2013).

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (Stand: 22. April 2014).

Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21. Februar 2005 (Stand: 18. Dezember 2013).

### *1.1.3 Österreich*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB) vom 1. Juni 1811 (Stand: 18. Januar 2014).

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz - KommStG) vom 30. November 1993 (Stand: 26. März 2014).

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) vom 1. Januar 2002 (Stand: 13. Januar 2014).

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG) vom 14. März 1975 (Stand: 30. Dezember 2013).

Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherungspflicht (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) vom 30. September 1955 (Stand: 22. April 2014).

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) vom 9. August 2002 (Stand: 31. März 2014).

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) vom 1. Januar 2002 (Stand: 13. Januar 2014).

Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (EStG) vom 7. Juli 1988 (Stand: 23. Januar 2014).

Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (UStG) 1994 (Stand: 23. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) (Stand: 18. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979) (Stand: 13. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz – AngG) (Stand: 13. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 19. Februar 1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG) (Stand: 18. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPRG) (Stand: 18. Januar 2014).

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) (Stand: 27. Januar 2014).

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (Stand: 27. Januar 2014).

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. April 1936 (Stand: 27. Januar 2014).

Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) (Stand: 13. Januar 2014).

Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 – Oö. LBG) (Stand: 13. Januar 2014).

Österreichisches Hochschulgesetz - Universitätsgesetz (UG) vom 1. Januar 2002 (Stand: 1. Januar 2009).

Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21. Dezember 1867 (Stand: 23. Oktober 2013).

#### *1.1.4 Frankreich*

Code civil (Stand: 18. Januar 2014).

Code de commerce (Stand: 4. Januar 2014).

Code de la consommation (Stand: 4. Januar 2014).

Code de l'éducation (Stand: 16. Januar 2014).

Code de la propriété intellectuelle (Stand: 30 Dezember 2013).

Code de la sécurité sociale (Stand: 22. April 2014).

Code du travail (Stand: 4. Januar 2014).

Code général des impôts (Stand: 13. Januar 2014).

Code pénal (Stand: 1. Januar 2014).

Décret n° 2012-1451 du 24 décembre 2012 relatif à l'expertise et à l'instruction des affaires devant les juridictions judiciaires (Stand: 27. Dezember 2012).

Décret n° 2004-1463 du 23 décembre 2004 relatif aux experts judiciaires (Stand: 31. März 2014).

Loi n° 83-634 du 13 juillet 1983 portant droits et obligations des fonctionnaires (Stand: 8. Dezember 2013).

Loi n° 2012-1510 du 29 décembre 2012 de finances rectificative pour 2012 (Stand: 1. Januar 2014).

Loi n° 2004-130 du 11 février 2004 réformant le statut de certaines professions judiciaires ou juridiques, des experts judiciaires, des conseils en propriété industrielle et des experts en ventes aux enchères publiques (Stand: 12. Februar 2004).

### *1.1.5 Europäische Union*

EN 15030:2006: Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen, Ausgabe 2006–07.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Stand: 23. Januar 2014).

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Stand: 23. Januar 2014).

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981.

## **1.2 Rechtsprechung**

BGE 103 IV 289 vom 13. September 1977 zum Kausalzusammenhang bei Mitwirkung eines äusseren Faktors (Materialfehlers).

BGE 109 Ib 56 vom 15. März 1985 zum Wegfall des aktuellen praktischen Interesses.

BGE 109 II 452 vom 6. Dezember 1983 zur Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, Ungewöhnlichkeitsregel.

BGE 114 II 152 vom 16. März 1988 zum Rücktritt vom Vertrag und zur Verjährung der Ansprüche.

BGE 116 II 305 vom 6. Juni 1990 zum Werkvertrag und der Weisung des Bestellers hinsichtlich des Beizugs eines Unterakkordanten.

BGE 124 III 155 vom 7. Oktober 1997 zum Vertrag über Beratung, Vermittlung und Verwaltung bei Erwerb und Veräusserung von börsenmässig gehandelten Terminoptionen.

BGE 127 III 328 vom 11. Mai 2001 zum Vertrag über die Schätzung einer Liegenschaft, Haftung eines Gutachters. Abgrenzung zwischen Werkvertrag (Art. 363 OR) und Auftrag (Art 394 OR).

## **2. Sekundärliteratur**

### **2.1 Gesamtwerke**

Bauer, Rudolph (2001): Personenbezogene Soziale Dienstleistungen: Begriff, Qualität und Zukunft. Westdt. Verlag.

Bea, Franz Xaver/Haas, Jürgen (2001): Strategisches Management. UTB Verlag, Stuttgart.

Bosch, Gerhard (2002): Die Zukunft von Dienstleistungen: ihre Auswirkung auf Arbeit, Umwelt und Lebensqualität, Campus Verlag.

Cebulla, Manuel (Hrsg.) (2012): Berufsrecht der Übersetzer und Dolmetscher. BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin.

Hopfenbeck, Waldemar (1998): Allgemeine Betriebswirtschafts- und Managementlehre. Das Unternehmen im Spannungsfeld zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Interessen. Mi-Wirtschaftsbuch, Landsberg.

Kutta, Detlef/Mühlhaus, Karsten (2007): Gründung und Franchising 2007/2008. Erfolgreich selbstständig. Businessvillage.

Margiotta, Adriano (2002): Das Bankgeheimnis – Rechtliche Schranke des bankkonzerninternen Informationsflusses. Diss. Zürich.

Meier, Uta/von Schweitzer, Rosemarie (1997): Vom Oikos zum modernen Dienstleistungshaushalt: der Strukturwandel privater Haushaltsführung: Festschrift für Rosemarie von Schweitzer. Campus Verlag.

Richter, Christian (2004): Unternehmenskooperation erfolgreich gestalten. Erlangen.

Schneider, Gabriel u. a. (2008): Prozess- und Qualitätsmanagement: Grundlagen der Prozessgestaltung und Qualitätsverbesserung mit zahlreichen Beispielen, Repetitionsfragen und Antworten. Compendio Bildungsmedien AG.

Schräder, Andreas (1996): Management virtueller Unternehmungen: organisatorische Konzeption und informationstechnische Unterstützung flexibler Allianzen. Campus Verlag, Frankfurt.

Trägerschaft Gründen (Hrsg.) (2012): Gründen3, Ausgabe 2013/2014, Zürich.

Treadwell, Robert (1956): Der Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen im schweizerischen Wettbewerbsrecht. Diss. Zürich, Winterthur.

Zänker, Norbert (Hrsg.) (2011a): Dolmetscher und Übersetzer in deutschen Gesetzen. Auszüge aus deutschen Gesetzen, die sich auf Dolmetscher und Übersetzer beziehen. BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, 3. Auflage.

Zänker, Norbert (Hrsg.) (2011b): Dolmetscher und Übersetzer im Landesrecht. Beeidigung und Ermächtigung – zum Recht der Dolmetscher und Übersetzer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, 2. Auflage.

## **2.2 Artikel und Berichte**

Armbrüster, Christian (1993): Drittschäden und vertragliche Haftung. In: Recht 1993, S. 84–91.

BDÜ (Hrsg.) (2012): Honorarspiegel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2011. 2., korrigierte und erweiterte Auflage.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (2011): Liste der reglementierten Berufe/Tätigkeiten in der Schweiz.

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (1982): VPB 51.47. Zitierte Bestimmungen entsprechend dem Stand: 1. Januar 1987 angepasst.

Bundesrat (2003): Freie Berufe in der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Cina vom 19. Dezember 2003 (N 03.3663).

Dostal, Werner (2002): „Der Berufsbegriff in der Berufsforschung des IAB“. In: Kleinhenz, Gerhard (Hrsg.) (2002) IAB-Kompodium Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 250), Nürnberg, S. 463–474.

Dostal, Werner/Stoß, Friedemann/Troll, Lothar (1998): „Beruf - Auflösungstendenzen und erneute Konsolidierung“. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Jg. 31, H. 3, S. 438–460.

Keller, Karin (1993): Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Kanton Zürich. In: Zürcher Studien zum Strafrecht 21, Zürich.

Kohli, Thomas (2004): Übersetzungsvertrag – Praktische Folgen der rechtlichen Einordnung. In: DÜV (Hrsg.) DÜV-Bulletin 2004 S. 18–19.

Koller, Alfred (1992): Grundzüge der Haftung für positive Vertragsverletzungen. In AJP 1992, S. 1483 ff.

Geringer Michael (1988): „Selection of Partners for International Joint Ventures“. In: Business Quarterly, Ausgabe 53, Herbst 1988, S. 31–36.

Porter, M./Fuller M. (1989), „Koalitionen und globale Strategien“. In: Porter, M. (Hrsg.) (1989), Globaler Wettbewerb. Frankfurt a. M., S. 363–393.

Staatssekretariat für Wirtschaft (Hrsg.) (2013): Weisung "Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern".

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.) (1992): Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, Stuttgart, S. 13.

Taupitz, Jochen (1993): Die Pflicht zur unaufgeforderten Offenbarung eigenen Fehlverhaltens nach schweizerischem Obligationenrecht. In: ZBJV 1993, S. 671 ff.

## 2.3 Online-Quellen

<http://www.astj.ch/fr/pages/code-deontologie> (Stand: 20. November 2013).

<http://www.astti.ch/de/kunden/tarife> (Stand: 10. Januar 2014).

[http://www.astti.ch/images/stories/TARIFE\\_Dolmetschen\\_2011.pdf](http://www.astti.ch/images/stories/TARIFE_Dolmetschen_2011.pdf) (Stand: 10. Januar 2014).

[http://www.astti.ch/media/site/statuts/statuten-2008\\_d.pdf](http://www.astti.ch/media/site/statuts/statuten-2008_d.pdf) (Stand: 20. November 2013).

[http://www.astti.ch/media/site/statuts/aufnahmereglement-2006\\_d.pdf](http://www.astti.ch/media/site/statuts/aufnahmereglement-2006_d.pdf) (Stand: 20. November 2013).

[http://www.astti.ch/media/site/tarif/tarife\\_trad.pdf](http://www.astti.ch/media/site/tarif/tarife_trad.pdf) (Stand: 10. Januar 2014).

<http://www.axa-winterthur.ch/de/unternehmenskunden/branchen-versicherung/dienstleistungsunternehmen/berufshaftpflichtversicherung/Seiten/default.aspx> (Stand: 31. Januar 2014).

<http://www.bdue.de/index.php?page=040504> (Stand: 20. November 2013).

<http://www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/info-service/auftragsabwicklung/kalkulation.html> (Stand: 12. Januar 2014).

<http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/01206/index.html?lang=de> (Stand: 14. Dezember 2013).

<http://www.cnaejja.org/wp-content/uploads/2010/03/CoProzentC3ProzentBBt-de-lexpertise-par-la-CNCEJ-.pdf> (Stand: 16. März 2014).

<http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/00877/index.html> (Stand: 19. Januar 2014).

<http://www.sft.fr/adherer-a-la-sft.html#.UnjnZayMKYQ> (Stand: 20. November 2013).

[http://www.sft.fr/clients/sft/telechargements/file\\_front/4c45ab788dee5.pdf](http://www.sft.fr/clients/sft/telechargements/file_front/4c45ab788dee5.pdf) (Stand: 12. Januar 2014).

<http://www.sft.fr/justificatifs.html#.UnjvWayMKYQ> (Stand: 31. März 2014).

[http://www.sft.fr/page.php?P=fo/public/menu/gestion\\_front/index&id=518#.Unju2ayMKYQ](http://www.sft.fr/page.php?P=fo/public/menu/gestion_front/index&id=518#.Unju2ayMKYQ) (Stand: 20. November 2013).

<http://www.sgs.ch> (Stand: 16. Dezember 2013).

<http://www.sta.be.ch/de/index/staatskanzlei/staatskanzlei/beglaubigungen.html> (Stand: 10. Januar 2014).

<http://www.translation-probst.com/uebersetzungen/fristen-und-tarife/> (Stand: 6. Januar 2014).

<http://www.universitas.org/de/information/mitgliedschaft/wie-werde-ich-mitglied/> (Stand: 20. November 2013).

[http://www.universitas.org/uploads/media/Honorarspiegel\\_2013.pdf](http://www.universitas.org/uploads/media/Honorarspiegel_2013.pdf) (Stand 12. Januar 2014).

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsformen/Einzelunternehmen.html> (Stand: 17. Dezember 2013).